Pol. civ.
124
m

Pol. civ.
124 m.

<36608216540010

<36608216540010

Bayer. Staatsbibliothek

Ueber
den Begriff
und
die eigentliche Bestimmung
der
Staatspolizey
sowohl an sich
als im Verhältnisse zu den übrigen
Staatsverwaltungszweigen.

Ein
Versuch
zur reineren Begründung der Polizeywissenschaft.

Von
Dr. Konrad Franz Roßhirt.

Bamberg und Würzburg,
in den Goebhardtischen Buchhandlungen.
1 8 1 7.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Es ist eine gewagte Sache, nach so vielen gelehrten Untersuchungen über einen äußerst schwierigen Gegenstand zu dem Publikum zu sprechen; allein die Wichtigkeit und der Mangel bestimmter zusammenhängender Lehren mag den Versuch rechtfertigen oder entschuldigen; jede neue Seite, welche an einem Gegenstande von solcher Wichtigkeit gezeigt wird, bringt Nutzen hervor, sollte auch der Gewinn nur darin bestehen, daß durch Widerspruch die Wahrheit zu Tage gefördert wird.

v. Gönner Handbuch des Prozesses II. S. 6.
über denselben Gegenstand.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Wenn die Staats- und Rechtsgelehrten früherer und neuerer Zeiten sich vorzüglich bemühten, das Gebiet des sogenannten Civil- und Criminalrechts zu bearbeiten; so liegt allein hierin der Grund, daß in dem Verhältnisse, in welchem diese Wissenschaften vorschritten, die andern Staatswissenschaften zurückblieben.

Aber auch jene Wissenschaften wurden die längste Zeit mehr von dem kritischen Standpunkte des Positiv-Gegebenen als von dem speculativen des unsern Verhältnissen angemessenen, behandelt; und Hugo Grotius der Vater philosophischer Forschungen über den Staat, hielt sich immer mit einer gewissen Aengstlichkeit an die positiven Gebote der geoffenbarten Religion als Endepunkt, statt unbedingt den freyen Aussprüchen seiner Vernunft zu folgen.

Erst die neuesten Zeiten haben uns mit unschätzbaren Ansichten über den Staat und dessen wissenschaftliche Behandlung bereichert, und nachgewiesen, daß in der Bearbeitung der sogenannten Rechtswissenschaften nicht das einzige Verdienst des Staatsgelehrten liege. Auf der andern Seite haben die Meisten der Schriftsteller, welche nunmehr das Gebiet der neugeschaffenen Staatswissenschaften zu behandeln versuchten, die volle theoretisch- und praktisch-juristische Ausbildung vernachläßigen zu können geglaubt; sie träumten sich in einem eigenen von den Rechtswissenschaften abgesonderten Reiche des Wissens und Wirkens, und gaben sich und ihren Zöglingen eine höchst irrige Richtung.

So rollt das Rad der Zeiten den Menschen von einem Extreme ins Andere. Wenn in der früheren Periode der strenge Jurist mit Verachtung auf den Polizey-Theoretiker und Praktiker herabsah, so glaubte in der neueren jeder Laie in der Themis edlen Wissenschaft, über Verhältnisse und Wissenschaften des Staats, sprechen und schreiben zu können. Daher jene Einseitigkeit und jene geringe Zusammensicht der Rechts- und übrigen Staatswissenschaften.

Die Ansichten, welche ich in den folgenden 4 Abhandlungen geliefert habe, zwecken besonders dahin ab, der Polizeywissenschaft den geeigneten Stand im Gebiete der Staatswissenschaften zu verschaffen, und das Meinige beyzutragen, daß das Schwankende und Dunkle über den Begriff der Polizey selbst, sich gänzlich verliere.

Wenn hier von dem Gesichtspunkte der Speculation aus und systematisirend verfahren werden muß, so liegt der Grund hievon nicht in der Vernachläßigung des Positiven, sondern darin, daß, solange eine Wissenschaft ihre äußere Richtung und Vollendung nicht erhalten hat, ihre volle innere Ausbildung nicht mit Glück beschäftigt werden kann.

Von jeher haben wir Deutsche in der wissenschaftlichen Behandlung der Verhältnisse des Staats uns ausgezeichnet, und es ist auffallend, wenn ein deutscher Rezensent in der allgemeinen Literaturzeitung, Januar 1817 Nr. 1, den Gesetzcompilationen der Franzosen über die Polizey einen höheren Werth, wie den wissenschaftlichen Arbeiten seiner Landsleute beylegt, und jene edle Tendenz der wissenschaftlichen Behandlung mit seinem sogenannten unseligen Streben, Staatswirthschaft und Polizey nach selbstgeschaffenen Idealen zu modeln und

zu verwalten vermischt. Uebrigens muß ich ihm darin beystimmen, daß bey einem großen Theile unserer Gelehrten ein wahres Mißverhältniß zwischen der Wissenschaft und dem Leben statt findet, daß sie sich über alle Erfahrung hinwegsetzen, was sie träumen, der Welt für Wirklichkeit geben, und daß bey solchen Individuen die Wissenschaft nur eine falsche Richtung erhalten, nie fortschreiten kann. Ja! das ist ein Mißstand unserer Gelehrten, daß sie sich oft blos für den Katheder, und nicht für das Leben bilden, daß in ihren Werken Speculation und Praxis sich ewig feindlich bekämpfen.

Dieser Klippe verspreche ich mir in nachstehenden Abhandlungen entwichen zu seyn, denn alle Ideen, die ich über das Wesen der Polizey vortrug, sind Geburten einer mehrere Jahre fortgesetzten Geschäftsbeschauung, und ich hütete mich überall vor den Träumen einer verleiteten Speculation.

Vorliegendes Werk zerfällt eigentlich in zwey Theile, in den historischen, womit sich die erste Abhandlung beschäftigt, und in den doktrinellen, welchen die zweyte, dritte und vierte Abhandlung darstellen. Der Begriff der Polizey wird nach allseitigen Forschungen über den Gegenstand festgesetzt,

das Detail der Polizeygewalt hiernach in angemessenen Abtheilungen cursive ausgeführt, und endlich das äußere Verhältniß der Polizey zu den übrigen Staatsverwaltungszweigen möglichst strenge vorgelegt. In der Darstellung des Prinzips, in der Vorlage des Details nach einem wohlgeordneten Systeme, in der Begränzung nach Aussen, erschöpft sich die doktrinelle Behandlung einer Wissenschaft.

Kenner des literärischen Standes der Staatswissenschaft, und insbesondere der Polizeywissenschaft, werden die Wichtigkeit des hier neuerdings zur Sprache gebrachten Gegenstands, die vielseitige und wohlgeordnete Behandlung desselben, die Erschöpfung der dahin einschlagenden Materien, den Zusammenhang und die Uebereinstimmung sämmtlicher Ideen sicherlich mit einem günstigen Blicke zu würdigen wissen. Möge dieser Versuch: die noch weit zurückstehende Polizeywissenschaft nur eine Stufe höher auf der Leiter wissenschaftlicher Fortschritte zu erheben; mit einem glücklichen Erfolge gekrönt werden!

Inhalt.

I. Abhandlung. Ueber die äußerst verschiedenen Ansichten von der Polizey.

II. . . . Auf welchem Wege man am sichersten zu dem wahren Begriffe der Polizey geleitet werde? Feststellung dieses Begriffes.

III. . . . Uebersicht des Details der polizeylichen Wirksamkeit in einer ungezwungenen Zusammenstellung.

IV. . . . Begränzung der Polizeygewalt gegen die übrigen Staatsverwaltungszweige.

Schlußrede.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

I. Abhandlung.

Ueber die äußerst verschiedenen Ansichten von der Polizey.

In der neueren Zeitperiode, zu deren guten Seite des Menschen vielfaches Streben nach dem höchsten wissenschaftlichen Zusammenhange der Dinge gehört, ist auch die wissenschaftliche Bedeutung des Wortes Polizey sehr oft zur Sprache gekommen, auf die verschiedenste Weise aufgefaßt, und unter den mannigfaltigsten Begriffen dargestellt worden.

Mit Recht äußert Filangieri: Jede Methode erfordert, daß man, ehe man sagt, was geschehen soll, von dem rede, was geschehen ist. 1) Daher habe auch ich mir vorgenommen, in dieser Abhandlung zuerst die verschiedenen Ansichten der einzelnen Staatsverfassungs- und Staatsverwaltungsgesetze, so wie der vorzüglichsten Staatsgelehrten in bündiger Kürze meinem Leser vorzulegen, und dann erst in der zweyten Abhandlung mit meiner Meinung hervorzutreten.

1) System der Gesetzgebung im Anfange des zweyten Buches.

Bayerische Staatsbibliothek München

So wie diese Art der Bearbeitung mir eine natürliche Stütze und die entschiedendste Erleichterung gewährt; so gebe ich auch dem Leser die Kontrolle zugleich in die Hand und werde, wenn ich nicht im Stande seyn sollte, der Doktrin eine hellere Ansicht des Gegenstandes zu verschaffen, doch gewiß den Standpunkt festhalten, auf dem wir stehen und von welchem aus die Bahn weiter gebrochen werden muß.

Der griechische Ursprung des Wortes läßt uns hoffen, daß wir aus den griechischen Schriftstellern als der Urquelle gehaltreich schöpfen werden. Xenophon, Plato, Aristoteles und Plutarch kommen darin überein, daß das Wort πολιτεια bey ihren Landsleuten einen sehr ausgedehnten Begriff hatte, und sie weichen in der näheren Bestimmung desselben auch fast gar nicht von einander ab.

Die griechischen Staaten bestanden bekanntlich größtentheils aus einzelnen Städten mit Umgebungen; das sogenannte Stadtregiment vertrat somit die Stelle der ganzen heutigen Staatsregierung und die gesammte Verfassungs- und Verwaltungsordnung der Städte wurde unter dem in der Wortableitung getreu bleibenden Ausdruck πολιτεια erfaßt.

Die Nachweisung zu dieser Angabe liefert die Ueberschrift und der Inhalt von Xenophons bekannten Werke

Αθηναιων πολιτεια

ferner Aristoteles in seinen politicis, am deutlichsten

aber derselbe in seinen oeconomicis gleich im Anfange des ersten Buches, wo er sich klar dahin ausdrückt:

της δε πολιτικης εστι, και πολιν εξ αρχης συστησασθαι, και ὑπαρχεσῃ χρησασθαι καλως:

nach der lateinischen Uebersetzung: politicae disciplinae est, civitatem ab initio bene constituisse, constitutaque bene uti.

Schon Montesquieu hat diese Verschiedenheit des griechischen Begriffes von πολιτεια von dem jetzt gangbaren Ausdrucke Polizey wohl eingesehen, 2) jedoch nicht ganz richtig aufgefaßt; bessere und die Natur der Sache ganz ansprechende Ideen liefert der bekannte englische Geschichtsschreiber Robertson, 3) wenn er sagt:

Die ursprüngliche Ableitung der Worte Polizey, Politik rechtfertigt sich auch von Seiten einer rein spekulativen Betrachtung, indem Gesetze und Ordnung eben sowohl, als geschliffene Sitten ihren Ursprung in den Städten hatten und von da aus sich unbemerkt über die ganze bürgerliche Gesellschaft verbreiteten. 4)

2) De l'esprit des loix, livre XI. chap XI.

3) Geschichte der Regierung Karls des Vten, I. Theil.

4) Diese Ansicht ist um so richtiger, je treffender das Verhältniß der Gesetze zu den Sitten berührt ist; wobey ich mir die Erlaubniß nehme, an einen Ausspruch des trefflichen deutschen Geschichtschreiber v. Müller zu erinnern, der im ersten Bande seiner allgemeinen Geschichten sagt: Wo gleiche Sitten sind, müs-

Das Resultat dieser wenigen Sätze ist: daß der Grieche unter πολιτεια die Verwaltung und Erhaltung des ganzen Staatsorganismus begriff, und das Wort selbst, wenn die Beziehung auf die Grundverfassung des Staats nach Aristoteles noch beygefügt wird, am besten mit Staatsordnung in die deutsche Sprache übertragen werden kann. 5)

Man wird in Zukunft finden, welchen großen Einfluß diese ausgedehnte Urbedeutung auf den jetzigen Begriff des Wortes hat, wie sehr dieser Einfluß von Theoretikern und Praktikern verkannt, mehr aber durch die Praxis, als durch die Theorie aufrecht erhalten worden ist.

Unter den Römern verschwand das Wort πολιτεια. Sie hatten zwar auch ihre staatswissenschaftliche Bildung von den Griechen größtentheils erhalten und dem Worte res politica das Bürgerrecht in ihrer Sprache ertheilt; dieser Ausdruck wurde aber durch das den römischen Verhältnissen mehr entsprechende Wort respublica verdrängt, indem dieses Volk schärfer als die Griechen die doppelte Eigenschaft des Bürgers als Theil des souveränen Volks und als Haupt einer Familie, somit seine öffentliche und Privatseite, die Wir-

---

fen es auch die Rechte seyn, ein goldener Spruch für jeden Gesetzgeber, besonders aber der neueren Zeiten.

5) Harl's Handbuch der Polizey S. 81. — eigentlich Stadtordnung, anwendbar im wahren griechischen Geiste auf die vier freyen Städte Deutschlands.

kungssphäre des Ganzen und der Einzelnen, mit einem Worte das Verhältniß der Staats- und Privatgeschäfte erfaßte.

Uebrigens entsprach die römische respublica ganz der griechischen πολιτεια, und bedeutete wie diese den Umfang aller auf die Staats-Verfassung und Verwaltung sich beziehenden Gegenstände.

Durch die Sittenverderbniß im Innern, und durch den auf diese Art um so wirksameren Einfall der Barbarenhorden von Aussen, zerfiel der römische Staatencoloß; mit ihm Wissenschaften, Gesetze und Staatseinrichtungen, welche gebildeter Völker Eigenthum sind: die Finsterniß, die über Enropa hereinbrach, war dicht und andauernd; — der Mensch verlor eine Masse edlerer Begriffe, die Idee des Staats ging unter, weil man nur durch Morden herrschende Kriegerhorden sah.

Karl der Große, dem, wenn Sterbliche den Namen des Großen führen dürfen, diese Auszeichnung wegen der finstern Umgebungen, in welchen er wirken mußte, vor Allem gebührt: dieser Karl war die erste Sonne, welche durch die dichten Wolken der Winternacht brach und des Lebens neuen Frühling ankündigte. 6)

Daß er den rechten Weg betrat, um eine bessere Staatenordnung zu bilden, beweißt der Eifer, mit

---

6) Hegewisch Versuch einer Geschichte Kaiser Karls des Großen, Leipzig 1777.

welchem er für die Volkserziehung sorgte, mehr aber noch die Eintheilung seines großen Reichs in kleinere Staaten; denn nur in diesen ist wegen der größeren Gleichartigkeit der zu bearbeitenden Objekte, und wegen der mehr koncentrirten Kraft des wirkenden Staats-Oberhaupts, ein rascheres Fortschreiten.

Gemäß dieser Abtheilung Karls, erhob sich im Herzen Europas ein Reich, durch seinen äußeren Glanz sowohl, wie durch seine innere Kraft das erste der Welt auf lange Zeit; ein Volk mit dem reinsten Forschungsgeiste, das zwar nur langsam, aber auch darum zu einer um so gediegeneren Bildung reifte. Dem Aufblühen dieser Nation standen große Hindernisse entgegen, und länger als andere Staaten zerfleischte sie sich selbst durch innere Fehden.

So wie Karl der IV. durch seine goldene Bulle den Grund zur deutschen Staats-Verfassung legte; so wirkte Max der I. durch seinen Landfrieden, seine Kammergerichts- und Regiments-Ordnung zuerst wohlthätig für die innere Verwaltung. Die deutschen Staatsmänner blickten allmählig zurück auf die gebildeten Völker der Vorwelt, und waren für deren Staatsinstitute nur öfters zu eifrig; sowie die römischen Gesetze, so wurde auch der griechische Ausdruck Polizey auf deutschen Boden verpflanzt. Aber der deutsche Staatsmann war noch schwach in seinen Ansichten; die nächsten Verhältnisse seines eigenen Volkes mißkennend, nahm er ein für eine andere Nation

und andere Zeiten berechnetes Gesetzbuch unbedingt auf; 7) ohne selbst einen reinen Begriff des Wortes Polizey zu haben, wurde es sein Lieblingsausdruck. So kamen die Inconvenienzen des römischen Rechts auf deutschen Boden, so wurde der Grund zu der Unbestimmtheit und Verschiedenheit gelegt, welche das Wort Polizey bis auf die neuesten Zeiten trägt.

Doch bleibt es immer richtig, daß sich die ersten Staatsmänner, welche den Ausdruck Polizey gebrauchten, mehr an die griechische Bedeutung des Wortes anschloßen, als ihre Nachfolger, welche ohne alle wissenschaftliche Ansicht vom Staate das ganze Studium der Staatswissenschaften in jenem der fremden Rechte suchten, die selbst in ihrem zum Theile äußerst schwerfälligen Zusammenhange für die Einsicht des Staats-Organismus ganz unfruchtbar sind. Diese Gesetzbücher kannten auch, wie schon oben bemerkt wurde, den Ausdruck πολιτεια nicht; ein Grund mehr der Verwirrung für unsre unselbstständigen Gelehrten.

Wenn in einem Zeitalter die Theorie wankt, dann greift zügellos die ungeregelte Praxis um sich: — ohne Steuermann geht im Sturm das Schiff unter, welches von den Wellen bald da, bald dorthin geworfen

---

7) Ich erinnere gelegenheitlich an Montesquieu's Spruch Les loix doivent être tellement propres au peuple, pour lequel elles sont faites, que c'est un trés grand hazard, si celles d'une nation peuvent convenir á une autre.

wird. So erging es mit dem Worte Polizey. So wie man unterlassen hatte, bey der Aufnahme desselben in den Kreis des deutschen Lebens eine feste Ansicht davon sich zu normiren, und mit gleicher Läßigkeit blos das römische Recht im Auge die Sache fortbehandelte; so blieb die Bedeutung des Wortes für den ohne Leitstern befindlichen Praktiker unsicher, die Verwirrung wurde immer größer, und man kam endlich so weit, daß es nicht einmal die besseren Staatsgelehrten wagten, einen Begriff von der Polizey zu geben, diese ihre Schwäche selbst aussprechend, ja daß unser bewährter Hommel in seinen Rhapsodien sagt: „er habe nach Durchlesung vieler Abhandlungen darüber seine Ideen verwirrter gefunden als je. 8)

Wie geläufig das Wort Polizey im XVten und XVIten Jahrhunderte gebraucht wurde, beweisen die in jenem Zeitalter vielfach gegebenen deutschen Reichsgesetze; ich beziehe mich jedoch hauptsächlich auf die erste Reichspolizeyordnung vom Jahre 1530, welche die Ueberschrift führt:

Römischer kaiserlicher Majestät Ordnung und Reformation guter Polizey im H. römischen Reich zu Augsburg anno 1530 aufgericht.

Die Gegenstände, welche dort abgehandelt werden, sind folgende: 1) von der Gotteslästerung, Schwören und Fluchen, 2) vom Zutrinken, 3) von der allgemei-

---

8) Buch IV., Seite 803.

nen Kleiderordnung mit genauen speziellen Bestimmungen nach den einzelnen Ständen, 4) von den Hochzeit-, Kindstauf- und Begräbnißkosten, 5) von den Zehrungen bey den Wirthen, 6) von wucherlichen Contrakten und den Juden, 7) von andern auf den Handel sich beziehenden Gegenständen, insbesondere dem Wollen-, Gewürzhandel dann Maas und Gewicht, 8) von Dienstboten, 9) von Gewehren, 10) von leichtfertiger Beywohnung, 11) von Bettlern, Müßiggängern, Zigeunern, Vaganten, Musikanten u. dergl. 12) von der Handwerksordnung.

Dieselbe Ansicht von den zur Polizey gehörenden Gegenständen findet sich schon viele Jahre früher und namentlich in dem unter Maximilian dem Iten verfaßten Reichsabschiede vom Jahre 1518 sub §. 6.

Die Bestättigung der förmlichen ersten Reichspolizeyordnung vom Jahre 1530 erfolgte in dem Reichsabschiede desselben Jahrs.

Welche Ansichten die Staatsmänner der damaligen Zeit von der Polizey hatten, läßt sich theils aus den hier abgehandelten Gegenständen, theils aus dem in einem andern Gesetze von ihnen selbst angegebenen Zwecke der Polizey genügend abnehmen. Wir kennen nämlich drey Reichspolizeyordnungen, alle drey gegeben im XVIten Jahrhunderte, alle drey von demselben Geiste durchdrungen und selbst nach der Aussenseite betrachtet, in gleicher Form und Ordnung dargestellt. Ausser diesen wurden aber auch in den einzelnen Reichsabschieden als den gewöhnlichen Reichsge-

setzen unter dem Titel der Polizey verschiedene Anordnungen beliebt, und der Reichsabschied vom Jahre 1551 §. 70. insbesondere äußert sich über den Zweck der Reichspolizeyordnung dahin, daß dieses Gesetz zur Ausreutung vieler unleidlicher sträflicher Laster und entgegen zur Pflanzung und Aufbauung guter Sitten, Ehrbarkeit und Tugend gegeben sey. — So wenig helle Ideen in den damaligen Zeiten über Staatenbestimmung gangbar waren, so entdeckt man doch in der eben berührten gesetzlichen Angabe, daß da, wo der menschliche Geist blos das Leben im Auge durch die entgegengesetzten Speculationen der Gelehrten nicht verwirrt ist, die Wahrheit sich oft reiner zu Tage födert. Wohin habt ihr euch, ihr Staatsgelehrten neuerer Zeiten verirrt, daß ihr eure Wissenschaft wie der Arzt auf Anatomie gründet, den Menschen in den rechtlichen und sittlichen theilt, aus jenem euren Bürger bildet, den Staatszweck auf die Erhaltung der Sicherheit einengt, und euer System auf eine solche Weise dermaßen abgerundet und befestigt glaubt, daß jede Critik vor diesen sicheren Mauern kraftlos zurückprallen müßte? Der Staat ist nichts anders als die Form der Menschheit, der Mensch läßt sich als rechtliches Abstractum nicht denken, und der Staatsmann, welcher die Einwirkung auf die Sitten seines Bürgers vernachläßigen würde, hätte die wenigen aber gewichtigen Worte unseres Johannes v. Müller vergessen: „Alle Macht beruht auf den Sitten.“ 9)

9) I. Theil der allgemeinen Geschichten S. 172.

Diese Abschweifung habe ich mir nur deswegen erlaubt, um zu zeigen, daß, wenn die Staatsmänner des XVIten Jahrhunderts in jener Zweckbestimmung der Polizey auch nicht ihre ganze Wirkungssphäre erfaßten, sie doch dem Ziele näher waren, als einige der Gelehrten unseres aufgeklärten Jahrhunderts, welche die ganze Bestimmung der Polizey in die Erhaltung der persönlichen und dinglichen Sicherheit setzen.

Seit dem Jahre 1577, wo die dritte und letzte Reichspolizeyordnung erschien, kam kein dergleichen allgemeines Reichsgesetz mehr zu Stande. Die Territorialhoheit der deutschen Reichsstände bildete sich immer mehr aus, und wollte sich in der Landesverwaltung nicht zu sehr beschränken lassen. Man kam daher gegen die Mitte des XVIIten Jahrhunderts wenigstens stillschweigend dahin überein: nur über jene einzelnen polizeylichen Gegenstände allgemeine Reichsverordnungen abzufassen, auf welche wegen des natürlichen Zusammenhangs der deutschen Staaten von den einzelnen Landesregierungen nicht hinlänglich gewirkt werden konnte. Dahin gehören die Verordnungen zur Abschaffung der Zweykämpfe 10), zur Vervollkommnung des Handels in Deutschland, 11) zur Einrichtung der Zünfte und Abstellung deren Mißbräuche, 12) über das Bücherwesen u. dgl.

---

10) Von 1668 u. 1680. Gerstlacher Hdb. Th. IX. S. 1214.
11) Besonders in den einzelnen Wahlkapitulationen.
12) Von den Jahren 1731. 1771. 1772.

Zu bemerken ist übrigens, daß die jedesmalige Wahlkapitulation deutscher Kaiser den Polizeysachen einen eigenen Artikel bestimmt hatte, 13) und diese Form bis auf die letzte Zeit eingehalten wurde. Der Artikel selbst drückte aber sub §. 1. nie etwas anders als die Absicht aus: die vorhandenen und inmittelst kräftigst aufrecht zu erhaltenen Reichspolizeyordnungen zu verbessern und den jetzigen Zeitumständen näher anzupassen, ist somit in jeder Beziehung unfruchtbar und läßt in legislativer Hinsicht die Sache auf dem Punkte ruhen, auf welchem wir sie im XVIten Jahrhunderte verlassen haben.

So wie auf diese Art von Seiten der obersten Reichsgewalt, eine nähere Bestimmung des Wesens und der Wirkungssphäre der Polizey nicht erfolgte, und aus dem oben dargelegten Grunde nicht erfolgen konnte: so suchten auf der andern Seite die einzelnen Reichsstände theils durch eigene Landespolizeyordnungen, 14) und spezielle Landesgesetze, theils in Vereinigung mit ihren Nachbarn durch Kreisschlüsse 15) die Lücke auszufüllen, welche sich in den Regierungsgeschäften nothwendig ergeben mußte. Durch diese Vervielfältigung der gesetzgebenden Gewalt in Polizeysa-

---

13) Art. VII.

14) Pütter in seiner juristischen Encyclopädie, Iter Zugabe, pag. 112 u. w. hat mehrere angeführt.

15) Der fränkische Kreis hatte eine eigene Polizeyordnung.

chen, welche auch in mancher andern Beziehung äußerst nachtheilig wirkte, kam man über den Begriff der Hauptsache selbst in eine solche Verwirrung, daß weder Theoretiker noch Praktiker sich mehr herauszufinden wußten. Das Thema über die Gegenstände der Polizey lief einem Labyrinthe nicht unähnlich ineinander, und keine Abstraktion war mehr im Stande, sich auf den Punkt zu stellen, von welchem das Ganze übersehen und der Ein- und Ausgang entdeckt werden konnte.

So blieb die Lage der Sache in Deutschland bis zur Auflösung des deutschen Reichskörpers. Durch die Souveränität, welche der ansehnlichere Theil der bisherigen deutschen Reichsstände erhielt, wurden die Bande gelößt, welche die Wirksamkeit der Landesregierungen im Innern hemmten und unterstützt von den durch die französische Staatsumwälzung unstreitig belebten reineren Ansichten von der Staatsverwaltung entwickelten sich besonders in den süddeutschen Staaten bessere Ideen über das Wesen und den Werth der Polizey. Doch blieben die Begriffe, welche man sich in den einzelnen Staaten von der Polizey machte, immer verschieden und unsicher; ich erinnere hier an jenen Satz, welchen ich oben über das Verhältniß der Theorie zur Praxis vorgelegt habe, und der zu allen Zeiten sich als gleichwahr darstellt; — ich bemerke ferner, daß Theoretiker und Praktiker in Deutschland die Ursache wohl im Auge hatten, auf welcher dieses fortwährende Schwanken der Ansichten über die Polizey beruht, daß eben deßwegen jetzt zahlreiche Schrif-

ten über den Gegenstand gewechselt wurden, und wir auf diese Art wirklich die Aussicht haben, unserm Ziele nun einmal nahe zu kommen.

Indessen hatten sich die deutschen Regierungen bey ihren einzelnen Landesorganisationen wohl gehütet, bestimmte Ansichten über den Begriff und Umfang der Polizeygewalt aufzustellen; sie umgingen die Sache dadurch, daß sie die besondern Verwaltungsgegenstände individuell aufzählten, sie so den einzelnen Verwaltungsbehörden zuwiesen, zwar das Wort Polizey, welches unter allen cultivirten Nationen der Welt das Bürgerrecht hat, fortwährend gebrauchten, aber der Verschiedenartigkeit seiner Bedeutung auf diese Art eine unschädliche Wendung gegeben hatten.

Diese Verfahrungsart der Staaten zog übrigens das Schlimme nach sich, daß selbst Gelehrte in ihren wissenschaftlichen Forschungen auf den Gedanken kamen, die Feststellung eines Begriffes von der Polizey sey unfruchtbar, und könne wohl umgangen werden: eine Meinung, welche auch schon einmal früher als Folge unglücklicher Versuche über den Gegenstand Wurzel geschlagen hatte. So glaubte der gelehrte Moser schon in seinem Traktate über die Landeshoheit in Polizeysachen S. 5., die Untersuchung über den eigentlichen Begriff der Polizey sey eine blose Schulstreitigkeit, und der sehr geschätzte Hommel äußert in seinen Rhapsodieen B. IV. S. 803, man solle durch Beyspiele d. i. durch Routine die Grundsätze abstrahiren,

welche nach der Observanz zu den Polizeysachen gerechnet würden und auf diese Art deren Unterschied von Justizsachen auffinden 16) allein

1) sind diese beyden Ansichten schon deßwegen sehr schwach und wissenschaftlicher Forscher unwürdig, weil sie der Vervollkommnung der Wissenschaft entgegenstehen:

2) aus dem Begriffe einer Sache folgt jedesmal das Hauptprinzip ihrer Wirksamkeit, somit kann auch dem Praktiker die theoretische Feststellung des Begriffes nie gleichgültig seyn, endlich

3) ist ja nirgends nachgewiesen, daß wir das vorschwebende Ziel nicht erreichen können, vielmehr muß sich jeder hellere Denker bey der ersten Ansicht der Sache überzeugen, daß eine richtige Vorstellung des Staatsorganismus unterstützt durch den Rückblick auf den bisherigen Gebrauch des Wortes Polizey das Auffinden folgenreicher Resultate in dieser Sache nicht verfehlen könne.

Das ist eine nie zu verkennende Wahrheit, daß die systematische Behandlung der Staatswissenschaften unter den cultivirten Völkern Europas den Deutschen am besten gelingt, denn in ihnen lebt der tiefe Sinn der Engländer, und in der äußeren Darstellung nach streng logischen Prinzipien sind sie unübertrefflich: —

---

16) Vergl. v. Gönner Hdb. des Civilprozesses II. Bd. S. 5.

aber in der Staatsverwaltung konnten andere Völker wegen der vielen Hindernisse, die uns entgegenstanden, leicht gleichen Schritt mit den Deutschen halten; daher lohnt es sich zu berücksichtigen, ob die neben uns gegenwärtig bestehenden drey gewichtigsten Nationen der Welt, die Engländer, Franzosen und Russen in ihren Staatseinrichtungen dem Worte Polizey, welches allgemein gebraucht wird, nicht einen festeren Sinn beygelegt haben.

Die französische Polizey zieht vorzüglich unsre Aufmerksamkeit auf sich, nicht nur weil sie vom 17ten Jahrhunderte an bis auf die neueren Zeiten den meisten deutschen Staaten als Muster vorschwebte, sondern auch, weil sie durch ihr energisches Wirken oft die wohlthätigsten Zwecke erreichte, oft die schädlichsten Folgen für persönliche Freyheit der Staatsbürger hatte. An der Spitze der innern Verwaltung Frankreichs standen von Zeit zu Zeit große Männer; ich nenne nur einen Sully, Colbert, Sartine: (de la Marc verewigte die Polizeyansichten der Franzosen vor der Revolution durch seinen Traktat.) — Mit der Revolution kam ein neues Leben in den französischen Staatsorganismus, die besten Köpfe traten an das Ruder der Regierung, und suchten alle Zweige der innern Verwaltung zur Vollkommenheit zu bringen. Bey der Ministerialorganisation erhielt die Polizey ein eigenes Departement, und dieser Bestimmung danken wir es, die Ansichten der französischen Staatsmänner von der Polizey in sicheren Umrissen herausfinden zu

können. Neben dem Ministerium der allgemeinen Polizey befindet sich nämlich noch ein besonderes Ministerium des Innern, welchem die Staatswirksamkeit für die religiöse, moralische, intellectuelle und artistische Bildung der Unterthanen, die Anordnung und Erhaltung der Sanitäts- und Wohlthätigkeitsanstalten, die Aufsicht auf Landesoekonomie, Gewerbe und Handel, die Bearbeitung und Vermehrung aller Nationalkräfte zukömmt. Dadurch, daß dieser Geschäftskreis von dem polizeylichen in Frankreich getrennt ist, hat zwar die Bedeutung des Wortes Polizey bey dieser Nation eine bestimmte Richtung erhalten, wäre aber, wenn sie ihrer Bestimmung immer treu geblieben wäre, in enge Gränzen gebannt gewesen. 17) — Als Objekte ihres Wirkens sind nach einem Gesetze vom 4ten Jahre die Erhaltung der öffentlichen Ordnung, der Freyheit und Sicherheit der Personen und des Eigenthums, ihr vorgezeichnet. Die französische Polizey umfaßt daher blos die deutsche Sicherheitspolizey, und hat mit der Justizgewalt ganz gleiche Zwecke. Jene bezielt nämlich die Erhaltung des Sicherheitszustandes dadurch, daß sie gegen jeden möglichen Angriff auf die Verfassung des Staats, und die Ordnung seiner Verwaltung, gegen jede Verletzung dinglicher

---

17) Der Polizeyminister, sagt Hr. v. Chateaubriand in seinem vielgelesenen Werke: la monarchie selon la charte, ist um so furchtbarer, weil er in die Befugnisse aller übrigen Minister einschreitet.

und persönlicher Rechte der Privaten wacht. Ihr Hauptkarakter ist daher, allgemeine Wachsamkeit, woraus das verruchte System der espionnage entartete, gegen welches schon Montesquieu so ritterlich zu Felde zog. 18) Die französischen Staatsmänner hatten übrigens ganz die richtige Ansicht, daß sie die eben näher bezeichnete Polizey auf eine doppelte Art in Ausübung wollten gebracht wissen; nämlich theils durch ein gegen schädliche Einflüsse gerichtetes Zuvorkommen, und in dieser Beziehung heißt sie verwaltend und wird von einer einzigen Person geleitet; theils indem sie im Falle der Unmöglichkeit des Zuvorkommens die Staatsstrafgewalt entweder durch Ergreifung der Verbrecher und Ueberlieferung derselben an die Criminalgerichte, dann durch Erhaltung des Thatbestandes, oder durch eigene Abstrafung bey geringen Vergehen unterstützt, und in dieser besonders letztern Beziehung heißt sie gerichtlich, hat ein besonderes Gesetzbuch und ein kollegialisches Gericht. 19)

Aus dem Ganzen zeigt sich, wie enge sich die französische Polizey an die Justitzpflege anschließt, und

---

18) Er sagt: livr. XII. ch. XXIII. L'espionnage seroit peut-être tolerable, s'il pouvoit être exercé par d'honnetes gens, mais l'infamie necessaire de la persoune peut faire juger de l'infamie de la chose.

19) Hartleben in dem Jahrbuche der Justitz- Polizey- und Staatswirthschaft 1815. S. 89.

daß derselben bey dem ihr zugewiesenen Wirkungskreise wirklich nur eine Absteckung der Gränzen gegen die Justitzgewalt nöthig ist, um in sich geschlossen zu seyn.

Von diesem beengten Gesichtspunkte aus, betrachteten auch die Polizey sowohl der größte französische Staatsgelehrte Montesquieu, wie der berühmteste franz. Polizeypraktiker der neueren Zeiten Fouché. Die Nachweisung zu dieser Behauptung liefere ich, indem ich das chap. XXIV. du livre XXVI. des unsterblichen Werkes Montesquieu's aufschlage, wo ich in dem Ueberblicke der ganzen Stelle meine vollste Rechtfertigung finde. Uebrigens sind die Ansichten Montesquieu's in diesem chapitre, wo doch Alles auf scharfe Ziehung ankömmt, so unbestimmt, so wenig treffend, und zum Theile auch so unrichtig, daß wir hierin einen Beleg mehr entdecken, wie schwierig die Auffindung der wahren Bedeutung des Wortes Polizey von jeher war. Ich bitte meine Leser, um nicht zu weitläuftig zu werden, die treffende Stelle selbst zu durchgehen, kaum ein Satz wird sich finden, gegen welchen nicht etwas zu erinnern wäre; übrigens will ich hier auch ohne genaue Critik nur drey Sätze ausheben: —

1) Il y a des criminels, que le magistrat punit, il y en a d'autres qu'il corrige, les premiers sont soumis á la puissance de la loi, les autres á son autorité. Welches ist der Unterschied entre la puissance et l'autorité d'une loi?

2) Dans l'exercice de la police c'est plutôt le magistrat, qui punit, que la loi; dans les jugemens des crimes c'est plutôt la loi, qui punit, que le magistrat. Bey jeder Art der Strafe bleibt das Verhältniß des Gesetzes zum Richter dasselbe.

3) Daß die Ausübung der Polizeygewalt keiner Formalität bedürfe, ist unrichtig; daß sie sich immer im Detail und mit Sachen, die täglich wiederkehren, beschäftige, ist gar kein Punkt ihrer Begränzung gegen die Justitzgewalt.

Was die Ansichten des Polizeyministers Fouché betrifft, welcher die französische Polizeyverwaltung in den für den Staat gefährlichsten Momenten leitete, so haben wir erst in den neuesten Zeiten die volle Bestättigung unseres eben vorgetragenen Urtheils erhalten. Nicht ohne Grund hat man ihm immer vorgeworfen, daß seine Prinzipien von der Polizey diese in das Rechtsgebiet hinüberleiteten, und sein Umlaufschreiben an die Präfekte v. 30ten Brumaire des Iten Jahres des Consulats liefert nicht nur nicht die Rechtfertigung des Gegentheils, sondern dient vielmehr zum Beweise der Richtigkeit des ihm gemachten Vorwurfes. 20) Man lese nur den Eingang:

„Vos rapports, citoyen préfet, avec la justice sont intimes et nombreux, les relations,

---

20) Man sehe das Journal: die Zeitgenossen 1816. III. S. 23.

qu'ont entre elles l'action de la police et l'action de la justice, se touchent réellement elles se pénétrérent et semblent se confondre."

erwäge weiter: daß der Verfasser den Gerichten das Recht der Verhaftung und die Befugniß der Vollstreckung ihrer Urtheile abspricht, und die Wesenheit des polizeylichen Wirkungskreises darin setzt, die Gehülfin der Justiz zu seyn, indem in dem Zeitraume vor und nach dem richterlichen Urtheile die Rechtspflege nicht selbst handeln dürfe; man berücksichtige endlich, daß einer andern Wirkungssphäre der Polizey gar nicht gedacht ist, und spreche nun unpartheyisch über folgende 2 Punkte ab:

1) ob Fouché der Polizey nicht einen Eingriff in die zu allen Zeiten und unter allen Völkern geheiligten Rechte der Justiz eingeräumt habe, dieser einen Theil ihrer Selbstständigkeit raubend, indem zum Theile der Anfang des Prozesses, und die Vollstreckung des Urtheils gänzlich (welche doch von der Polizeygewalt wegen des Interesses des Staats an jeder peinlichen Sache nicht vorgenommen werden kann) der unpartheylichen Richtergewalt entzogen ist, 21)

21) v. Berg in dem IVten Theile seines Polizeyrechts sub Nro. II. S. 12. äußert schon über den Zweck, welchen Bensen von der Polizey dahin aufstellt, die öffentliche Sicherheit im Innern zu handhaben, daß sich auf diese Art die Polizey gänzlich in die Criminal-

2) ob Fouché das Wesen der Polizey selbst richtig erfaßt habe, da er sie zu einer blosen Gehülfin der Justiz erniedriget?

In der vierten Abhandlung wird sich die Gränzlinie der Polizey gegen die Justiz um so reiner und natürlicher bilden, als man, wenn ein Verwaltungszweig in seiner Wesenheit nicht zu sehr beengt wird, nicht nöthig hat, ihn dadurch zu erhalten, daß man ihn zum Theile in ein fremdartiges Gebiet hinüberschiebt.

Der Fehler des französischen Systems liegt in der Trennung der Ministerien der allgemeinen Polizey und des Innern: abgesehen davon, daß bey der obersten Verwaltungsbehörde immer möglichste Vereinigung und Uebersicht bewirkt werden muß, entdeckt sich die Unzweckmäßigkeit schon dadurch, daß bey den Präfekturen der beiderseitige Geschäftskreis wieder zusammenläuft.

Uebrigens dürfen wir nicht vergessen, daß die Polizey in Frankreich diese Richtung vorzüglich durch die Revolution erhielt, wo die einzelnen Machthaber die ganze Kraft ihrer Verwaltung dahin verwendeten, die von ihnen gegebene Verfassung des Staats auf alle mögliche Weise zu erhalten. Zu diesem Zwecke

---

gewalt verliere. Wie würde sich dieser würdige Gelehrte erst über Fouché's Ansichten ausdrücken? Chateaubriand sagt: unsere Polizey erlaubt sich Einschreitungen in peinliche Angelegenheiten, sie greift die ersten Grundsätze der Gerichtsverfassung an. —

bedienten sie sich vorzüglich der Polizey in jeder größeren Stadt eigene Polizey-Commissäre aufstellend, die das wachsamste Auge auf jeden Verdächtigen haben mußten. Da man indessen nicht verkennen konnte, daß der Polizey auch noch andere Objekte ihres Wirkens zukommen, z. B. die Erhaltung der Privatsicherheit, so bildete sich der Ausdruck la haute police im Gegensatze der police génerale, indem erstere die obenbezeichnete Tendenz hatte. 22)

Wie einseitig und daher verderblich die Wirksamkeit der franz. Polizey vorzüglich der sogenannten hohen ist, hat in den neueren Zeiten die allgemeine Stimmung bewährt, welche jene Polizey als eine der schädlichsten und für die menschliche Freyheit gefährlichsten Institute haßte. —

Gehen wir nun zur innern Verwaltung Grosbrittaniens, welches seit langer Zeit der größte Rivale Frankreichs und fast in Allem sein Gegenfüßler ist, über. Grosbrittanien hat sowohl in Hinsicht seiner Verfassung, wie in seinem Verwaltungssysteme alte Formen, die aber durch das Alter selbst befestigt und

---

22) Chateaubriand bestättigt meine Ansichten über die Entstehung der neueren franz. Polizey gänzlich, indem er sagt: Unbekannt mit der alten Regierungsform und unverträglich mit der neuen, ist sie (diese Polizey) ein Ungeheuer erzeugt im Kothe der Revolution aus der Vereinigung der Anarchie und des Despotismus.

dem Blute der Nation vermählt sind. 23) Die englische Staatsverwaltung schließt sich dem Geiste der Verfassung harmonisch an; überall herrscht der Grundsatz, daß der Monarch nur zur Erhaltung der nöthigen Einheit vorhanden ist, das Volk aber sich selbst regiere. Daher giebt es hier nicht, wie in andern Staaten Europas, einen zahlreichen Stand bleibender Staatsbeamten, die von dem Monarchen als dem Mittelpunkte aller executiven Gewalt gänzlich abhängen, sondern die vollziehenden Beamten werden auf eine kurze Zeit (gewöhnlich 1 Jahr) aus dem Volke genommen, und kehren nach Verlaufe dieser Zeit wieder in ihren Privatstand gleich den Beamten einer rein republikanischen Verfassung zurücke. Ein eigener Verwaltungszweig, welcher den Namen des polizeylichen führt, oder Beamte, die hiernach benannt sind, kennt man in England nicht, obgleich der Ausdruck „Polizey" dort, wie anderwärts im täglichen Leben gebraucht wird. Allein gerade hierin, daß die Bedeutung des Wortes Polizey durch Staatsgesetze keine bestimmte Richtung erhielt, sondern dem ungeregelten Einflusse der Volksansicht preisgegeben ist, werden wir verhindert, zu einem sicheren Resultate zu gelangen.

---

23) In dem unterscheidet sich die englische Verfassung, sagt Johannes v. Müller II 38., daß man für das Alterthum die Ehrfurcht hatte, lieber Unvollkommenheiten zu dulten, als sein ehrwürdiges Bild anzutasten.

Die eigentlichen Polizeybeamten sind die Friedensrichter, welche überhaupt unter den vollziehenden Beamten den ausgedehntesten Geschäftskreis haben. 24) Sie wachen für die Erhaltung der öffentlichen und Privatsicherheit, wirken den bösen Sitten und der öffentlichen Immoralität entgegen, arbeiten für die allgemeine Reinlichkeit und Ordnung der Straßen und Häuser, sind die einzigen Vollzieher der für das englische Interesse vortrefflich berechneten Gewerbsgesetze, halten Aufsicht auf Gesinde und Taglöhner, und ihnen ist endlich die Inspektion über die gemeinsamen Anstalten, die Zucht- und Besserungshäuser und über das Communalvermögen aufgetragen. Dagegen kümmert sie die Unterrichts- Medizinal- und Feuerpolizey nichts. Die beyden ersteren Verwaltungszweige sind in England nach dem Gesichtspunkte als Regierungsanstalten betrachtet, ganz unausgebildet, der Wirksamkeit der Privaten lediglich überlassen, und zur Errichtung und Erhaltung der hiezu nöthigen Institute sind, wie zum Zwecke der Feuerassecuranz, und anderer Versicherungen, zur Anlage von Chausseen, Kanälen, Brücken u. dgl. besondere Privatsocietäten vorhanden, die höchstens manchmal durch eigene Regierungs-Commissarien kontrollirt werden.

Aus dieser kurzen Darstellung entdeckt sich, daß hier für die innere Verwaltung keine so detaillirte Nor-

---

24) Darstellung der innern Verwaltung Grosbritaniens von L. Freyherrn v. Vinke. Berlin 1815. S. 9. u. ff.

men wie auf dem Continente herrschen und die Regierung nur da handelt, wo nicht das bey dem englischen Volke und dessen Verfassung äußerst rege Interesse für das Allgemeine, verbunden mit einem unübertrefflichen Speculationsgeiste, die nöthigen öffentlichen Anstalten von selbst geschaffen hat.

Uebrigens ist nicht zu verkennen, daß in dem englischen Staatsorganismus jene Energie nicht statt findet, welche die Staatsverwaltungen Deutschlands auszeichnet; die häufigen Klagen wegen der Verletzung allgemeiner Sicherheit, trotz der äußerst harten englischen Strafgesetze, die vielen Unordnungen, welche in den Gemeinden vorfallen und öfters nur durch militärische Gewalt beygelegt werden können, die große Ungleichheit der Vertheilung des Nationalvermögens und die daraus hervorgegangene unverhältnißmäßige Menge der Armen, sind eben so viele Zeugen des schlaffen Ganges des Staatsorganismus. Indessen ist kein menschliches Institut ohne Mängel, und dem prüfenden Staatsphilosophen genügt die Ansicht, daß das englische Volk unter seinen polizeylichen Verwaltungsformen 25) zufrieden und mit der innigsten Stimmung für die Beybehaltung derselben lebt. — Die oberste Leitung der Polizey führt der Staatssecretär

25) Man verstehe das Wort wohl, und verwechsle es nicht mit Verfassungsform, denn gerade über die gegenwärtige Repräsentativform klagt man in England täglich mehr.

für die innern Angelegenheiten; die dienenden Subjekte der vollziehenden Localbeamten sind die Constables, eben so wie die Friedensrichter, auf eine gewisse Zeit aus dem Volke genommen.

Dieser allgemeinste Ueberblick über die englische Staatsverwaltung, so weit sie die Polizey betrifft, zeigt, daß, so sichere Aufklärung wir über den Begriff der Polizey nach den Ansichten des auf sehr detaillirten Formen beruhenden franz. Staatsorganismus erhielten, eben so arm unsere Ausbeute für diesen Zweck in dem reichen Grosbrittanien war.

Der größte der europäischen Staaten erhielt durch denselben Monarchen, der seiner Krone mittelst der neuesten Ereignisse einen so folgenreichen Einfluß in die europäischen Staatenverhältnisse sicherte, auch die neueste Staatsorganisation. Nach derselben sollen sämmtliche Geschäfte durch folgende Ministerialstellen geleitet werden: 1) durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, 2) durch das Kriegsministerium, 3) durch jenes der Marine, 4) durch das Justizministerium, 5) durch das Finanzministerium mit dem Reichsschatzamte, der Kontrolle des Reichsrechnungswesens und der Generaldirektion der Land- und Wasserstraßen, letzterer in ziemlicher Unabhänglichkeit, 6) durch das Ministerium des Innern, 7) durch jenes der Reichspolizey, endlich 8) durch jenes der Volksaufklärung. Aus dieser Geschäftsabtheilung ergiebt sich beym ersten Anblicke nicht nur, daß nach den russischen Staatsverwaltungsgesetzen dem Worte **Polizey** ein bestimm-

ter Sinn beygelegt seyn muß, sondern auch, daß dem polizeylichen Wirkungskreise eine nicht sehr weite Sphäre abgesteckt seyn kann. Bis hieher bestand in Rußland kein eigenes Polizeyministerium, sondern die Polizeygeschäfte, über welche man jedoch immer eine gleiche Ansicht hatte, wurden unter der Leitung des Ministeriums für das Innere von einem Generalpolizeymeister besorgt. Da indessen für die innern Verwaltungsgeschäfte nebst dem Justitz- und Finanzministerium nunmehr noch drey andere Ministerialstellen bestehen sollen, und die staatswirthschaftlichen Gegenstände sowohl wie jene der Geistescultur unabhängigen obersten Behörden übertragen sind, so bleibt dem Polizeyministerium nicht viel Mehreres über, als dem franz. Ministerium der allgemeinen Polizey. Die Erhaltung der innern Sicherheit, Ruhe und Ordnung neben der Justitzgewalt ist seine Haupttendenz, obgleich ihm auch die Aufsicht über einige Staatsanstalten, denen andere Zwecke gewöhnlich unterlegt werden, zukömmt. So stehen die öffentlichen Versorgungsanstalten, Getraid- und Mehlmagazine für Städte und das Land, die Büchercensur und dergleichen Gegenstände, unter seiner Obsorge. Ueberhaupt werden die Geschäfte der Polizey in Rußland nach zwey Hauptzweigen behandelt: der eine mit dem Namen der Exekutivpolizey umfaßt alle jene Anordnungen, welche zur Vollstreckung jeder Art von Gesetzen nothwendig sind, und in dieser Beziehung wirkt die Polizey suppletorisch zu den übrigen Staatsgewalten. Ihr Wirkungskreis bezieht sich hier auf Unterstützung bey der Vollziehung der Gerichts-

urtheile, auf die Inspektion der Zucht- Arbeits- und Gefängnißhäuser, auf Concurrenz bey der Einziehung der Rückstände der Auflagen. Der andere Zweig der Polizey unter der Benennung der Administrativpolizey, behandelt jene Gegenstände, welche die Abwendung eines bevorstehenden Schadens zur Absicht haben und in dieser Rücksicht wirkt die Polizey zuvorkommend, hat jedoch einen größeren Spielraum wie die französische verwaltende Polizey: denn unter ihr stehen alle öffentliche Anstalten zur Erhaltung und Wiedererlangung der Gesundheit, alle Quarantaineanstalten, Krankenhäuser und andere öffentlichen Versorgungshäuser, alle auf die Reinheit und Wohlfeilheit der Nahrungsgegenstände berechneten Institute, alle Sicherheitsanstalten in den Wohnplätzen und auf den Straßen.

Das dem Ministerium der Polizey coordinirte Ministerium des Innern hat die sorgfältige Beförderung und Ermunterung des Ackerbaues und der Industrie zu seinem Hauptzwecke. Daher gehören zu feinem Geschäftsressorte 1) die Ansiedlungen und Versetzungen der Landbebauer und die Hinwegräumung der Hindernisse, welche dem Emporkommen der Landwirthschaft entgegenstehen. 2) Die Aufsicht auf die Fabriken und den Handel. 26) 3) Die Postanstalt, und 4) die

---

26) Diese Gelegenheit ist schicklich genug, an eine von dem gegenwärtigen russischen Minister des Innern in Hinsicht auf die Art der Einwirkung des Staats auf die Fabriken gemachte Aeußerung zu erinnern, die sich alle Staatsmänner tief einprägen sollen.

Fürsorge für alle öffentlichen Gebäude. Die Handhabung der sogenannten Staatswirthschaftspolizey liegt somit in den Händen dieser Ministerialstelle. Mit der Culturpolizey beschäftigt sich endlich das ebenfalls coordinirte Ministerium der Volksaufklärung, und es ist theils für die Ausdehnung Rußlands, theils für den im Allgemeinen noch geringen Culturstand seiner Einwohner besonders der niederen Classen, gewiß nicht unzweckmäßig, alle Kraft zur Hervorbringung folgenreicher Resultate für die Geisteskultur in einer obersten Behörde zu vereinigen.

Welchen Sinn der russische Staatsbeamte mit dem Worte Polizey verbinde, wird man aus dieser kurzen Darstellung leicht entnehmen, nicht weniger deutlich aber bemerken, daß eines Theils die nöthige Bestimmtheit und Genauigkeit immer nicht hergestellt ist, andern Theils die Gränzen nach der gewöhnlicheren und richtigeren Deutung des Wortes, viel zu enge abgesteckt wurden. Aus dem Ganzen ist auch ersichtlich, daß, wenn französische Sitten und Ansichten von jeher auf Rußland gewirkt haben, und die während der Revolution in Frankreich ausgebildeten Staatsverwal-

---

Seitdem die Administration, sagt er, die früher bestandene Einmischung in Fabrikanstalten aufgegeben, dieselben einzig der freyen Wirksamkeit der Eigenthümer überlassen und sich blos darauf beschränkt hat, sie durch Hinwegräumung der Hindernisse zu begünstigen, sieht man die Fabriken täglich zunehmen und vollkommen werden. Allgem. Zeitung 1816. N. 253.

tungsmaximen sich dem ganzen Continente mittheilten, auch Rußland von der Ansteckung, besonders in der äußeren Organisation des Polizeyministeriums und der Bestimmung seines Wirkungskreises, nicht frey geblieben ist. 27)

Schließend will ich noch einen Blick auf die deutschen Staatsverwaltungen der neuesten Zeit werfen. Ich knüpfe bey dem letzten Satze an, den ich bey der eben beendigten Ansicht der russischen Staatsverwaltung aufgestellt habe: folgenreich war der Einfluß der durch die französische Revolution bewirkten Staatsorganisationen Frankreichs auf den ganzen Continent, am folgenreichsten für Italien und Deutschland. Zwar hatte letzteres Land, nicht wie ersteres das Unglück, dem französischen Joche unmittelbar unterworfen zu werden: allein viele französische Staatseinrichtungen gingen wegen der engen Verbindung auf Deutschland über, und der Aufnahme mancher dürfen wir uns nicht schämen. Das ehemalige Königreich Westphalen und die vormaligen Grosherzogthümer Berg und Frankfurt waren ganz nach franz. Form organisirt, Baiern, Würtemberg und Baden hat einige Ansichten des neueren franz. Staatsorganismus znm Theile mit Glück

---

27) Vergl. über Rußland folgende kleinere Schrifteu:
a) Rußland beym Anfange des 19ten Jahrhunderts v. Voß 8. Leipzig 1813.
b) Das russische Reich, eine Darstellung seiner Bevölkerung, Bewohner, Kultur, Verfassung, Staats- und Streitkräfte. 8. Berlin 1812.

auf ihre Staatsverwaltungen angewendet, Oesterreich Preußen und Sachsen sind größtentheils bey ihren älteren Instituten verblieben. In allen sind eigene Polizeybehörden, in manchen waren oder sind eigene Polizeyministerien, nirgends aber findet man über die Bedeutung und den Wirkungskreis der Polizey jene genaue Bestimmtheit, welche die durch die verschiedensten Ansichten in Verwirrung gebrachte Sache fodert. In den einzelnen organischen Patenten sind zwar den Polizeybehörden die vorzüglichsten Gegenstände ausgezeichnet, welche zu deren Geschäftskreise gehören, allein an eine aus dem Begriffe der Polizey hervorgehende Absteckung der Gränzen derselben, ist so wenig als an eine Uebereinstimmung der verschiedenen deutschen Staatsverwaltungen in dieser Beziehung zu denken. Es kann zwar nicht verkannt werden, daß in die deutschen Staatsverwaltungen, besonders durch Ausbildung der sogenannten Polizey, eine Energie gebracht wurde, welche nur Folge unserer Aufklärung und wissenschaftlicher Vorschritte seyn kann: allein ohne nöthig zu haben, die Einrichtungen der einzelnen deutschen Staaten in Beziehung auf Polizey hier zu detailliren, wird jeder etwas vollkommnere Theoretiker und Praktiker mit mir die Ueberzeugung theilen: daß der Mittelpunkt unserer Zielscheibe in dieser Sache noch nicht erreicht, und die Vollendung der Polizeywissenschaft als Wissenschaft durch die Begründung des eigentlichen und wahren Begriffs noch nicht bewirkt wurde. Wer sich übrigens über die polizeyliche Verwaltungsordnung der einzelnen deutschen Staaten im

Detail belehren will, den verweise ich auf die erschienenen Organisationsedikte 28) und auf das von dem Regierungsrathe Hartleben herausgegebene Jahrbuch der Justiz, Polizey und Staatswirthschaft, Iten Jahrgangs I. Abth., wo ein allgemeines Gemählde deutscher Staatsverfassungen und Verwaltungen der neuesten Zeiten dargestellt ist. —

Aus dieser Betrachtung der vorzüglichsten europäischen Staatsverwaltungen können wir nun kein anderes Resultat ziehen, als daß eines Theils dem Worte Polizey der vollkommen richtige Begriff nicht beygelegt, anderen Theils dasselbe in seinem schwankenden Zustande belassen wurde. Seit geraumer Zeit besteht deswegen unter den deutschen Gelehrten ein rühmlicher Wetteifer, diesen Punkt ins Reine zu bringen und der Polizey eine feste Ansicht zu verschaffen. Verschieden waren indessen die Folgen ihrer Forschungen; von mannigfaltigen Wegen giengen sie aus und selten trafen sie daher zusammen. Doch möchte es nicht unzweckmäßig seyn, sämmtliche Meinungen nach drey Gesichtspunkten darzustellen: der erste umfaßt die

---

28) Für mein Vaterland Baiern
   a) Verordnung v. 25ten August 1808, die Anordnung einer Polizeysektion bey dem Ministerium des Innern betr. Regblatt. 1808. S. 1953.
   b) Die Instruktion für die Generalkommissariate v. 17ten July 1808. Regblatt. 1808. S. 1649.
   c) Vdg. v. 24ten Sept. 1808. die Instruktion der Polizeydirektionen betr. Regblatt. 1808. S. 2509.

Meinungen jener, welche der Polizey einen ausgedehnten Wirkungskreis beylegen, und der eigentlichen Bedeutung des Wortes sowohl an sich, wie in Hinsicht seines Ursprunges am getreuesten blieben: unter den zweyten Gesichtspunkt stelle ich jene Ansichten, die in ihren Umrissen äußerst unsicher ohne alle Bestimmtheit und theoretischen Haltpunkt herumschweifen, und vergebens versuchen, durch eine schwache Anschauung des täglichen Lebens zu einer treffenden Abstraktion sich emporzuschwingen: in die dritte Classe endlich reihen sich jene, welche den Begriff äußerst beengen und dem Gegenstande dadurch einen sicheren Umriß zu geben wähnen. Die Gelehrten der ersten Abtheilung giengen wieder einen doppelten Weg, die einen verfolgten ihr Ziel in gerader Richtung, die andern suchten den Unebenheiten dieses Pfades durch Umgehung auszuweichen. Wie ungleich sicherer die letzteren, sogenannt negativ Definirenden, giengen, wird die Folge im hellsten Lichte zeigen.

Die ältesten Schriftsteller des achtzehnten Jahrhunderts hielten die Sache für so verwirrt, daß ein vollkommen beruhigender Ausweg nicht mehr zu finden sey. So dachte der im größten Ansehen stehende Lasser, 29) so Georg Christoph Schreiber, welcher zuerst im Jahre 1739 dem Gegenstande eine eigene

---

29) Vol. XI. spec. 684: med. 34. 35. mit Anführung der sehr unbestimmten Meinung des Thomaskus.

Abhandlung gewidmet hatte. 30) — Der Kammergerichtsassessor von Cramer, welcher die Sache später beleuchtete, fand diese Ansicht für ungeeignet, hielt aber selbst den Punkt für zu leicht, als daß er ihn einer genauen Untersuchung gewürdigt hätte. Er sagt: Polizeysachen sind solche, deren objectum allein das politicum oder interesse status publici ist, ohne daß jura et laesiones vel publici vel privatorum miteinschlagen. Der Zweck, welchen er bey seiner Abhandlung vor Augen hatte, verschob ihm den Gesichtspunkt. Er wollte nämlich hier 31) den Unterschied zwischen rein- und contentios-polizeylichen Sachen finden, und kam, indem er die letzteren zu den reinen Justitzsachen rechnete, von der Zielscheibe ab. Auch tadelte einer meiner gelehrten Landsleute, der Kammergerichtsassessor v. Ullheimer in seinen unabgedruckten Noten zu dieser Stelle den H. v. Cramer mit Recht, indem er in energischen Worten äußert:

> Diese Definition von Polizeysachen ist keine Pfeife Tobak werth: definitur idem per idem, wenn Cramer sagt, res politiae seyen, deren objectum das politicum ist, und wenn er den Ausdruck politicum dadurch näher zu bestimmen sucht,

30) De causarum politiae et earum, quae justitiae dicuntur, conflictu et differentia. Göttingae 1739, 4.

31) In der Abhandlung von der Gerichtsbarkeit der höchsten Reichsgerichte in Polizeysachen in seinen Nebenstunden I. 4.

daß er ihn das interesse status publici nennt, so ist dieser Begriff viel zu weit, denn Steuersachen, Kameralsachen und Angelegenheiten mit Auswärtigen, gehören auch ad interesse status publici, nicht aber zur Polizey.

Einer unserer geschicktesten Staats- und Rechtsgelehrten des 18ten Jahrhunderts war unstreitig unser Freyherr v. Kreitmayr. 32) Dieser am unten bezeichneten Orte hielt die Polizey für jene Staatsgewalt, vermöge welcher der Landesherr Alles das veranstalte, was er zur Sicherheit, Bequemlichkeit, guter Zucht, Ordnung, Nahrung, Bevölkerung und Reichthum des Staats nur immer für dienlich erachtet. Diese Ansicht des H. v. Kreitmayr ist mehr das Gemählde eines geübten und scharf um sich her blickenden Praktikers, als die Definition eines konsequenten Theoretikers. Vergleicht man hiemit die k. bairische Instruktion der Polizeydirektionen in den Städten, v. 24. Sept. 1808 sub §. 36., so wird man einige Aehnlichkeit mit dieser Ansicht nicht verkennen.

Der gelehrte Moser in seinem Traktate über die Landeshoheit in Polizeysachen giebt sub §. 2. ebenfalls eine Definition des Wortes Polizey, und versteht darunter diejenigen landesherrlichen Rechte und Pflichten, auch daraus fließende Anstalten, welche die Absicht haben, der Unterthanen äußerliches Betragen im

---

32) S. dessen allgemeines Staatsrecht. München 1789. 2te Auflage.

gemeinen Leben in Ordnung zu bringen und zu erhalten, wie auch ihre zeitliche Glückseligkeit zu befördern. Er fährt sub §. 3. fort, indem er sagt: der Zweck der Polizey ist also 1) gute Ordnung im gemeinen Leben und Wandel, 2) die Beförderung der äußerlichen Glückseligkeit der Unterthanen, zu welchem Zwecke die Obrigkeit ihre Macht so gebraucht und Alles so dirigirt, daß besagter Zweck herauskomme. Man sieht aus dieser Begriffsbestimmung, daß Moser über die Sache nicht unrichtig dachte, und daß es lediglich seinen unbestimmten Ansichten über den Staatszweck zuzuschreiben ist, wenn seine Definition nicht die nöthige Bestimmtheit hat, und das Wesen derselben auf äußerst vieldeutigen Worten, wie Ordnung und Glückseligkeit sind, beruht.

Der erste Schriftsteller, welcher den oben angezeigten zweyten Weg betrat, war David Georg Struben. 33) Dieser fand den Begriff dadurch, daß er 1) den Justizsachen die Regierungssachen mittelst einer negativen Definition entgegensetzte, und 2) letzteren die Polizeysachen als einen Theil unterordnete, deren nähere Bestimmung aber auf gleiche Weise erledigte. Er rechtfertigt sich hiebey durch die Ansichten eines alten Logikers des Professors Hollmann, der nicht ungeeignet sagt:

---

33) In seiner Abhandlung von Regierungs- und Justizsachen in den Nebenstunden der XIII. Abhandlung.

Quando in definiendis immediate et proxime oppositis versamur, tunc, quando alterutrum eorum positive jam definitum est, alterum quoque semper per negationem ejus, quod alteri positivi tributum est, recte potest definiri.

Dieser Wendung des Struben kann man seinen Beyfall nicht versagen, denn es war ein bedeutender Schritt zur Wahrheit. Auch negative Begriffe lassen sich wieder zu positiven erheben, wenn man den positiven Gattungsbegriff findet, unter welchen der vorhandene positive und negative Spezialbegriff stehen. Die Fortschritte der Zeit müssen da helfen, übrigens ist es wohl gethan, durch einen negativen Begriff den wahren Standpunkt der Sache nicht zu verrücken, wenn man noch nicht im Stande ist, sich zu einem positiven zu erheben. Diese Ansichten werden in meiner zweyten Abhandlung noch weiter zur Sprache kommen.

Der schon einmal oben angeführte v. Kreitmayr, dessen hellem Blicke auch diese Wendung nicht entgieng, sagt an einem andern Orte: 34) Unter Polizey verstehen wir in sensu largo Alles, was zu guter Einrichtung sowohl des innerlichen als äußerlichen Wesens eines Staates gehört, und in diesem Verstande muß man auch das Justiz- Religions- Finanz- und Commerzialwesen dahin rechnen; so weit aber dieselben

---

34) In den adnot. ad cod. jud. bav. cap. 15. §. 3.

den Justizsachen durch Ordnung und Observanz entgegengesetzt sind, soweit heißen sie Polizeysachen in sensu stricto. Diese Ansichten haben das Richtige, daß sie den weitern und ursprünglichen Sinn des Wortes von dem engern und modernen unterscheiden, auch ersteren ganz sachgemäß aufgefaßt haben; auf der andern Seite aber ist die engere Bestimmung des Begriffs a) noch zu weit, indem auch die Finanzsachen dahin eingeschlossen werden, b) zum Theile ebenfalls negativ, und c) äußerst schwankend, da der Verfasser selbst auf die Observanz recurrirt, und feste wissenschaftliche Prinzipien vernachläßigt. —

Auch mehrere der besten neueren Schriftsteller über diesen Gegenstand haben auf negativem Wege zu definiren fortgefahren. Unter ihnen stelle ich den H. v. Holzschuher oben an, der in seinem Versuche eines vollständigen Polizeysystems 35) auf folgende Art sich äußert:

> Die Polizey begreift alle Regierungsgeschäfte bis in das kleinste Detail in sich, ausgenommen diejenigen, welche die Erhebung und Verwaltung der Finanzen, die Streitigkeiten über das Mein und Dein, die Handhabung der peinlichen Gesetze und die Verhältnisse der Staaten gegeneinander betreffen.

---

35) Nürnberg 1799. §. 13. im I. Bande und Hefte.

Als Zweck der Polizey nimmt er hiernach die Sorge für die Erhaltung und Vervollkommnung der Menschen selbst, so wie für die Erhaltung und Vermehrung ihres Eigenthums an, und den Weg, auf welchem diese Staatsgewalt vorschreiten müsse, bezeichnet er in den Worten:

Die Polizey bezieht sich blos auf den Wohlstand des Ganzen und die Erhaltung der öffentlichen Wohlfarth unmittelbar, um das Beste der einzelnen Familien mit dem Allgemeinen in Verbindung zu setzen.

Wie viele eben so einfache als richtige Ideen diese wenigen Sätze enthalten, entgeht dem aufmerksamen Forscher nicht: wäre der Verfasser auf den Zweck des Staats zurückgegangen, und hätte seine Ansichten und Zusammenstellung lediglich durch diesen begründet; seine Darstellung wäre die vollkommenste und richtigste in ihrer Art geworden. —

Die negative Darstellung des Begriffs der Polizey hat indessen unstreitig dadurch das Meiste gewonnen, daß die zwey verdientesten Gelehrten dieses Faches, v. Berg und v. Drais, welche sich gegenseitig bekämpften, in dieser Form der Darstellung zusammentrafen.

Dadurch, daß v. Drais, welcher früher die äußerst beengte Pütterische Definition angenommen hatte, 36)

---

36) Diese wird weiter unten dargestellt.

sich durch vielfache Praxis von deren Unstatthaftigkeit überzeugte und in eben dieser seiner Praxis die Mannigfaltigkeit der polizeylichen Thätigkeit wahrnahm, kam er auf die von Struben zuerst gebrochene Bahn. 37) Er sagt daher nicht unrichtig: Es sey vor der Hand genug, wenn man davon ausgehe zu bestimmen, was die Polizey nicht ist. Nach diesem Gesichtspunkte scheidet er auch alle andere Gegenstände der Staatsverwaltung aus, und bildet darauf folgende zwar nicht ganz streng negative, aber überkünstelte Definition. Die Polizey ist ihm nämlich

> derjenige Theil der nicht gerichtlichen executiven Staatsgewalt im Innern, welche außer den kirchlichen und Cameralgegenständen, die anderweitigen Vorkehrungen für Menschenwohl begreift.

Daß die Ausdrücke nicht gerichtlich und executiv falsch gewählt und gestellt sind, hat schon v. Berg 38) eingesehen und gerügt. Eine reine Justizsache und eine gerichtliche ist nicht ein- und dieselbe: auch Polizeysachen können gerichtlich werden, ohne ihre Grundeigenschaft als Polizeysachen zu verlieren.

Einige Staatsgelehrte begründen eine Eintheilung nach allgemeinen und besondern Staatsgewalten oder

---

37) Blätter für Polizey und Cultur, von Nieman. Jahrgang 1803. Stück 7. S. 582.

38) Hdbuch. des deutschen Polizeyrechts IV. Theils, I. Abtheil. S. 17. u. ff.

Hoheitsrechten: zu den ersteren rechnen sie die aufsehende, gesetzgebende, richterliche und vollziehende, zu den letzteren: die Polizey-, Justitz-, Finanz- und Militärgewalt. Das gegenseitige Verhältniß setzen sie darin, daß jede der letztern nach der verschiedenen Einwirkung der ersteren in eben so viele Theile formell wieder zerfalle. Diese Ansicht ist nicht zu verwerfen, wie ich noch weiter auszuführen Gelegenheit haben werde. Die Anwendung auf den vorliegenden Gegenstand ergiebt sich dahin, daß die Polizeygewalt in der polizeylichen Oberaufsicht, Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit und Vollstreckung sich erfasse und es somit haltbaren Prinzipien widersprechend sey, die Polizeysachen dadurch karakterisiren zu wollen, daß ihnen die Möglichkeit gerichtlicher Behandlung benommen wird.

Eben so unrichtig ist es aber auch, der Polizey eine Eigenschaft ausschließend beyzulegen, (denn wozu sonst die karakteristische Aufführung derselben?) welche sie mit den ihr coordinirten Objekten gemein hat. Auch eine Justitzsache kann den bekanntesten Ansichten nach, executiv werden, ohne in eine Polizeysache überzugehen.

Nicht weniger tadle ich mit Berg die Ausschließung der Kirchlichen- und Cameralsachen. Erstere sind gerade, in so ferne sie die Staatsverhältnisse betreffen, polizeylich, und in Hinsicht der letztern scheint mir der äußerst geschätzte Verfasser, einen nicht ganz richtigen Ausdruck ergriffen zu haben; es wäre wenigstens besser gewesen, das mit einem festeren Sinne verbundene Wort: Finanzsachen, zu gebrauchen.

Was aber die Hauptsache betrifft, so hat H. v. Drais vorzügliche Verdienste, denn in seiner Definition liegt zum Theile die Erhebung des negativen Begriffs zum positiven, ein Punkt, in welchem er alle seine Vorgänger übertroffen hat. H. v. Drais hat die richtige Bestimmung des Staatszwecks und das Verhältniß der Polizey zu demselben erkannt, wenn auch nicht genau ausgesprochen, festgesetzt und dargestellt.

v. Berg 39) wohl einsehend, welchen großen Vorschub H. v. Drais der Wissenschaft geleistet hat, und wie richtig berechnet der Weg war, auf welchem dieser zu seinen Resultaten gelangte, verlor diesen Pfad nicht, sondern suchte rühmlich weiter zu klimmen. Er erkannte und nahm die im täglichen Leben so augenscheinlich sich darstellende suppletorische Wirksamkeit der Polizey in seinen Begriff auf und kam so, die ursprüngliche Bedeutung des Wortes im Auge, der gegenwärtigen näher. Er sagt:

Die Polizey sey derjenige Theil der Staatsgewalt, welcher nicht nur im Allgemeinen für die Verhütung und Abwendung gemeinschädlicher Uebel im Innern des Staates Sorge trägt, sondern auch die Sicherheit und Wohlfarth der Staatsbürger in allen Fällen, wo die andern Zweige der Staatsgewalt ihrer eigenthümlichen Bestimmung nach nicht wirksam sind, zu befördern sucht.

---

39) a. a. O. S. 18. 19.

Es ist zwar nicht zu verkennen, daß diese Definition zu weitläufig, das Wort Wohlfarth für den allgemeinen Staatszweck, der dem H. v. Berg ziemlich richtig vorschwebte, 40) zu unbestimmt, die Trennung der Definition in zwey Theile unnöthig und verwirrend ist: allein der Werth, welchen Bergs Scharfblick dieser Definition gab, wird ewig bleiben, und ich kann nichts weniger als Harl's hartes Urtheil über dieselbe billigen, welches vermuthlich auch nur dem Eifer für seine entgegengesetzten Ansichten zuzuschreiben ist. 41)

Einen rein-negativen Begriff von der Polizey hat Lamprecht in seinem vollständigen Systeme der Staatslehre 42) gegeben, der aber gegen die bis hieher vorgetragenen, nichts ausgezeichnetes hat: denn

1) schließt derselbe jede positive Ansicht des Gegenstandes aus,

2) hat er die suppletorische Wirksamkeit der Polizey, die besonders in Beziehung auf den Zweck der Sicherheit das Verhältniß der Polizey zur Justiz wichtig macht, übersehen. Der Begriff selbst lautet:

Die Polizeywissenschaft ist derjenige Theil der innern besondern Regierungspolitik, welcher alle übrigen Grundsätze, Mittel und Anstalten zur

---

40) Wegen des Staatszwecks, S. 20.

41) Handb. der Polizeywissenschaft S. 88.

42) I. B. S. 9.

Erreichung des Endzwecks des Staats lehrt, die nicht unmittelbar die innere Sicherheit und das Finanzwesen betreffen.

Wenn Lamprecht den oben bezeichneten zwey Klippen dadurch ausweichen wollte, daß er im Allgemeinen die Beziehung der Polizeygewalt zu dem Staatsendzwecke berührte, und die suppletorische Wirksamkeit der Polizey gegen die ihr coordinirten Staatsgewalten in dem Worte: „unmittelbar" ausgedrückt zu haben glaubt; so ist ersichtlich, daß dem ersten Punkte die Bestimmtheit, dem zweyten die Genauigkeit in dem Maaße fehlte, daß durch jene Ausdrücke eigentlich nichts geleistet wurde. Uebrigens habe ich die Lamprechtische Definition vorzüglich deswegen aufgeführt, um zu zeigen, welche wichtige Vortheile

a) v. Drais in Hinsicht der Umwandlung des negativen Begriffs in einen positiven,

b) v. Berg durch die Auffindung der eigenen suppletorischen Beziehung der Polizey für das Verhältniß der andern Staatsgewalten,

der Doktrin verschafft haben. —

Gegen diese aus dem negativen Gesichtspunkte entsprungenen Begriffe einige streng positive Definitionen der oben bezeichneten ersten Abtheilung, welche besonders die neuesten Zeiten aufgestellt haben, zu halten, wird itzt nicht unzweckmäßig seyn.

Den ausgedehntesten Begriff in dieser Beziehung, welcher aber eben deswegen in eine auf keine Weise zurechtfertigende Unbestimmtheit ausartete, gab Jung 43) in seinem Lehrbuche der Staatspolizeywissenschaft in den Worten:

> Die Staatspolizeywissenschaft lehre die besten und zweckmäßigsten Mittel, wodurch die regierende Gewalt alle Wirkungskreise der bürgerlichen Gesellschaft so leite, einrichte und ordne, daß nicht nur jeder Bürger leicht und ungehindert, sondern auch so wirke und handle, daß dadurch nicht nur das einzelne, sondern vorzüglich das allgemeine Beste im höchsten Grade befördert werde.

Diese Definition, welche genau der ursprünglichen Bedeutung des Wortes folgend, die Verhältnisse der modernen Staatsverwaltungen gänzlich übersieht, benimmt uns an dem Horizonte der Staatswissenschaft auch jeden Leitstern, um das Verhältniß der Polizeygewalt zu den übrigen Staatsgewalten aufzufinden. Wie unbrauchbar sie daher selbst ist, bedarf keiner Erinnerung; denn das Wesen eines Begriffs besteht ja in der Auffassung der, ein Objekt von den coordinirten Objekten, unterscheidenden Merkmale.

---

43) §. 9. Vergl. v. Berg 4. Th. I. Abtheil. S. 9., wo auch die ganz griechischen Ideen Wedekinds von der Polizey dargestellt sind.

Etwas genauer hat die Sache Fischer in dem ersten Bande seines Lehrbegriffes sämmtlicher Kameral- und Polizeyrechte gefaßt. 44) Mit einer edlen Resignation gesteht er, daß er sich nicht im Stande fühle, eine vollkommene Definition von der Polizey zu geben; doch versucht er ein Gemählde derselben gleich dem Kreitmayrischen in folgenden Worten zu entwerfen:

Die Polizey besteht in der Aufsicht über die bürgerlichen Anstalten und niederen Staatseinrichtungen, daß sie der ursprünglichen Verfassung gemäß erhalten werden, und beschäftigt sich mit der Hinwegräumung und Vorbeugung aller Ereignisse, die den Nationalreichthum schwächen, und die Unterthanen in Dürftigkeit bringen, ihre Gewerbe stören und ihre Gesundheit oder überhaupt die innere Sicherheit in Gefahr setzen können.

Obgleich diese Beschreibung weder vollständig ist, denn sie hat der Einwirkung der Polizey auf die Cultur der Unterthanen, somit eines Hauptpunktes, gänzlich vergessen; obgleich dieselbe ferner keinen zweckmäßigen Zusammenhang hat, und daher keine schnelle und richtige Uebersicht gewährt: so gehört Fischer doch zu denjenigen Gelehrten, welche sich der wahren Ansicht der Sache genähert haben.

Ebenfalls eine Beschreibung von der Polizey giebt Eisenhuth in seiner Polizey- oder Staatseinwohnerordnung, 45) indem er sagt:

---

44) Frankfurt an der Oder 1785. 3 Bde.
45) I. Bd.

Die Polizey besteht im allgemeinen in der wachsamsten Vorsorge des Staats für die möglichste Vermeidung und Abwendung aller im Innern desselben vorkommenden Handlungen und Ereignisse, durch welche für die innere und äußere Privat- sowie öffentliche Sicherheit und Wohlfarth nothwendig Nachtheil entsteht, deren Vermeidung und Abwendung aber nicht Sache des Einzelnen, wohl aber das Werk der Staatsvorsorge seyn kann, durch Anwendung positiver Mittel.

Eisenhuth setzt demnach den Zweck der Polizey, wie Jacob 46) in die Aufrechthaltung der Sicherheit und in die Beförderung des allgemeinen Wohls, zeichnet sich aber vor Allen durch eine treffende Bestimmung des Verhältnisses der Staatswirksamkeit zur Individualwirksamkeit bey Erreichung des allgemeinen Wohlfarthszweckes aus. Beyden steht indessen gleich vielen ihrer Vorgänger und Nachfolger das Unsichere, Vieldeutige, Schwankende des Ausdrucks „Wohl, Gemeinwohl" entgegen.

In dem bekannten Scheidemandelischen oder Haeberlinischen Repertorium IV. Th. S. 161. ist ebenfalls eine mit den vorstehenden Ansichten harmonirende Definition gegeben. Dort heißt es nämlich:

Die Polizey sey derjenige Zweig der bürgerlichen Regierung, vermöge dessen dem Staate das Recht

---

46) §. 9. seiner Grundsätze der Nationaloekonomie.

zusteht, alle Einrichtungen zu machen und Verordnungen zu erlassen, wodurch sowohl die gegenwärtigen und zukünftigen für das gemeine Wesen im Innern zu befürchtenden Uebel abgewendet, als auch die Wohlfarth und Industrie der Unterthanen befördert werde. Nach dieser Definition „wird weiter gesagt" zerfällt die Polizey in zwey Hauptheile. Ihr liegt nämlich die Sorge ob, 1) Uebel abzuwenden, 2) Wohlfarth zu befördern.

Aus dem ersten Theile fließt die Befugniß, für die Gesundheit der Bürger zu wachen, — Medizinalpolizey — Feuersbrünste und Viehseuchen zu verhüten, und Verbrechen vorzubeugen (daher nach dem Verfasser Sittenpolizey). — Aus dem zweyten Theile ergiebt sich das Recht, die Nahrung und den Wohlstand der Unterthanen auf alle Art zu erhöhen durch Vermehrung der Bevölkerung, durch zweckmäßige Leitung der Gewerbe, durch Anlegen guter Kanäle und Heerstraßen, durch Aufhelfung des Ackerbaues und dergl.

Merkwürdig ist in diesen Betrachtungen, auf welche Art die Rücksicht auf die Cultur der Unterthanen zum polizeylichen Felde gezogen ist.

Uebrigens leiten uns die übereinstimmenden Ansichten der oben zuletzt aufgeführten 3 Gelehrten zu der wichtigen Bemerkung, daß die doppelte Wirksamkeit der Polizey, nämlich die direkte und suppletorische, wenn auch dunkel doch fast durchgehends anerkannt ist. Suppletorisch wirkt nämlich die Polizey in Beziehung auf den Sicherheitszweck, dessen Realisirung haupt-

sächlich der Justiz anvertraut ist; direkt hingegen in Rücksicht auf den sogenannten Wohlfarthszweck, dessen ganzes Gebiet die Polizeygewalt allein umfaßt.

Diese doppelte Beziehung hat jedoch niemand energischer dargestellt, als von Gönner 47), indem er bey seiner Eintheilung der Hoheitsrechte

a) von der Polizeygewalt im eigentlichen Sinne, als derjenigen Staatsgewalt, spricht, welche die Sicherheit in jenen Fällen erhält, wo die richterliche Gewalt (Justizgewalt?) nicht wirken kann, und

b) neben derselben das Regierungsrecht im Wohlfarthsfach, oder die sogenannte Staatswirthschaftsgewalt aufführt.

Dieser berühmte Gelehrte wird zwar von dem H. v. Berg 48) darin getadelt, daß er auf diese Art den Begriff der Polizey zu sehr beschränkt habe; allein derselbe hat doch auf der andern Seite die direkte Wirksamkeit der Staatspolizeygewalt durch sein sogenanntes Regierungsrecht im Wohlfarthsfache nicht verkannt, und es gilt somit hier das bekannte friedestiftende Prinzip:

Daß, wo man der Sache nach im Einklange steht, Worte keinen Grund der Disharmonie bilden sollen. 49)

---

47) Deutsches Staatsrecht S. 422 u. ff.

48) v. Berg IV. I S. 22 u. ff.

49) In verbis non simus difficiles.

Auch ist wohl zu bemerken, daß v. Gönners Ansicht lediglich aus dem positiven Gesichtspunkte gegriffen ist, und dieses Verhältniß allein hinreicht, dieselbe zu rechtfertigen.

In seinem neuesten Werke 50) hat er auch jene Trennung aufgegeben, und scheint der Polizey nun auch dem Worte nach ein weiteres Feld einzuräumen, indem er Seite 116 sagt: die administrativen Gegenstände schlagen entweder in die Landesregierung oder Finanzen ein, und eben deswegen giebt es in zweyter Instanz hier eine zweyfache Behörde, für Regiminalsachen das Kreisamt, für Finanzsachen die Finanzkammer, und indem er nach dieser Voraussetzung im folgenden §. den Kreisämtern die Polizey-Behörden als erste Instanz entgegensetzt.

Auch hat die Praxis in Deutschland jene theoretische Trennung nicht angenommen, und für die zwey Arten der Geschäfte niemals verschiedene Behörden bestimmt. Dieses wollte ich anzeigen, wenn ich oben sagte, daß die Praxis die ausgedehntere griechische Bedeutung mehr aufrecht erhalten habe, als die Theorie.

In die erste Abtheilung der oben klassifizirten Gelehrten reiht sich schließend der bewährte Denker und Geschäftsmann, Regierungsrath Lotz an, der sich in

---

50) Entwurf eines Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen, II. Band, I. Abtheilung.

seiner Schrift über den Begriff der Polizey und den Umfang der Polizeygewalt 51) folgendermassen ausdrückt:

> Unter Polizey als einer eigenen Staatsgewalt kann unmöglich etwas anderes verstanden werden, als die direkte Selbstthätigkeit der Staatsregierungen für die Erreichung des Staatszwecks seinem ganzen Umfange nach.

So richtige und schöne Ideen diese Definition erzeugt haben mögen, so unbestimmt und wenig karakteristisch ist die äußere Zeichnung derselben, indem sie fast alle jene Vorwürfe treffen, die ich oben gegen die Lamprechtische Definition gemacht habe. —

Nunmehr gehe ich auf die oben bezeichnete zweyte Abtheilung der, die Polizeywissenschaft behandelnden Gelehrten, über. An der Spitze derselben steht Nettelblatt, welcher in seinem Naturrechte sich über den Begriff der Polizey beyläufig im Folgenden ausdrückt:

> Quod publicam securitatem vitae sufficientiam, comoditatem et jucunditatem concernit, res politiae est.

Daß ich gleich vorne hinein diesem Begriffe allen wissenschaftlichen Werth abgesprochen habe, bedarf gar keiner Rechtfertigung. Nur das einzige möchte dem sonst scharf denkenden Nettelblatt zu gute kommen,

---

51) Hildburghausen 1807. §. 7.

daß mehrere bewährte Gelehrte diese Ansicht mit ihm theilen, und daß er auf der andern Seite dem wahren Begriffe wieder näher steht, wenn er sagt:

> Res politica est complexus omnium eorum, quae praeter publicam justitiae administrationem faciunt ad promovendam salutem publicam nec tamen ad rem bellicam vel cameralem referri possunt:

Das Unsichere seines Systems zeigt sich aber am deutlichsten im §. 1371. seines Naturrechts. Unter jenen, welche mit ihm gemeine Sache haben, benenne ich hier v. Justi, Bergius und Kant.

Ersterer sagt in seinen Grundsätzen der Polizeywissenschaft — Polizey begreife Alles dasjenige, was zur guten Verfassung des bürgerlichen Lebens erfordert wird, mithin die Erhaltung guter Zucht und Ordnung unter den Unterthanen, und die Maasregeln, die Bequemlichkeit des Lebens und den Wachsthum des Nahrungsstandes zu befördern.

Bergius im Polizey- und Kameralmagazin giebt fast ganz denselben Begriff, und Kant 52) äußert, die Polizey sey jene Staatsgewalt, welche die öffent-

---

52) In den metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre S. 215. II. Ausgabe. Nach Kant soll die Polizeygewalt auf dem dominio eminenti, dem Obereigenthume des Staats beruhen, wie auch die Finanz- und Militärgewalt! ! !

liche Sicherheit, Gemächlichkeit und Anständigkeit besorge.

Vorstehende Ansichten trifft besonders der Vorwurf, daß sie keinen Stützpunkt haben, auf welchem sie ruhen, daß sie äußerst schwache Gemählde der ganz gewöhnlichen polizeylichen Wirksamkeit sind, daß sie nicht die höheren Zwecke weder den allgemeinen des Staats, noch den besondern der Polizey im Auge haben, und daß sie eben deswegen auch den leisesten Hauch der Kritik zu ertragen nicht im Stande sind.

Am meisten scheinen mir aber diejenigen von dem wahren Begriffe der Polizey abgekommen zu seyn, welche dieser Staatsgewalt eine ganz enge Sphäre vorgezeichnet und dabey größtentheils den wahren Staatszweck selbst verkannt haben.

Diese Gelehrten haben die für Menschenwohl so unglückliche Idee, daß der Staatsorganismus nur zur Erhaltung äußerer und innerer Sicherheit vorhanden, und seine Wirkungssphäre auf die vollkommene Erreichung dieses Zweckes beschränkt sey.

Zwar hätte sie der einfache Anblick der in diesem Punkte übereinstimmenden Wirksamkeit aller kultivirten Staaten Europas vom Gegentheile schon längst überzeugen können, allein wer weiß nicht, daß der einmal in gewissen Ideen befangene Gelehrte blind gegen alle Erfahrung sich nur glücklich in dem despotischen Reiche seiner Ansichten findet? Die Erörterung des Staatszweckes hat mit jener des Begriffes der

Polizey das gemein, daß der blose Praktiker über beyde hinweggehen zu können glaubt, daß sie aber gerade die Grundsteine sind, auf welchen jedes Gebäude der Staatsregierung ruht, und nach welchen nur die Halt- oder Unhaltbarkeit desselben, bemessen werden kann. Sind zu schmale oder überhaupt nicht hinlänglich starke Grundsteine gelegt, wer erkennt nicht, wie schwach das Gebäude werden muß? Schädlich ist die allzu große Ausdehnung der Staatsgewalt, und nichts reicher an unglücklichen Folgen als diese: aber zerstörend wirkt auch die widernatürliche Beengung derselben, und glücklich dürfen wir uns preisen, daß unsere praktischen Staatsbeamten gewöhnlich ein reineres Gefühl als einen mit den widersprechendsten Ansichten spekulativer Köpfe beschwerten Verstand haben.

Daß der Praktiker die Ansichten der l tztern Art von Gelehrten, welche den Staatszweck sowohl, wie jenen der Polizey in bloßer Erhaltung und Beförderung der Sicherheit setzen, mit seinem reinen aus dem Leben genommenen Takte verwirft, beweißt seine Eintheilung in die Sicherheits-, Medizinal-, Staatswirthschafts-Culturpolizey, beweißt ferner die Unauflösbarkeit der Frage, die er an diese Theoretiker dahin stellt. — Wie sie denn geneigt seyen, seine Einwirkung auf Landwirthschaft, Gewerbe, Handel und Geisteskultur, deren Rechtmäßigkeit doch die Erfahrung aller Zeiten und Völker anerkennt, mit ihrem System zu vereinbaren?

Ein oder der andere der kühneren Sicherheitstheoretiker wird dann hervortreten, und die Staatswirthschafts- und Culturpolizey als mittelbare Polizey einer unmittelbaren entgegensetzten, mit der Aushülfsansicht, daß da, wo das Volk reich, der Mensch gebildet sey, nicht so viele Gefahr für Verletzung der Sicherheit drohe. Allein wenn es dem Staatsgelehrten an sich schon als Sünde zugerechnet werden muß, die wichtigsten Gegenstände der Staatswirksamkeit auf diese Art in Schatten gestellt zu haben; so wird doch sein Vergehen um so stärker, wenn man ermißt, wie gefährlich es ist, die Idee zu erregen, als habe der Staat für die Beförderung der letztern Punkte nicht gleich starke Verbindlichkeiten, wie für die Erhaltung der Sicherheit. Auch ist dieses System so gezwungen, daß jener, welcher das einfache Kleid der Wahrheit liebt, von jenem überkünstelten Gewande bey dem ersten Anblicke zurückgeschreckt wird.

Was eifere ich übrigens gegen eine Theorie, welche der herrschende Genius unserer Wissenschaft schon längst verdrängt hat! Die reineren Ansichten von dem Staatszwecke, die aller Orten nunmehr ihr Panier aufstecken, haben jene Sicherheitstheorie der Polizey zu Grabe getragen. Für uns sey daher hier nur noch die Mühe, als ihre Leichenredner über ihr Entstehen und Wirken einige Untersuchungen anzustellen.

Der Vater der deutschen Staatswissenschaften v. Sonnenfels brachte diese Ansichten von der Polizey ins Leben: denn er äußerte sich in seinen Grundsätzen der

Polizey, Handlungs- und Finanzwissenschaft, Wien, 1770—1776. §. 43. dahin:

> Die Polizeywissenschaft sey jene Wissenschaft, welche die innere Sicherheit des Staats zu gründen und zu handhaben lehre.

Das Ansehen des H. v. Sonnenfels macht dieser Theorie viele Proselyten. Selbst Schriftsteller des 1 ten Jahrhunderts giengen noch auf diesem Pfade, und besonders zeichnet sich der Professor Harl als ein eifriger Vertheidiger dieser Ansicht aus. Ihm ist

> Sicherstellung aller Rechte und Güter der ganzen bürgerlichen Gesellschaft, und jedes einzelnen Gliedes derselben der Endzweck des gesammten Staates 53), und die Polizey diejenige Branche der innern Staatsadministration, die alle Uebel, wodurch die Sicherheit des Staats oder seiner Glieder in persönlicher oder dingliche Hinsicht gefährdet werden könne, verhüten soll 54)

Einige Mitarbeiter seines Cameralkorrespondenten bemühten sich, dieselbe Idee zu verbreiten, z. B. der Finanzrath Emeran in Fulda (Cameraltr. 1807. S. 73.) Gerstner (ibidem 1808. S. 282) und andere. Auch ist Harl derjenige, welcher die Unebenheiten dieser Theorie durch die Eintheilung in die mittelbare und unmittelbare Polizey begegnen wollte.

---

53) Handb. der Polizeywissenschaft, S. 9

54) Hdb. S. 105.

Nicht ganz dieser Ansicht schließt sich der berühmte Pütter an, obgleich der äußere Schein seiner Meinung dieser Theorie am meisten zusagt: Ihm ist die Polizey

> a supremae potestatis pars, qua exercetur ura avertendi mala futura in statu reipubliae interno in commune metuenda.

Die Worte mala avertere und sichern, letzteres n der weiteren Bedeutung, werden zwar von Viele als synonym angenommen; allein Pütter gab jenem Ausdrucke durch folgende Worte eine weitere Ausdnung:

> ponovendae salutis cura proprie non est politae, nisi quatenus ea mente agitur, ut tent lautior sit status isti malo, qnod metuebtur, directe oppositus.

Im Gnzen bin ich über diese Ansicht jener Meinung, wele der H. v. Drais eben so scharfsinnig als richtig aufstellt hat, und wonach Pütter zwar nicht zu denjenig gerechnet werden kann, die der Polizey jenen hohe Grad von Beschränkung gegeben haben, allein won doch nicht minder gewiß ist, daß jener große Gelrte dieselbe in widernatürliche Gränzen bannte: dn obgleich die oben angeführte Art der Beschränku, über welche ich mich am weitesten verbreitete, au die gewöhnlichste ist, so ist sie doch nichts weniger, a die alleinige. Man lese nur einmal die Beckmanische Definition, welcher unter Polizey die Wissenschaft versteht, die verschiedenen Gewerbe

nach der Absicht des Staats zu regieren 55), die Schlöperische, nach welcher die Polizey lehrt, wie die aus dem Zusammenrücken und Trennen der Staatseinwohner entstehenden Unbequemlichkeiten gehoben, und die nun erst möglichen Bequemlichkeiten verschafft werden können 56), man vergleiche endlich die Soden'sche Ansicht 57), der als Gegenstand der Polizey die gesellige und nicht die gesellschaftliche Verbindung auffaßt, und auf diese Art, wie er sich selbst ausdruckt, die Polizey in die Gränzen, innerhalb deren sie einzig ein rechtliches Prinzip hat, zurückbannt — und man wird lauter verschiedene Arten von Beschränkungen finden, durch welche man das Gebiet der Polizey zu arrondiren sich bemühte: allein die gefährlichste der Beschränkungen war und bleibt immer die zuerst angeführte, um so mehr als mehrere neuere Staatsverwaltungsgesetze, besonders die Frankreichs ihr zusagten. Auch nur aus diesem letztern Gesichtspunkte und bey der schon mehrmals angeführten Einwirkung der französischen Staatsorganisation auf den ganzen Continent läßt es sich erkläen, wie jene Sicherheitstheorie in dem 19ten Jahrhunderte von Neuem aufzuleben strebte.

---

55) v. Justi Grundsätze der Polizeywissenschaft, 3te Ausgabe, von Johann Beckmann, Göttingen, 1782. S. 6.

56) Schlözer allgem. Staatsrecht, Göttingen, 1793. S. 25. 26.

57) v. Soden Nationaloekonomie, III. Bd. S. 214. 215. Leipzig, 1808.

Bey den gegenwärtigen politischen Verhältnissen wird sie um so schneller in ihr Nichts zurücksinken!

Am Schlusse dieser Abhandlung will ich noch eine der neuesten Meinungen berühren, die zwar an sich nicht, wohl aber in der Form ihrer Darstellung originell ist.

Gottlob Ernst Schulze in seinem Leitfaden der philosophischen Prinzipien des bürgerlichen und peinlichen Rechts, Göttingen 1813. S. 127. äußert über diesen Gegenstand:

„Zu der erst in den neueren Zeiten aufgestellten Idee von einer besondern Polizeygewalt habe eine erweiterte Ansicht von dem Zwecke des Staats oder von der in diesem erreichbaren Wohlfarth der Bürger die Veranlassung gegeben, indem hierdurch, wenn auf eine andere Art jene Wohlfarth nicht vollständig erreicht werden könnte, nachgeholfen werden sollte. Die Polizeygewalt habe daher keinen andern Zweck vor Augen, als auf welchen auch alle übrigen Zweige der obersten Staatsgewalt gerichtet sind, und jene suche entweder besondern Hindernissen dieses Zwecks entgegenzuarbeiten, oder dessen Gedeihen durch Anstalten eigener Art zu befördern. Da nun auf diese Art die Polizeygewalt nur eine Ergänzung unvollkommener Staatseinrichtungen bewirken solle, so richte sich der Umfang ihrer Wirksamkeit nach diesen Einrichtungen, und erhalte in jedem Staate seine besondere Bestimmung.“

Aus dieser Darstellung zeigt sich, daß Schulze blos den suppletorischen Antheil der Polizey aufgefaßt, und ihr jede direkte Wirksamkeit und hiermit alle Selbstständigkeit entzogen habe. Die Einseitigkeit der Darstellung hebt sich demnach von selbst hervor. —

Noch vielfache andere Ansichten bewährter Staatsmänner über die Polizey könnten hier dargestellt werden: allein ich wage es zu behaupten, daß ihre Ausführung überflüssig ist, indem ich bereits meinen doppelten Zweck erreicht zu haben, mir schmeichle,

a) einerseits meinen Lesern und mir den Standpunkt der Sache getreu vor Augen zu legen,

b) andererseits hinlänglich darzuthun, wie nothwendig und folgenreich eine feste Normirung des Begriffes der Polizey seyn müsse.

II. Abhandlung.

Auf welchem Wege man am sichersten zu dem wahren Begriffe der Polizey geleitet werde? Feststellung dieses Begriffes.

Die in der ersten Abhandlung vorgetragene Geschichte der legislatorischen und doktrinellen Ansichten von der Polizey entdeckte uns sehr vielfache Wege, auf welchen man die vollkommene Feststellung des Begriffes zu bewirken glaubte. Unter allen kann jedoch keiner unsere Aufmerksamkeit mehr auf sich ziehen, als der von Struben zuerst, von den Hrn. v. Drais und v. Berg aber am glücklichsten betretene Pfad.

Es giebt nur zwey Manieren, durch welche man der unsicher gewordenen Bedeutung eines Wortes nachhelfen kann: die eine besteht darin, daß man auf den Ursprung desselben und den Sinn zurückgeht, welchen die Mutternation damit verband: die andere darin, daß man durch einen schicklichen Gegensatz die Natur des unsicheren Wortes, wie aus einer bekannten Größe eine unbekannte zu finden versucht. Oft werden beyde Manieren zugleich angewendet, um ein günstiges Resultat zu erlangen, oft bedarf es nur der einen, jenachdem die Verhältnisse der Völker und Zeiten zum Theile, gänzlich oder gar nicht verschieden sind.

Den Bearbeitern unserer Wissenschaft war es bis hierher wenig angelegen, ihre Forschungen über den Gegenstand an die griechische als an die Urbedeutung des Wortes ernstlich anzuknüpfen; der leicht erkennbare Grund liegt in der scheinbar totalen Verschiedenartigkeit der griechischen Verwaltungsformen von den modernen: allein man vergaß zu untersuchen, wie weit diese Verschiedenartigkeit wirklich reiche; man hielt sich immer zu viel an die nächsten Vormänner, statt auf den Grund der Sache zurückzugehen, — mit einem Worte — man ließ sich von der Einseitigkeit der Umgebungen zu viel beherrschen, statt in den sie erzeugenden Ursachen sein Heil zu versuchen.

Es bleibt unverkennbares Verdienst unserer Epoche, daß unser Geist durch philosophische Forschungen aller Art den Fesseln der Zeit gewaltig entrissen, und auf einen Punkt gestellt wurde, wo er sein Gebiet zu umblicken vermag: die Wissenschaften hatten nie früher diese Abrundung und Systematik bey dieser Fülle erhalten, der Geist des höheren Zusammenhanges der Dinge hauchte Leben in alle todten Kenntnisse. So ward es möglich, daß die Enkel den verlornen Faden wieder fanden, welchen die Großeltern in der Finsterniß der Zeiten nicht gewahrten: so geschieht es, daß wir fortschreiten, indem wir streben, die neue Welt mit der alten zu verschwistern.

Festen Schrittes wollen wir also auch hier zurückgehen in die Gefilde Griechenlands, um uns über den Ausdruck Polizey, wie durch die Römer über die

Gesetze, dort an Urquelle der menschlichen Wissenschaft zu belehren. Erst, wenn wir finden sollten, daß wir auf diese Art dem ersehnten Ziele nicht näher kommen können, würden wir auf der oben bezeichneten zweyten Manier, welche in den neuesten Zeiten, wie oft erinnert worden ist, schon glücklich angewendet ward, beharren müssen.

Die griechischen Staaten (vielmehr Städte) waren mehr groß durch die gewaltige Entwicklung der geistigen Kräfte, als durch die äußere Macht und Vielheit der Körper. Ihr Gebiet war sehr beengt; nicht nach Millionen, sondern nach Tausenden berechnete man die Zahl der Staatseinwohner; aber ein gleich starker Sinn für das Allgemeine lebte in Allen, das Interesse, welches man an den gemeinsamen Angelegenheiten nahm, stand in schönster Harmonie mit dem Privatinteresse, vielmehr das eine umschlang das andere, jeder wirkte für das allgemeine Wohl, und somit und hiedurch alle für ihr Privatwohl.

Indessen müssen in jeder Staatsgesellschaft gewisse Formen bestehen, welche bey der Verrichtung öffentlicher Geschäfte eingehalten werden; nach denselben festen Grundsätzen muß jeder zum allgemeinen Wohle wirken, diesen Prinzipien die auf Beförderung des Privatinteresses hinlaufenden Absichten unterordnen; eine leitende Obrigkeit muß das Haupt des Körpers bilden, Friede, Cultur und Wohlstand im Innern, Unabhängigkeit nach Aussen zu erhalten, und befördern streben. Alle die besondern Einrichtungen,

welche dahin abzwecken, und so das Fortbestehen, Aufblühen und die Wirksamkeit der Gesellschaft sichern, alle Anordnungen, die getroffen wurden, um das Gebäude aufzurichten, alle jene, die von Tag zu Tag fortgesetzt werden, um es zu unterhalten, umfaßte der Grieche mit dem Ausdrucke πολιτεια, Städteordnung.

Der Natur dieses den griechischen Verhältnissen ganz anpassenden Wortes haben wir bis hierher viel zu wenig nachgespürt, und finden hierüber den nächsten Beweis darin, daß keine der gegenwärtig lebenden Sprachen einen dem Worte πολιτεια vollkommen entsprechenden eigenen Ausdruck aufzustellen im Stande wäre. Dieser Umstand selbst wurde zwar schon von vielen in Anregung gebracht, auch daraus die nothwendige Beybehaltung des fremden Wortes P o l i z e y erklärt, ohne jedoch sich mehr zu bemühen, das Verhältniß der ehemaligen und jetzigen Bedeutung zu erklären, und festzustellen.

Durch die Völkerwanderung wurden die Staaten der alten Welt umgeworfen; aus der Asche derselben entstanden lauter neue Staaten. Viele Jahrhunderte lagen diese in ihrer kindlichen Schwachheit und konnten den ersten und nothwendigsten der Staatszwecke, innere Sicherheit nicht realisiren. Wie die Kräfte endlich doch in dem Maaße zunahmen, daß die rohe physische Gewalt im Innern verschwand, Leben und Eigenthum gesichert war, und auf diese Art die Göttin Themis ihre Herrschaft befestigt hatte, da fand man

sich so glücklich, daß man wähnte, alles Wohl, was aus der Staatsverbindung hervorgehen könne, schon erschöpft zu haben, da war Staatsmann und Kenner des römischen Rechts ein- und dasselbe, der Richter jene Person, die das ganze Regiment leitete. 58)

Dieses ist das Bild aller rohen Staaten, wir können es im Originale noch in den fremden Welttheilen beschauen. 59)

Doch der Rückblick auf die alten Staaten erzeugte den glücklichen Fortgang der neuen. Bald sah man, daß die Staatsverbindung zu Mehrerem wohlthätig wirke, als zur bloßen Erhaltung der Sicherheit, daß man auch darauf Rücksicht nehmen müsse, alles Gute zu befördern, was allein durch die aus der Staatsverbindung entspringende Gemeinkraft erzielt werden könne, daß der Einzelne bey seinem Eintritte in den Staat in die Realisirung alles dessen eingewilligt habe, wozu seine Privatkraft nicht hinreichend ist, daß sich somit hier ein neues Gebiet von Verpflichtungen und

58) Man vergleiche hierüber dasjenige, was Gönner in seinem Handbuche des Prozesses II. S. 29 u. 36 sagt. Auch bey den Römern waren die Könige und die Konsuln in den ersten Zeiten der Republick vorzüglich Richter.

59) Das zuerst fühlbar werdende Bedürfniß, wenn Völker sich nur etwas über den rohen Zustand der Wilden erheben, ist das der Sicherheit der Personen, und demnächst des Eigenthums, sagt Heeren in seinen Ideen über die Politik der vornehmsten Völker der alten Welt III. I. S. 325.

Befugnissen für den Staat öffne, welches nicht weniger fleißig bearbeitet werden müsse, als jenes der Justizpflege: da erklärte man sich, wie Lykurg durch Erziehungs-, Solon durch Industrie- und Handelsanstalten, beyde durch Leitung der geistigen und körperlichen Thätigkeit durch rege Aufsicht auf das Ganze ihre wohlgeschaffenen Staatsinstitute zusammenhielten, und welche ersprießlichen Früchte daher deren πολιτεια erzeugte.

Der Justiz eine Schwester trat so die Polizey in das Gebiet der modernen Staaten: diese Ansicht giebt ihren Zusammenhang mit der alten πολιτεια, diese Ansicht bestimmt ihre gegenwärtige Bedeutung.

Die griechische πολιτεια hat den größtmöglichen Umfang: sie umschließt Alles, was sich auf die Erhaltung des Staatsorganismus bezieht, die Einrichtungen für die Justizpflege und Militärmacht sowohl, wie jene, welche die Beyträge der Einzelnen zur Realisirung der Staatszwecke betreffen, gehören zu ihrem Ressorte: — mit einem Worte — die griechische πολιτεια ist der höchste Gattungsausdruck für die Besorgung der Staatsangelegenheiten.

Einen andern Sinn verbinden die neuen Zeiten mit dem Worte „Polizey", ohne daß man jedoch behaupten könnte, die gegenwärtige Bedeutung gründe sich nicht auf die Urbedeutung. Schon bemerkte ich einmal, daß eine der wichtigsten noch nicht vollkommen erledigten staatswissenschaftlichen Untersuchungen die

Bestimmung des obersten Staatszweckes sey: hiernach allein kann die ganze Staatswirksamkeit, der Innbegriff der Befugnisse und Verpflichtungen des Staats bemessen werden. Ueber diesen Gegenstand wurde vielfach gestritten; und wenn man auch in der Sache einig zu seyn glaubte, bildeten Worte, wie oft geschieht, die Gränzsteine. Es ist hier der Ort nicht, diese Materie durchzufechten, um so weniger, als die Hauptgrundsätze, deren wir hier bedürfen, durch das Licht der neuesten Zeiten so ziemlich erhellt sind. So trägt jeder bessere Staatsphilosoph die Ueberzeugung, daß bloße Erhaltung der Sicherheit der Endzweck d. i. der höchste Zweck des Staats nicht seyn könne, daß vielmehr die Erreichung dieses Zweckes nur die Basis sey, auf welcher die Realisirung anderer vorbereitet werde, daß endlich die Zusammenhaltung der verschiedenen einzelnen Staatszwecke einen allgemeinen und höchsten als Gattungs- und Endbegriff geben müsse. Ueber diesen Begriff ist man nun nichts weniger als einig, allein die ohnehin blos scheinbare Disharmonie hat nicht jene nachtheiligen Folgen, welche einige daraus wähnen. Finde man den Endzweck des Staats in jenem der Menschheit, d. i. deren Vervollkommnung, oder in der Beförderung der allgemeinen Wohlfarth, oder in der Erreichung der auf irrdischer Bahn möglichen Glückseligkeit, so liegt durchgehends mehr Verschiedenartigkeit der Worte als des Sinnes vor uns. Ich weiß zwar sehr wohl, daß hier die feindliche Kritik einen gefährlichen Spielraum hat, daß die Gelehrten bey der weiteren Ausbildung ihrer Ansichten öfters

wirklich auf Abwege geriethen, und daß die Wichtigkeit und Gehaltsfülle der Sache selbst die Auffindung vollkommen entsprechender Worte erschwert: allein eben deswegen muß man sich mehr an eine weniger schädliche Allgemeinheit als an eine auf falsche Ideen beruhende Spezialität halten, und von dieser Ansicht aus mag es am zweckmäßigsten seyn, den obersten Staatszweck in die Vervollkommnung der Menschheit zu setzen; denn, daß Staaten nichts anders sind, als Formen der Menschheit, ist anerkannt, das Wesen und die Erhaltung der Menschheit aber bilden die immer fortgesetzten Handlungen, und der einzige Zweck jeder Handlung ist Vervollkommnung. Dem sey übrigens, wie ihm wolle; so viel ist unbestritten gewiß, daß in der Erhaltung persönlicher und dinglicher Sicherheit der Zweck des Staats sich nicht erschöpfe: sie ist zwar die Grundbedingung jeder weitern Wirksamkeit des Staats, und erfordert somit die erste Berücksichtigung: allein die Staatsverbindung will die Realisirung noch einer Menge anderer nicht weniger wichtigen Zwecke. Die Gerechtigkeit ist die Seele alles Wirkens im Staate, aber die bloße Erhaltung der Sicherheit durch rechtsgemäße Anwendung der hierauf berechneten Gesetze nicht das einzige Geschäft der Staatsbehörden; die Vervollkommnung der Menschheit erfordert wegen der Schwäche der Wirksamkeit Einzelner vielfache gemeinsame Anordnungen und Institute, und hiemit beschäftigt sich hauptsächlich die Staatspolizey.

Somit ist der Wirkungskreis unserer Polizey beengter, als jener der griechischen πολιτεια; allein ihr Spielraum ist nach diesen Ansichten doch viel größer, als bis hierher die meisten Staatsgelehrten glaubten. Ich wählte den rechten Ausdruck, wenn ich sie oben eine Schwester der Justitz nannte, denn sie beyde bewirken die Realisirung aller Staatszwecke im Innern unmittelbar. Die Erhaltung persönlicher und dinglicher Sicherheit bezielt die Gerechtigkeitspflege, die auf die Vervollkommnung der Menschheit als Totalität berechneten Institute umfaßt die Polizeygewalt. Unter ihr stehen somit die auf die moralisch-religiöse, wissenschaftliche und artistische Bildung sich beziehenden Einrichtungen, unter ihr die für die Erhaltung des körperlichen Wohls der Staatseinwohner zu machenden Anordnungen, unter ihr die Aufsicht und Leitung der Landwirthschaft, der Gwerbe und des Handels, unter ihr die Beförderung wohlthätigen Zusammenwirkens des Ganzen, unter ihr endlich harmonische Beywirkung zur Erhaltung des Grundsteines jedes Staatengebäudes der innern Sicherheit.

Welche wichtige Ansicht die Polizey nach dieser einfachen Darstellung erhält, wird niemand verkennen: so schließt sich die gegenwärtige Bedeutung dieses Wortes an den ursprünglichen Sinn an, ohne bey der Verschiedenheit der Verhältnisse in denselben überzugehen, so wird das bis hierher als Zwittergestalt umherirrende Geschöpf in seine natürlichen Rechte eingesetzt, und zugleich die sachgemäße Eintheilung der Po-

lizey nach den einzelnen Richtungen ihrer Wirksamkeit ausgesprochen.

Diesen Ansichten sind auch die itzt lebenden Sprachen im Grunde ganz treu geblieben, und es ist kaum erklärbar, wie die Franzosen mit ihrem Worte police einen so unrichtigen Sinn in den neuesten Zeiten verbinden konnten. 60) Was versteht wohl Montesquieu, wenn er von einer nation policée spricht? 61) Ein Volk in jeder Hinsicht der Vervollkommnung entgegengeschritten, in seinen Umgebungen reich, am Körper stark, an Verstand groß, im Herzen edel. Und gerade auf die Herstellung dieses Zustandes einer Nation bezieht sich die Staatspolizeygewalt — la police eleve une nation policée. 62)

Die ersten Jahrhunderte der wieder auflebenden Wissenschaften waren dieser Bedeutung, wenn auch nur aus einem dunklen Gefühle, am nächsten. Man nannte durchgehends die Polizey gute Zucht und Ordnung in den Staaten, man erfaßte ihren Einfluß auf die Erziehung, Bildung und Leitung der Völker, die Reichspolizeyordnungen sprechen ihre Tendenz auf Besserung der Sitten, und Beförderung des äußeren

---

60) Man vergl. die erste Abhandlung.

61) Lib XVIII. chap. XV. und an andern Orten. —

62) Auch die deutsche Sprache kennt in gleicher Bedeutung den Ausdruck polizirte Völker oder Länder, v. Müller allg. Gesch. III. S. 262.

Wohlstandes als der Hauptzwecke der Polizey, wie ich schon in der ersten Abhandlung erörtert habe, ganz deutlich aus, und selbst die Franzosen, die sich von der rechten Bahn am weitesten verirrten, erkennen die von der Justiz ganz verschiedene vervollkommnende Wirksamkeit der Polizey, wenn sie sagen:

que la justice punit, la police corrige. 63)

Uebrigens sind auch die Staatseinrichtungen der neueren Zeiten dieser Ansicht von dem einzig-richtigen Standpunkte aus nicht entgegen. Durchgehends sind die Polizeybehörden den Justizbehörden entgegengesetzt, sie beyde aber umfassen die Realisirung der Staatszwecke im Innern, und eine dritte Art der innern Verwaltungsgewalten, die sogenannte Finanzgewalt, ist blos damit beschäftigt, jenen beyden zur unmittelbaren Erreichung der innern Staatszwecke wirkenden Gewalten die äußeren Mittel ihrer Subsistenz — die wahre Nahrung — zu verschaffen. In Justiz- Polizey- und Finanzbehörden erschöpft sich somit der innere Staatsverwaltungsorganismus, und diese Stellung der Polizey rechtfertigt die oben vorgetragene Bedeutung vollkommen.

Noch bemerke ich, daß auch die neueste Sammlung deutscher Polizeygesetze mir zusagt. In dem erst erschienenen Repertorium der Polizeygesetze des Königreichs Würtemberg von Lorenz Friedrich Hezel 64)

---

63) Montesquieu liv. XVI ch XXIV.

64) In 2 Bden. I. mit 510. II. mit 430. S. 1814—1816.

wird die Polizey in jenem Sinne genommen, in welchem sie die Aufsicht über alle Anstalten des Staates hat, welche auf innere Sicherheit, Bequemlichkeit, Bevölkerung, den Nahrungsstand, intellektuelle und moralische Cultur sich beziehen.

Wie sich hier eben so richtig als ungekünstelt das Gebiet der Polizey herausscheidet, wird jedermanns Aufmerksamkeit auf sich ziehen; jedoch behaupte ich dieses nicht deswegen, als wenn ich durch ein neues Resultat glänzen wollte, denn neu kann es nicht seyn, und ich bekannte schon, und bekenne wiederholt, daß längst mir vorgehende Theoretiker und Praktiker in diesem Punkte mit mir einig sind, sondern deswegen, weil nach dieser Darstellung das Hervorgehen der gegenwärtigen Bedeutung des Wortes aus der ursprünglichen so unwiderleglich sich ausspricht, und ich daher hoffen kann, schon nach der ersten der oben angezeigten beiden Manieren zu einem glücklichen Erfolge gelangt zu seyn, was meines Wissens noch nicht versucht wurde. Dieses Verhältniß der Sache erscheint mir um so erfreulicher, je sicherer diese Wege an sich, und je beschwerlicher die vielfach betretene zweyte Bahn ist. Diese muß von einem Gegensatze ausgehen, dessen uranfängliche Begründung sie selbst nicht nachweist, und wenn sie doch zu einem entsprechenden Resultate führt, so liegt die Ursache hiervon mehr in einem richtigen praktischen Gefühle, als in der genauen Kenntniß des ersten und fortlaufenden Zusammenhangs der Dinge. Auch hat diese zweyte mögliche Darstellung der Bedeu-

tung des Wortes Polizey noch das Unangenehme, daß sie ihre Abstammung aus einem Gegensatze nie verläugnen kann, und daß somit der Begriff jedesmal negativ bleibt, eine anerkannte Schwäche der Definitionen.

Das Zeitalter, welches im Stande ist, das negative Gewand in ein positives umzuschaffen, bedarf des Gegensatzes nicht mehr; und ich will hierdurch ausdrücken, daß zwar sehr oft diese zweyte Manier, die wahre Bedeutung eines Wortes aufzufinden, lang ersehnte Resultate liefert, die völlig richtige Begründung der Sache aber blos aus dem ersten Gesichtspunkte erfolgen kann.

Die Erörterungen der Hrn. v. Berg und v. Drais, welche den zweyten Weg gingen, sind nicht ganz fehlerfrey, und die äußere Darstellung des Hrn. v. Holzschuher ist richtiger, ob es ihr gleich an tieferer Begründung gänzlich fehlt: allein es ist doch kaum zu begreifen, wie die im Allgemeinen so unwiderleglich richtigen Ansichten dieser Gelehrten nicht mehrere Früchte trugen, wenn nicht ohne allen Widerspruch angenommen werden könnte, daß es bis hierher immer noch an der eigentlichen historisch-wissenschaftlichen Entwicklung dieser Ansichten mangelte. Die sichersten Resultate liefert jedesmal die Geschichte: wer im ächthistorischen Geiste die Verhältnisse des Lebens erfaßt, dem steht Alles unumwölkt vor Augen. Von dem Standpunkte der griechischen πολιτεια mußte somit ausgegangen werden; von hier aus fand sich, daß die

gegenwärtige Polizey eine zwar verschiedene Bedeutung hat: allein in der Auffindung der Verschiedenheit selbst liegt die Nachweisung des Zusammenhangs.

Nun sey mir nur noch die besondere Untersuchung erlaubt, wie die Hrn. v. Holzschuher, v. Drais und v. Berg mit meinem Resultate übereinstimmen.

Der H. v. Holzschuher legt der gegenwärtigen Bedeutung des Wortes Polizey genau jenen Sinn bey, welchen ich auf historischem Wege aufgefunden habe. Er sagt: sie begreife alle Regierungsgeschäfte bis in das kleinste Detail in sich, ausgenommen diejenigen, welche die Erhebung und Verwaltung der Finanzen, die Streitigkeiten über das Mein und Dein, die Handhabung der peinlichen Gesetze und die Verhältnisse der Staaten gegen einander betreffen. So bilden sich nach Hrn. v. Holzschuher vier Hauptrichtungen der Staatswirksamkeit, drey nach Innen, eine nach Aussen. Unter jenen hat die Polizey neben der Justiz- und Finanzgewalt dieselbe Stellung, welche ich oben begründet habe.

Erfreulich ist es, auch auf diesem Wege die Wahrheit zu entdecken: allein niemand wird verkennen, daß sie hier zu kahl dasteht, indem einerseits der Polizey jede positive Richtung fehlt, andererseits die Entstehung dieses Verhältnisses der Regierungsgewalten auf keine Art nachgewiesen ist.

Hr. v. Drais nennt die Polizey denjenigen Theil der nicht gerichtlichen exekutiven Staatsgewalt im In-

nern, welcher ausser den kirchlichen und Kameralgegenständen die anderweitigen Vorkehrungen für Menschenwohl begreife. Es ist schon erinnert worden, daß dieser Gelehrte das Verhältniß der Polizey zur Justitz in den Worten: nicht gerichtlich exekutiv, nicht gehörig erfaßt habe; allein aus seiner Darstellung geht über allen Zweifel erhaben hervor, daß er die Justitz- und Polizeygewalt als jene Verwaltungszweige sich dachte, welche in der oben dargestellten Bedeutung die direkte Realisirung der Staatszwecke im Innern bewirken sollen; zugleich zeichnet er sich noch darin aus, daß er, durch Aufnahme eines höchsten Zwecks der Staatswirksamkeit in seinen Begriff, für die Polizey eine mehr positive Richtung fand. So trifft er auch nach der obigen Erläuterung über die verschiedene Annahme des obersten Staatszwecks mit mir zusammen, wenn ich im Allgemeinen behauptet habe, daß die eigentliche Wirksamkeit der Polizey sich auf die zur Vervollkommnung der Menschheit als Totalität unmittelbar bestimmten Institute beziehe.

Hr. v. Drais versuchte zwar rühmlich, sich über den negativen Pfad zu erheben, allein seinen Ansichten fehlt es noch zum Theile sowohl an staatsphilosophischer Begründung, wie an historischer Nachweisung.

Hr. v. Berg blieb mehr negativ; dafür hat er aber den Einfluß der Polizey auf das Ganze, und hierin das Verhältniß derselben, zur Justitz schärfer erkannt. Er sagt: die Polizey sey bestimmt, die Sicherheit und Wohlfarth der Staatsbürger in allen Fäl-

len zu befördern, wo die andern Zweige der Staatsgewalt ihrer eigenthümlichen Bestimmung nach nicht wirksam wären. Hierin liegt, daß die Polizey auch der Justiz in die Hand arbeitet, sich am meisten hierdurch dem ursprünglichen ausgedehnten Sinne anschließt, und eine ihrer besondern Hauptrichtungen in der Aufsicht auf das Ganze besteht. 65)

Man vergleiche hiermit dasjenige, was ich oben über die Hauptrichtungszweige der Polizey angab, und man wird auch hier erkennen, daß man oft auf verschiedenen Wegen zu derselben Wahrheit gelangen kann. —

Aus Allem zeigt sich, daß die im Eingange beregten zwey Manieren für die gemäße Feststellung eines unsicher gewordenen Wortes sowohl an sich die einzig richtigen sind, als auch in dem angegebenen Verhältnisse zu einander stehen. Dieser letzte Punkt führt uns in Berücksichtigung dieses eingangserwähnten Verhältnisses zu der Verschiedenartigkeit der griechischen Verwaltungsformen und der modernen. Diese Verschiedenartigkeit ist nichts weniger als eine totale;

---

65) Nur aus diesem letztern Gesichtspunkte läßt sich eine sogenannte Gerichtspolizey anerkennen und rechtfertigen. Instruktion für die Generalkommissariate des Königreichs Baiern v. 17ten July 1808. Regierungsblatt 1808. XXXIX. St. S. 1649—1688 erzänzende Verordnung v. 27ten März 1817. Regsblatt. 1817. XIV. St. S. 233—296.

wie könnte sie es seyn, da die griechische Nation und die gegenwärtigen europäischen Völker auf einer ziemlich gleichen Stufe der Cultur stehen? Eine gleich edle Denkungsart über die Bestimmung des Menschen und über die möglichste Unbeschränktheit der Verwalteten zeichnet beyde aus, und nur die entgegengesetzte Art der Verfassungen bildet die Verschiedenheit der Formen in den Verwaltungen: denn es ist nicht zu verkennen, daß die Entstehung und Geschichte jeder Nation den wesentlichsten Einfluß auf ihre Regierungsangelegenheiten hat, und sowie die ursprüngliche Bildung der griechischen Städte und die gleiche Antheilnahme aller deren Bewohner an den öffentlichen Angelegenheiten die Basis des freyen griechischen Staatenlebens bildete, so gestaltete die aus der Völkerwanderung hervorgehende Feudalaristocratie sich zum Monarchismus der neueren Zeiten, und zu den diesem entsprechenden Verwaltungsformen. Gerade in dem Geiste des Monarchismus aber liegt es, daß die Staatsgewalt im Innern in zwey direkt wirkende Haupttheile zerfallen muß: denn die Unabhängigkeit der Justiz von dem Monarchen bildet den ersten und letzten Grund der Freyheit der Verwalteten. Man sehe das ch. VI. du livre VI. im Montesquieu's meisterlichen Werke: überschrieben — que dans la monarchie les ministres ne doivent pas juger — ferner das chap. XXI. du livr. XI., wo unter dem Titel des choses, qui attaquent la liberté dans la monarchie gleich im Eingange folgende Stelle steht:

La chose du monde la plus inutile au prince a souvent affoibli la liberté dans les monarchies: les commissaires nommés quelquefois pour juger un particulier:

endlich desselben Gelehrten energische Aeußerung im V. ch. des VI. Buches:

Le prince dans les monarchies ne peut pas juger, la constitution seroit detruite, les pouvoirs intermediaires dependans, anéantis: on verroit cesser toutes les formalités du jugemens, la crainte s'empareroit de tous les esprits; on verroit la paleur sur tous les visages, plus de confiance, plus d'honneur, plus d'amour, plus de sureté, plus de monarchie.

Noch an vielen andern Orten mahlt Montesquieu diese Grundsätze herrlich aus: alle Welt erkennt sie an.

Die Republiken in der democratischen Form, wie sie sich uns in Griechenland darstellen, bedürfen dieser Trennung der im Innern verfügenden Staatsgewalt nicht. Durch die Antheilnahme Aller an den öffentlichen Geschäften ist die Freyheit Allen schon hinlänglich gesichert. 66) Daher bedeutete bey den Griechen πολιτεια

---

66) Aristoteles in den politicis VI. 2.
Wenn in unseren jetzigen Staaten das Gerichtswesen einen für sich bestehenden abgesonderten Zweig in der Constitution bildet, so war es ganz anders in den griechischen Staaten. Hier war es mit der übrigen Verfassung so eng verschlungen, daß es selbst in der Untersuchung kaum davon getrennt werden kann.

die Staatsgewalt im Allgemeinen, daher beschränken sie die modernen Zeiten durch den Gegensatz der Justiz. Nicht in der verschiedenen Bildung, und in den verschiedenen Ansichten über die Verwaltungsmaximen von Seite der griechischen und modernen Völker liegt somit die zum Theile verschiedene Bedeutung des Wortes Polizey: sondern in der Verschiedenartigkeit der Verfassungsformen, und es kömmt, wie ich oben gezeigt habe, lediglich darauf an, den Geist dieser lebendig vor Augen zu haben, um auch unser Thema geistvoll zu durchschauen. Durch den Monarchismus der neueren Zeiten kömmt also die ihm zusagende Theilung der Staatsgewalt, und sowie die nothwendig getrennt nebeneinander bestehende Justiz- und Polizeygewalt die Angelegenheiten im Innern ordnen, so sorgt die Militärgewalt für den Zustand nach Aussen, und die Finanzgewalt reicht allen dreyen die Nahrung zur Erhaltung deren fortdauernder Wirksamkeit.

Unser Streben gehe nunmehr dahin, die Polizeygewalt in diesem modernen Verhältnisse vollkommen genau aufzufassen und darzustellen. —

Wenn die Polizeygewalt, welche bey den Griechen die ganze Staatsgewalt bedeutete, nunmehr blos als ein Zweig derselben aufgefaßt werden kann; so beruht die möglichst sichere Festsetzung ihres Begriffes auf der richtigen Abmessung ihrer Gränzen gegen die

---

Heeren Ideen über die Politik der Völker der alten Welt III. I. S. 323.

ihr coordinirten Staatsverwaltungszweige. Ob nun gleich dem Detaile dieses Verhältnisses erst die 4te Abhandlung bestimmt ist, so muß das Allgemeinste doch schon hier voraus berührt werden, um den vollständigen Begriff der Polizey geben zu können.

Der oberste Zweck des Staats möge, wie schon oben auseinander gesetzt wurde, in der Vervollkommnung der Menschheit als Totalität gefunden werden. 67) Ueber den Beysatz als Totalität erkläre ich mich dadurch, daß ich einen Unterschied zwischen der Individual und Totalvervollkommnung festsetze, und bemerke, daß die Staatswirksamkeit nie dahin gehen könne, die Individualvervollkommnung unmittelbar zu bewirken, denn dieses würde der gefährlichste Eingriff in die Freyheit der Menschen seyn, welche gerade durch den Staat zuvörderst gesichert werden soll. Vielmehr äußert sich die direkte Wirksamkeit des Staats dahin, daß sie jene Hindernisse der Individualvervollkommnung verscheucht, welche Privatkraft zu heben nicht im Stande ist, und daß sie solche allgemeine Institute zur Privatvervollkommnung errichtet, ohne welche das Fortschreiten der Einzelnen nicht geschehen kann. Hier-

---

67) F. H. Jakobi in den fliegenden Blättern (siehe Minerva 1817) sagt trefflich:

Perfektibilität soll den Menschen vom Thiere unterscheiden. Hat der Mensch als Gattung sich vervollkommnet, oder hat er überall nur mißlungene Versuche seiner Verbesserung angestellt? —

durch, daß sie nur da wirkt, wo Privatkraft nicht wirken kann, erhält sie gerade die Freyheit der Individualwirksamkeit, hierdurch steht sie auf ihrem eigenen Gebiete, wo blos das Ganze ins Auge gefaßt werden muß, hierdurch wird jenes folgenreiche Verhältniß begründet, welches hier zwischen den Rechten und Verpflichtungen des Staats und jenen der einzelnen Staatsbürger obwaltet. Von diesen Ansichten geht auch Filangieri aus, wenn er sagt: daß jede Staatsverwaltung ihren Einfluß nur darin äußern soll, die Bahn eben zu machen, auf der die Menschen zu ihrer Glückseligkeit wandeln müssen, und wenn er fortfährt, als allgemeine Verhaltungsregel jeder Staatsverwaltung den Grundsatz anzunehmen: Sich so wenig als möglich einzumischen, so viel als möglich geschehen zu lassen. 68)

Die Mittel, diesen obersten Staatszweck zu erreichen, bestehen nun in den einzelnen Staatseinrichtungen. Unverkennbar muß zuvörderst dafür gesorgt werden, Ruhe nach Aussen, Sicherheit im Innern herzustellen, denn nur hierdurch wird dem Einzelnen sein Wirkungskreis und Allen die Möglichkeit geöffnet, vorzuschreiten. Die Einrichtungen, um Ruhe nach Aussen zu begründen, befaßt man unter dem Namen der Militärgewalt, 69) jene um Sicherheit im Innern

---

68) II. Buch XI. Cap. im Eingange.

69) Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und das corps diplomatique sind diejenigen, welche

handzuhaben, unter dem Namen der Justizgewalt. Somit bildet die Justizgewalt die Grundlage der Staatsverwaltung im Innern. Sie beschäftigt sich damit, den Staat als moralische Person und seine Grundgesetze, dann das Leben und Eigenthum der Einzelnen ungefährdet zu erhalten, und in dieser Beziehung verfährt sie theils strafend, theils über das Mein und Dein bey ungewiß gewordenen Verhältnissen entscheidend. Daß aber der Staat hiermit allen Bedürfnissen seiner Unterthanen noch nicht genug gethan habe, sieht jeder ein: er hat sich durch die geordnete Verwaltung der Justiz blos das Thor geöffnet zu seinem eigentlichen Wirkungskreise, jetzt erst kann und muß er jene Maasregeln ergreifen, welche die Nation in einen vollkommneren Zustand versetzen können. So muß er wirken auf Erhaltung und Erhöhung der körperlichen und geistigen Kraft der Unterthanen, auf Vermehrung und Verbesserung ihrer hülfreichen Umgebungen, zugleich ein wohlgeregeltes Ineinandergreifen des Ganzen beabsichtigend und so harmonisches Fortschreiten herbeyführend. Die Einrichtungen und Anordnungen nun, die sich hierauf beziehen, die Verpflichtungen, welche der Staat aus diesem Gesichtspunkte zu erfüllen hat, und die Befugnisse, die des-

F 2

---

die Macht der Staaten nach Aussen d. i. ihre Militärmacht nach den verschiedenen Verhältnissen und Absichten benützen, denn die Ruhe nach Aussen beruht größtentheils auf dem Gleichgewichte der Militärmacht der Staaten.

halb ihm zukommen müssen, liegen in der sogenannten Staatspolizeygewalt. Ihr Verhältniß zur Justiz ist somit klar, ihr eigener Wirkungskreis fest abgesteckt, und die Vorlage ihres Begriffes selbst nicht mehr schwierig.

Von den Städten, wo die Menschen in die vielfachsten Berührungen kommen, geht Vervollkommnung und Bildung aus: hier sind die Verhältnisse der Einzelnen und des Ganzen am komplizirtesten, hier bedarf daher die Staatsverwaltung einer bey weitem größeren Umsicht, als auf dem platten Lande, hier sind zweckgemäße Ausscheidung der Verwaltungsgeschäfte und Anordnung einzelner Behörden nach derselben dringendes Erforderniß, um Ordnung zu handhaben, und den Gang des Organismus zu fördern: hier findet man daher auch in dem größeren Theile von Europa Justiz- und Polizeybehörden schon lange Zeit nebeneinander in jener Stellung, die ich oben als innerlich wesentlich bezeichnete, und welche in dem Reiche der Doktrin bis hierher zu wenig gekannt war. Allein gerade dieses beweist, wie richtig und aus der Natur der Sache fließend unsere Ansicht ist, daß, während die Wissenschaft über das eigentliche Verhältniß dieser Verwaltungszweige noch nicht einig ist, das Leben ihre wahre Beziehung gegeneinander kräftig aufrecht erhält.

Neben diesen beyden Staatsgewalten im Innern, der Justiz- und Polizeygewalt steht noch die Finanzgewalt. Damit der Staat in seinen vielfachen Einrichtungen sich erhalte, ist nöthig, daß ihm entweder gleich

den Privaten Eigenthum eingeräumt werde, oder daß die Privaten durch Beyträge aus dem Individualvermögen ein Staatsvermögen bilden. Dieses ist der Gegenstand der Finanzgewalt: die Benützung des Staatseigenthums, die Erhebung und Verrechnung der einzelnen Beyträge umfaßt ihr Gebiet: dasselbe ist durch die Natur der Sache so genau bezeichnet und abgesteckt, daß es nicht die geringsten Schwierigkeiten verursacht, die Gränzen zwischen dieser und den übrigen Staatsgewalten zu erkennen. Ihr Verhältniß zur Justiz- und Polizeygewalt spricht sich am klarsten darin aus, daß diese die direkte Beförderung des Staatszwecks im Innern vor Augen haben, die Finanzgewalt aber die Mittel zu deren Subsistenz liefert, um, wie durch die tägliche Nahrung die Thierkörper erhalten werden, so durch fortgesetzte zweckmäßige Subsistenzmittel den Gang der Staatseinrichtungen zu sichern, und so mittelbar zur Erreichung der Staatszwecke zu wirken. Dieses Verhältniß der inneren Staatsgewalten stellte sich am natürlichsten unter der Regierung der ehemaligen deutschen Reichsfürsten dar: diese ließen ihre inneren Landesangelegenheiten durch zwey Collegien regieren, nämlich durch die Landesregierung, zu deren Geschäftsressorte die Justiz- und Polizeysachen gehörten, und durch die sogenannte Hofkammer, welche sich mit den Finanzgegenständen beschäftigte. Ein drittes Collegium der Hofkriegsrath leitete die Militärangelegenheiten. 70)

70) In den preussischen Staaten allein hatte man die entgegengesetzte Einrichtung, daß die Landesregierungen

Wenn ich nun dargestellt habe, daß der oberste Zweck des Staates in der Vervollkommnung der Menschheit als Totalität d. h. in der immerwährenden Näherrückung derselben an ihr Ziel bestehe, wenn ich gezeigt habe, daß die Basis hievon in der Erhaltung der Ruhe nach Aussen, und in der Handhabung der Sicherheit im Innern besteht, wenn ich ausführte, daß der Staat verbunden sey, auf diesem Grunde gestützt dann zur eigentlichen Vervollkommnung der Menschheit an sich, sowie ihrer Umgebungen, vorzuschreiten, und wenn ich endlich bemerkte, daß, um Alles dieses zu bewirken, vielfache Einrichtungen nothwendig seyen, welche im fortwährenden Gange erhalten werden müssen, zu welchem Behufe somit eigene Subsistenzmittel herbeyzuschaffen sind: — so habe ich den ganzen Staatsorganismus gezeichnet, und eben so einfach als überzeugend nachgewiesen, daß sich die oberste Staatsgewalt nach vier Zweigen, wovon der eine nach Aussen, und die übrigen drey nach Innen gehen, äußere; ich habe hiernach auch die Stellung und das Wesen der Polizeygewalt im modernen Sinne aufgefunden und nach allen Seiten durchgeführt, so meinem Gegenstande eine feste und naturgemäße Ansicht verschaffend. Setze ich dann diese Verhältnisse in Verbindung mit dem ursprünglichen Sinne des Wortes, mit der Entstehung und ersten Bildung der gegenwärtigen Staaten, die auf den Ruinen der alten gebildeten Welt in voller

---

bloße Justizstellen, die Kammern aber zugleich Polizeybehörden waren.

Rohheit und mit dem Genius entgegengesetzter Verfassungen erstanden, erst lange Zeit nach ihrem Werden das Gebiet der Nachforschungen betraten, und sich hierauf ausbildeten, indem sie die Einrichtungen und Gesetze der von ihnen vertilgten Völker aufnahmen: erforsche und berücksichtige ich auf diesem Wege die Entstehung und Fortbildung unserer Gerechtigkeitspflege und inneren Staatsordnung, so finde ich für meine Ansichten überall so viele Bestätigungsgründe, für die oben angenommene Ausdehnung und Stellung des Begriffes der Polizey so viele Waffen, daß ich in jedem Kampfe als Sieger hervorzutreten mir Hoffnung machen kann.

Von dem Gesichtspunkte reiner Speculation sowohl, wie von jenem der historischen Nachweisung stellt sich das nämliche Resultat dar: mehrere Gelehrte und der ungezwungene Anblick des Ganges unserer Staatsverwaltungen bestättigen es.

Somit möge jener dunkle oder beengte Sinn verschwinden, welchen man bis hierher immer von der Polizey hatte, sie möge unter den vier Staatsverwaltungszweigen, in welche die oberste Staatsgewalt zerfällt, den angemessenen Platz einnehmen, und sich insbesondere neben der Justiz als jene Staatsgewalt im Innern ausstellen, welche auf die gerade Erreichung des Staatsendzweckes hinarbeitet.

In dieser Richtung wird die Polizey uns dann, wenn wir ihre Wesenheit in die äußere Form der Wis-

senschaft d. i in einen Begriff fassen wollen, als jene Staatsgewalt im Innern erscheinen, welche nach geschehener Begründung allgemeiner Sicherheit bey stäter Rücksicht auf die Erhaltung derselben als der Staatsgrundlage, die Erreichung des höchsten Staatszwecks, nämlich Vervollkommnung der Menschheit als Totalität an sich und in ihren Umgebungen beabsichtigt.

Dieser Definition soll hier keine weitere Vertheidigung stehen; auch keine Ausführung und nähere Erklärung: der Vertheidigung wird sie nicht bedürfen, wenn die ganze Abhandlung den versprochenen Werth hat, der Ausführung und Erklärung soll sie nicht bedürfen, denn sie selbst muß dem Inhalte nach in sich vollendet und hinlänglich deutlich seyn, wenn sie nicht als eine leere Wortverbindung sich darstellen soll.

Mit Eifer versuchte ich die Klippen zu vermeiden, vor welchen ich in der ersten Abhandlung weitläuftig warnte: ob ich so stark oder vielmehr so glücklich war, meinen Zweck zu erreichen, wird der kundigere Leser entscheiden.

III. Abhandlung.

Uebersicht des Details der polizeylichen Wirksamkeit in einer ungezwungenen Zusammenstellung.

Diese Abhandlung hat nach der einmal bewirkten Auffindung und Begründung einer selbstständigen Ansicht von der Polizey mit wenigen Schwierigkeiten zu kämpfen.

Der Hauptzweck der polizeylichen Wirksamkeit geht auf Vervollkommnung a) der Menschheit an sich, b) ihrer Umgebungen. Der Mensch, der nur im Raume besteht, und somit als Körper mit mannichfaltigen andern Körpern in Berührung kömmt, diese als Mittel seinen Zwecken unterordnend, muß nicht allein darauf denken, seinen persönlichen Zustand zu verbessern, sondern er muß auch diejenigen Mittel, welche seine äußere Existenz sichern und angenehm machen, zu vermehren streben.

I Die Vervollkommnung der Menschheit überhaupt wird daher durch Fürsorge für die persönliche Vervollkommnung bewirkt, und zwar

a) durch Erhaltung der Gesundheit d. i. durch Rücksichten auf den reinkörperlichen Zustand. Die Gesundheit ist die Basis des Individualwirkens, dem Einzelnen gerade dasselbe, was dem ganzen Staatsverbande die Sicherheit ist.

b) Durch Erhöhung der Geisteskräfte: die Macht des Geistes ist die edelste, nicht nur weil sie die körperliche leitet, sondern vorzüglich deswegen, weil sie allein dem Menschen wahren Werth giebt. Der Welt und des Lebens mannichfaltige Verhältnisse lichtvoll zu durchschauen, verschafft dem Sterblichen das höchste Gefühl: im Geiste des Weltschöpfers und gemäß der jedem tief eingeprägten Bestimmung des Menschen zu handeln, die seligste Empfindung. Ein heller Verstand, ein reines Herz sind die zwey Pole, um welche sich das wahre Glück des Menschen dreht.

Die Gesundheits- (ad a) und die Bildungs-Polizey (ad b.) sind somit die ersten wesentlichen Theile der Polizeygewalt.

II. Die Körper ausser dem Menschen sind von dem Urheber des Universums unstreitig den menschlichen Zwecken überlassen; in ihnen findet er seine körperliche Nahrung und Bedeckung, in ihnen die Mittel irdischer Annehmlichkeiten und äußeren Wohlstandes. Auf ihre zweckgemäße Benützung und Vermehrung muß daher der Mensch, so lieb ihm seine Existenz und sein irdisches Fortwirken ist, bedacht seyn. Ohne Eigenthum ist kein Staatsbürger denkbar, denn ohne dasselbe fehlen ihm die ersten Bedürfnisse des täglichen Lebens. Es zu vermehren, ist sein natürlichstes Streben, weil es die eingebildeten und die wahren Annehmlichkeiten der irdischen Existenz befördert. Aus der Vermehrung des Eigenthums entsteht Reichthum — der Nationalreichthum erfordert von Seite der Staats-

polizey nicht wenigere Rücksichten als die Gesundheit und Bildung der Staatsbürger. So erhalten wir das zweyte Feld der polizeylichen Thätigkeit, die staatswirthschaftliche Polizey.

In diesen zwey Hauptrichtungen erschöpft die Polizey ihr streng-eigenes Gebiet: in der vorigen Abhandlung habe ich aber mit treffenden Zügen und in v. Bergs Geiste 71) entwickelt, daß die Polizeygewalt noch die besondere somit dritte Bestimmung habe, zwischen den einzelnen Staatsverwaltungszweigen das Vermittlungsamt zu üben. An sie schließen sich alle an, sie bildet den Mittelpunkt der Staatsverwaltung, auf welchen im Zweifel Alles zuströmt, sie wacht für jede Art des Gemeinwohles, reicht allen Staatsgewalten hülfreiche Hand, und kömmt so ihrem ursprünglichen Umfange am nächsten.

Insbesondere richtet sie ihr Augenmerk auf die Basis der Staatenexistenz, die innere Sicherheit, deren Aufrechthaltung die Justiz zunächst bezweckt. Da diese gewöhnlich nicht eher zu der Anwendung ihrer Gesetze vorschreiten kann, als wenn die Sicherheit schon gestört ist, in dem Zwecke des Staats aber liegen muß, jede Störung, so viel nur immer geschehen kann, zu verhindern, so muß die Polizey hier eine der Justiz zuvorkommende Wirksamkeit annehmen und solche Anstalten treffen, wodurch ihr möglich wird, auch selbst

71) v. Bergs suppletorische Polizey.

dem Versuche der Störung zu begegnen. Ist demohngeachtet eine Störung oder ein Versuch derselben wirklich vorgefallen, so hat die Polizey die weitere Verbindlichkeit, der Justiz die Vollziehung der rechtlich hierauf treffenden Folgen dienlichst zu erleichtern. In der Ausübung dieser Funktion bekömmt die Polizey den Namen Sicherheitspolizey.

Die Justiz- und Polizeygewalt stehen in der innigsten Verbindung, denn, wie ich schon oft bemerkte, ohne persönliche und dingliche Sicherheit ist kein Fortschreiten möglich, und die Polizey kann in ihrem strengeigenthümlichen Gebiete nur energisch wirken, wenn die Justiz energisch die Waage hält. Beyde müssen sich daher kräftigst unterstützen, um die direkten Zwecke der innern Verwaltung zu realisiren. Insoferne auf diese Art die Polizey der Justiz die Hand giebt, heißt sie Sicherheitspolizey im eigentlichen Sinne: ausgedehnter ist diese Benennung, wenn angenommen wird, daß die Polizey auch für alle abwendbaren nachtheiligen Einflüsse der Elemente und der thierischen Körper auf den Menschen und seine Werke Sicherheit zu stellen habe. Hierher kann sich freylich die Justiz nicht erstrecken, denn sie mißt nur die Handlungen vernünftiger Wesen: in dem Zwecke des Staats liegt es aber allerdings, seine Unterthanen auch gegen die Wirkungen der vernunftlosen Natur, so viel ihm möglich ist, zu schützen. 72)

---

72) Sieh die k. baier. Instruktion für die Generalkommissariate, 17. July 1808. §. 24. 25.

Nehmen wir daher die Sicherheitspolizey in einem engern und in einem weitern Sinne. 73)

Auch die Finanz- und die Militärgewalt unterstützt die Polizey vielfach: dieser und jener arbeitet sie vor, dort die Konspekte der waffenfähigen Mannschaft, hier jene des contribuablen Vermögens fertigend, dort für die Märsche und Verpflegungen einheimischer und fremder Truppen sorgend, hier zur Beytreibung der Gefälle oft hülfreiche Hand reichend: allein da die Polizeygewalt mir hier in fremdes Gebiet hinüberzugreifen scheint, so mögen diese Rücksichten hier nur berührt, und das Verhältniß der Polizey- zur Finanz- und Militärgewalt in der 4ten Abhandlung schärfer ausgeführt werden. Uns gnügt vor der Hand, hierdurch die allgemeine Wirksamkeit der Polizey nachgewiesen zu haben, und wir wollen nunmehr zur näheren Auseinandersetzung der Geschäfte übergehen, welche in den 4 Hauptzweigen der Polizeygewalt nähmlich 1) der Gesundheits- 2) der Bildungs- 3) der Staatswirthschafts- und 4) der Sicherheitspolizey liegen.

---

73) Sicherheit überhaupt ist der Zustand, worin man kein Uebel zu befürchten hat: rechtliche Sicherheit ist der Zustand, worin man keine Beleidigung, die nur von vernünftigen Wesen ausgeht, besorgen darf.

Groß philosophische Rechtswissenschaft §. 104.

Man kann erstere auch physische, die zweyte rechtliche Sicherheit nennen.

Hofbauer Naturrecht §. 527.

I.

Von der Gesundheitspolizey.

Was dem Staate an Erhaltung des gesunden Leibes seiner Unterthanen gelegen sey, bedarf weder Ausführung noch Beweises: — sagt der verdienstvolle Moser im Anfange seiner Abhandlung über die Gesundheitspolizey, und ich bin der Meinung, diesen Absatz ebenfalls nicht zweckmäßiger beginnen zu können, als indem ich dieselben Worte hieher stelle. Die Staatsverwaltung hat in Hinsicht der Medizinalpolizey ein nicht unbedeutendes Feld vor sich: die Erhaltung der Gesundheit einer oft sehr gedrängt beysammenwohnenden Menschenmenge, die in ihren Individuen ein Gemische aller erdenklichen Leidenschaften darstellt, fordert mannichfaltige und umfassende Anstalten, für welche die Privatwirksamkeit nicht sorgen kann.

A) Die erste Rücksicht verdienen hier diejenigen Staatsbürger, welche sich von ihren frühen Jahren an der edlen Bestimmung weihen, der kranken Menschheit zu dienen, und die verlorne Gesundheit wieder zu geben. Der Staat hat die Verbindlichkeit für eine hinlängliche Anzahl solcher Individuen zu sorgen, und nachdem er von ihrer Brauchbarkeit sich überzeugt hat, denselben solche Rechte einzuräumen, daß sie ihrem nicht unbeschwerlichen Geschäfte liebevoll vorstehen können. Gegen ungeprüfte, herumziehende Aerzte, Charlatane, Pfuscher muß die Polizey mit jener nachsichtslosen Strenge verfahren, welche der Regierungsgewalt allein das nöthige Ansehen verschaffen kann. Das

ärztliche Personale, welches erst nach besonderer Bewilligung der Regierung seine Praxis antritt, und einer gemessenen Aufsicht stets unterworfen bleibt, theilt sich in eigentliche Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Hebammen.

B) Auf folgende Punkte hat der Staat im allgemeinsten sein Augenmerk zu richten, um den fortwährenden Gesundheitszustand seiner Einwohner zu erhalten:

a) Die Luft ist das Element, welches den Menschen überall umgiebt: ihre Reinheit hat den wohlthätigsten Einfluß auf den menschlichen Körper, und deswegen muß die Polizey jeden äußeren Zustand zu entfernen suchen, welcher die Luft zu verunreinigen droht. Austrocknung von Sümpfen, besonders in der Gegend bewohnter Orte, Hinwegschaffung oder fleißige Reinigung der Abzugsgräben, allgemeine Gassenreinigung sind die vorzüglichsten hierher gehörigen Objekte, besonders wichtig in den Städten wegen der Nähe des Beysammenwohnens und der Eingeschlossenheit des Ganzen. Ferner ist aus diesem Gesichtspunkte Rücksicht zu nehmen auf die Locirung der öffentlichen Begräbnißplätze, deren Ueberfüllung sorgfältig zu verhüten ist; auf die angemessene Placirung der Schlachthäuser besonders am fließenden Wasser, auf Erbauung der Krankenhäuser an freyen gesunden Orten, auf Verlegung der Lazarethe, wo möglich, ausser den Städten, auf weite Entfernung der Schindanger, und Fabrikanstalten, die schädliche Ausdünstungen erzeugen, von bewohnten Plätzen.

b) Nach der Luft wirken auf den Gesundheitszustand des Menschen zunächst Wohnung und Lebensmittel. Die Polizey, welcher ohnehin von jeder Errichtung eines Gebäudes die Inspektion zukömmt, hat die Aufrichtung der Wohnungen nur an gesunden Plätzen zu gestatten, und jede innere Einrichtung zu verhüten, welche dem körperlichen Wohle nicht zuträglich ist. Insbesondere ist die oft gewöhnliche zu niedrige Bauart auf dem Lande, die zu hohe in den Städten abzuschaffen; jedes Haus soll einen zweckmäßigen Luftzug und hinlängliche Fensteröffnungen erhalten, die zu frühzeitige Bewohnung neugebauter Häuser muß untersagt werden. Besondere Aufmerksamkeit verdienen jene Häuser, wo viele beysammenwohnen, z. B. Zucht-, Arbeits-, Waisen- und Findelhäuser.

Eben so hat auch die Polizey auf frische, unverfälschte und nahrhafte Lebensmittel ihr Augenmerk zu richten, eine immerwährende Aufsicht auf die nothwendigsten Viktualien zu pflegen, eine gut eingerichtete Viehschau zu handhaben, bey Untersuchung der Getränke mit Strenge zu verfahren. Besonders über diesen Gegenstand empfehle ich das vortreffliche Buch über medizinische Polizey von Frank. Manheim 1783.

c) In der Natur existiren einige sehr gefährliche Stoffe für die menschliche Gesundheit, die wir unter dem Namen Gifte kennen. In allen drey Reichen der Natur sind dieselben vertheilt, und erzeugen oft die traurigsten Folgen. Die Polizey hat nicht nur dieselben allgemein kenntlich zu machen, sondern auch jenen,

welche die Gifte zu irgend einem Zwecke gebrauchen, die größte Vorsicht anzuempfehlen, und für jeden Schaden die strengste Verantwortlichkeit aufzulegen. Besonders wichtig ist die Wasserscheue, welche hier anhangsweise aufgeführt werden kann, und bey welcher nur die schnellsten und durchgreifendsten polizeylichen Verfügungen von Wirkung sind.

C) Eine absolute Nothwendigkeit in jeder Stadt sind allgemeine Krankenhäuser. Sie sind die kräftigsten Mittel zur Verhütung der traurigen Folgen ansteckender Krankheiten, (wenn sie anderst zweckmäßig eingerichtet sind), sie sind die größte Wohlthat für die erkrankten Armen, die Bildungsschule junger Aerzte, jene geheiligten Orte, wo auch der Unglücklichste einen ruhigen Uebergang in die andere Welt findet. Der Staat schenke ihnen die thätigste Fürsorge durch Anstellung geschickter und fleißiger Aerzte, reichliche Verpflegung der Kranken, Reinlichkeit des Hauses, und emsige Erhaltung innerer Ordnung. Meiner Vaterstadt hat der unsterbliche Fürst Franz Ludwig von Erthal in einem Krankenhause das würdigste Monument seiner Fürstengröße gesetzt.

D) Besondere Thätigkeit erfordert die medizinische Polizey bey Epidemieen und Epizootien, welche einem Staate die tiefesten Wunden schlagen können. Für außerordentliche Fälle leisten nur außerordentliche Mittel Hilfe, die Polizey muß hier energisch und furchtlos vorschreiten, keine Kösten scheuend, vom kleinlichen Privatinteresse nicht zurückgeschreckt. Ist ein allgemei-

Bayerische
Staatsbibliothek
München

nes Gegenmittel für eine ansteckende Krankheit gefunden, so hat der Staat die Macht, den Gebrauch dieses Mittels allen seinen Unterthanen befehlsweise aufzudringen, und der einzelne kann sich nach konsequenten Grundsätzen der hieraus entspringenden Verbindlichkeit nur dadurch entledigen, daß er seinen Austritt aus der Staatsverbindung bewirkt. Hierher gehören die Pockenimpfungen, welche fast in allen kultivirten Staaten nunmehr unter Aufsicht der Regierung vorgenommen werden.

E) Die besondere Thätigkeit der Polizey soll auch für jene rege seyn, die hilfloser als jedes Thier in das Leben treten, und nur langsam dem Selbstgebrauche ihrer Kräfte entgegenreifen. Die Aufsicht auf die Kinder und in dieser Beziehung auf die Schwangern, Hebammen, Säugammen, findet hier ihre Stelle. Eben so hat die Polizey bey dem andern äußersten Punkte des irdischen Daseyns ihre Verpflichtungen, die Todtenbeschau, Leichenhäuser, Leichenordnungen stellen sich hier unserer Betrachtung dar.

F) Ebenfalls besondere Rücksicht muß die Polizey den Verunglückten widmen, für ihre Zurückrufung ins Leben durch zweckdienliche Rettungsapparate sorgend, oder die Lebensgefahr durch anderes schleuniges Zuvorkommen abwendend.

G) Doch nicht nur allein auf die Verhütung der Krankheiten und auf die Herstellung der Erkrankten geht die Wirksamkeit der Gesundheitspolizey: auch für die Stärkung gesunder oder nicht hinlänglich fester

Körper ist die Polizey bedacht, durch Errichtung von Badeanstalten, durch gymnastische Uebungen der Jugend ꝛc.

H) Endlich verdienen noch eine ausgezeichnete polizeyliche Beachtung die Apotheken. Sie liefern dem Kranken seine nothdürftigsten Subsistenzmittel, sie haben den wichtigsten Einfluß auf Leben und Gesundheit, eine ståte Aufsicht auf dieselben und öftere zweckgemäße Visitationen müssen somit hier statt finden.

I) Um alle diese Anstalten und nothwendigen Anordnungen zweckgemäß auszuführen, bedürfen die leitenden Polizeybeamten mehrerer in allen Fächern des ärztlichen Wissens erfahrnen Rathgeber. Hierher gehört die Anordnung der Physikate und die Anstellung solcher Männer bey den höheren Polizeystellen, welche die Aufsicht auf die untergeordneten Physikate führen. Zu bemerken kömmt jedoch insbesondere, daß die Vollziehung immer von den Polizeybeamten ausgehen muß: der Gesundheitsbeamte verhält sich zu jenem blos als Sachverständiger im juristischen Sinne des Wortes.

Diese Gegenstände halte ich für die wichtigsten im Fache der Gesundheitspolizey, weiter mich hierüber auszubreiten, konnte nie meine Absicht seyn: ich versuche blos, das Detail der polizeylichen Wirksamkeit zu durchfliegen, um meinem Systeme die Anwendung im täglichen Geschäftsleben zu verschaffen, und dieses Gebiet des Wissens in einem oft vernachläßigten natürlichen Zusammenhange darzustellen.

II.

Von der Bildungspolizey.

Die Bildung des menschlichen Geistes ist für Individuen und Staaten die höchste Angelegenheit. Der Mensch, welcher von den Banden der Vorurtheile befreyt über seine Bestimmung und die Natur seiner Umgebungen aufgeklärt ist, geht rascher auf sein Ziel los, und dem Staate selbst wird jedes Wirken auf solche Individuen leichter. Die Verpflichtung des Staats, seinen Unterthanen jene Hindernisse aus dem Wege zu räumen, welche ihrer Aufklärung und Bildung entgegenstehen, muß somit sorgsam erfüllt werden; manichfaltige Anstalten und Anordnungen sind aus diesem Gesichtspunkte erforderlich, um anf die zwey Organe des menschlichen Geistes, (wenn ich mich so ausdrücken darf), nämlich auf Verstand und Willen zu wirken. Für die Fortschritte der Verstandeskräfte sorgt der Staat am wesentlichsten durch vielfache zweckmäßige Unterrichtsanstalten, auf den Willen hat nichts einen gemeßneren Einfluß als Religion. Der Staat hat zwar der Mittel mehrere, um die Sitten des Volks einer gewissen den Menschen auf irdischer Bahn am meisten ehrenden Gediegenheit entgegenzuführen: — (daher das Gebiet der sogenannten Sittenpolizey) aber die Kirche bleibt in dieser Beziehung immer das wohlthätigste Institut, sie als die Beförderin reiner Religion, als die von der Gottheit selbst angeordnete Vermittlerin der irdischen mit der höchsten Macht. Das Gemählde der Bildungspolizey läßt sich nach diesen Ansichten in

drey Umrissen, nämlich in der sogenannten Unterrichts-, Sitten- und Kirchenpolizey am besten darstellen.

A) Von der Unterrichtspolizey. Die vorzüglichsten Anordnungen, welche hier die Staatspolizeygewalt treffen muß, sind

a) die Errichtung von Erziehungs- und Lehranstalten aller Art. Wie wenig oft die Eltern theils fähig, theils wegen umfassender Geschäfte ihres Standes mit hinlänglicher Zeit versehen sind, um für die Erziehung ihrer Kinder selbst zu sorgen, zeigt die tägliche Erfahrung. Oeffentliche Erziehungsanstalten sind daher dringend nothwendig. Dieselben theilen sich in allgemeine Anfangs- oder Elementarschulen, und in die besondern Berufsbildungsanstalten: zu den letzteren die Industrie, d. i. Ackerbau, technologischen und Handelsschulen, die Schulen für schöne Künste, die Militärakademieen, die Gymnasien, Lyzeen und Universitäten. Bey allen muß der Staat seine regste Sorge auf Anstellung geschickter, des Unterrichts fähiger und mit einem ruhigen edlen Karakter geschmückter Lehrer verwenden. Die Ordnung in sämmtlichen Unterrichtsanstalten soll kräftigst aufrecht erhalten werden, denn nichts fördert den jungen Geist mehr, als Ordnung. Der Staat hat Mittel genug in Handen, um die öffentliche Erziehung allgemein zu machen; er bedarf die häusliche Erziehung nicht zu verbieten, er muß in jedem Verfahren von dem unter allen Staats-

maximen am wohlthätigsten wirkenden Grundsatze ausgehen; daß, wo gelindere Mittel dieselbe Wirkung erzeugen, strengere streng zu vermeiden sind. Indem er dem produzirenden Bürger nur die Ansäßigmachung gestattet, wenn er die allgemeinen und besondern öffentlichen Schulen besucht hat, indem er nur solche Individuen in seinen Dienst aufnimmt, welche den vorgeschriebenen öffentlichen Lehr-Cursus zurücklegten, wird er zu dem erwünschtesten Resultate gelangen. Privaterziehung, ich wiederhole es, ist daher auf keine Weise zu untersagen, doch kann dem Staate die Aufsicht auf dieselbe nicht abgesprochen werden, und er hat besonders dahin zu wirken, daß unfähige unmoralische Personen auch auf diesem Wege nicht die Jugend verderben.

b) Neben den öffentlichen Unterrichtsanstalten sind allgemeine Erziehungshäuser ersprießlich, wo die Kinder solcher Eltern, die auf dem Lande leben, und in den Städten durch keine Verwandte oder befreundete Bekannte für die Unterkunft der Ihrigen sorgen können, oder denen es sonst nicht möglich ist, diese bey sich zu haben, untergebracht und ihnen eine zweckmäßige Leitung verschafft wird. Diese Institute können hiermit auch noch einen andern Zweck verbinden, nämlich unbemittelte Kinder unter freyer Verpflegung aufzunehmen, und so ein Surrogat der Stipendien zu bilden, welche als das größte Beförderungsmittel des Talents von würdigen Staatsvorstehern jederzeit betrachtet und behandelt wurden. Die Vorsorge für Stipendien findet somit hier ihre natürliche Stelle.

c) Die sub lit. a. und b. aufgeführten Anstalten betreffen die Bildung jugendlicher Individuen: für die immerwährenden Fortschritte der Erwachsenen mit Einschluß der Lehrer müssen andere gelehrte Anstalten sorgen, welche der Staat entweder selbst zu errichten oder wenigstens zu unterstützen hat. Hierher die Akademien für Wissenschaften und schöne Künste, die Bibliotheken, Kabinette aller Art, botanische Gärten, Sternwarten rc. ferner die gelehrten Privatgesellschaften, die Buchdruckereyen, der Buchhandel, die Leseinstitute, Zeitschriften rc. Hier muß der Staat durchgehends mit Liberalität und ohne Geiz verfahren; die Wissenschaften gedeihen nur auf freyem Boden, und kein Capital trägt höhere Zinsen, als das wissenschaftliche. In der ersten Beziehung gehören die Anordnungen des Staats wegen Preßfreyheit oder Censur, und die Behandlung periodischer Blätter besonders politischen Inhaltes hierher.

d) Zweckmäßige Gebäude für sämmtliche Anstalten, genaue Bestimmungen über den Wirkungskreis jedes Institutes, immerwährende Aufsicht auf die harmonische Zusammenwirkung des Ganzen, und fleißige Visitation der einzelnen Anstalten durch gemessen angeordnete höhere Stellen oder wenigstens durch Sachverständige, die den Oberpolizeybehörden beygegeben sind, bilden die letzten Ansprüche, welche ich hier an die Staatspolizeygewalt mache.

B) Von der Sittenpolizey. Zweckmäßige Einwirkungen des Staats auf die Sitten der Unterthanen

sind nothwendig, theils weil das vielfache Herumirren der Menschen in Extremen auf die verderblichsten Ausschweifungen leitet, theils weil der sogenannte Zeitgeist gewisse Fehltritte oft allgemeiner und häufiger macht. Die Hauptgegenstände, auf welche der Staat in diesem Gesichtspunkte seine Aufmerksamkeit zu richten hat, sind:

a) die öffentliche Unsittlichkeit im Allgemeinen. Solange der Mensch von der rechten Bahn abgeht, ohne andern dadurch zu schaden, oder durch öffentliche Blosstellung zum Aergerniß, oder bösem Beyspiele zu werden, ist er allein seinem innern Forum verantwortlich: überschreitet er aber die ebenbezeichneten Gränzen, so muß ihn die Staatspolizeygewalt an seinen Fehltritt erinnern, und zweckdienliche Maasregeln ergreifen, daß gleiches Scandal nicht mehr geschehe. Eine offen geführte unsittliche Lebensart, unanständiges Betragen an öffentlichen Orten, sind dergleichen Objekte polizeylicher Einschreitung.

b) Ein Sprichwort alter Zeiten, erkennt den Müßiggang als die Quelle aller Laster. Was ist der Staatseinwirkung würdiger, als die Unsittlichkeit an ihrer Quelle zu verstopfen? Diese Wahrheit erkannten, wie wir wissen, am lebendigsten die alten Völker, besonders die Aegyptier. Der Polizeygewalt steht die Aufsicht auf alle Müßiggänger zu; diejenigen, denen das Schicksal so viele Güter nicht verliehen hat, daß ihnen ohne Arbeit die Bedürfnisse des täglichen Lebens werden, soll man selbst zwangsweise zur Arbeit anhalten,

wodurch sich das Institut der Zwangsbeschäftigungshäuser empfiehlt. Auch kann die Polizey unvermögende Personen zwingen, daß sie in Dienste treten.

c) Zwey Mittel sind es, durch welche der Mensch seine müßigen Stunden auf eine nicht gefahrlose Weise zu tödten sucht. Ich meine die Spiele, und die Unterhaltung am Trinktische. Auf beyde ist die polizeyliche Aufsicht begründet: das Verbot der Hazardspiele ist streng zu handhaben, den Ausschweifungen des Bachus durch feste Einhaltung der sogenannten Polizeystunde eine Grenze zu setzen. Verschiedene andere Anordnungen mögen sich noch als zweckmäßig nach den manichfaltigen Verhältnissen und Gewohnheiten der Orte empfehlen.

d) Exempla trahunt: — ein Satz der Sittenphilosophie vom eisernen Gewichte. Sowie Vorbilder am sichersten zur Tugend führen, so auch am leichtesten zum Laster. Die gewöhnlichsten Vorbilder sind die Schauspiele: die Wachsamkeit der Polizey auf dieselben sey somit immer rege.

e) Niemals sind die Ausschweifungen gefährlicher und gewöhnlicher als bey allgemeinen Volksbelustigungen. Ohne die Volksfeste dirigiren zu wollen, wird hier ein scharfer polizeylicher Blick und Energie der Vollziehung, die wesentlichsten Vortheile leisten.

f) Ein nicht gezügelter Luxus öffnet am gewöhnlichsten das Grab der Unsittlichkeit. Wenn er ausartet, wird er schon deswegen gefährlich, weil er die

Scheidewand niederreißt, welche unter den verschiedenen Ständen der Staatsbürger bestehen muß. Zwar muß die Polizey hier mit möglichster Vorsicht verfahren, um das Gebiet der bürgerlichen Freyheit nicht zu verletzen: allein äußere Verhältnisse können zweckmäßige Einschreitungen, z. B. durch Kleiderordnungen, rechtfertigen.

g) Jede Kraft schwächt sich durch den Kampf mit einer Gegenkraft: also soll auch der Staat nicht blos dahin arbeiten, die Unsittlichkeit unmittelbar möglichst anzugreifen; sondern er soll sie auch mittelbar dadurch bezwingen, daß er für die Verbreitung bürgerlicher Tugenden durch öffentliche Auszeichnung derselben sorgt. Hierher die Verleihung der Staatsehrenzeichen.

C) Von der Kirchen- oder Religionspolizey. Man vermißt den reinen Gesichtspunkt der Sache, wenn man die Kirchenpolizey, wie in den Handbüchern der Polizeywissenschaft geschehen ist, bey der öffentlichen Sicherheitspolizey abgehandelt findet. Jahrhunderte lang erlaubte sich zwar die Kirchengewalt gefährliche Eingriffe in die Rechte der Staaten, und diese mochten wohl alle Kraft aufbieten, um die in ihrem Innern tobende Schlange zu tödten: aber der hellere Geist der neuesten Jahrhunderte hat die Ketten des Mißbrauchs gesprengt, und dem Göttlichsten auf Erden, der Religion, ihren göttlichen Einfluß gesichert. So steht sie wieder da die Kirche, nicht als Staat im Staate, oder als Staat über die Staaten, sondern als des Staates treueste und wohlthätigste Dienerin,

welcher entgegen der Staat gebührende Achtung und Ehre zu zollen verbunden ist.

Die richtigen Verhältnisse des Staates zur Kirche ergeben sich aus dieser Betrachtung: die Kirche ist eine Gesellschaft im Staate, und wie des Menschen vielfache Zwecke vielfache Gesellschaften bilden, so erzeugte das Edelste im Menschen, die Verbindung mit der Gottheit, die Kirchengesellschaft. Wenn als erwiesen angenommen werden muß, daß der Hinblick zur Gottheit der sicherste Leitstern für die menschlichen Handlungen ist, so kann dem Staate kein Institut für die Bildung seiner Bürger werther seyn, als die Kirche. Aus diesen Ansichten ist es leicht, die Befugnisse der Polizeygewalt gegen die Kirche zu entnehmen:

a) Jede Kirche erhält ihre Existenz erst durch die ausdrückliche oder stillschweigende Aufnahme des Staats. Derselbe muß sich, so heilig ihm die Privatrechte sind, jedes Eingriffes in die kirchengesellschaftlichen Verhältnisse enthalten: aber die höchste Verbindung seiner Bürger bleibt die Staatsverbindung, und jede andere erhält nur Kraft durch sie.

b) So ist es auch mit den Gesetzen. Die Staatsgesetze sind allein verbindend, alle andere werden es erst durch diese; kein Kirchengesetz kann gelten ohne das placet des Staats.

c) Der Kultus, d. i. die Form der Verehrung Gottes in der Kirche, ist an sich dieser überlassen. Doch mag sie wohl wachen, ihn rein zu erhalten; denn schlei-

chen sich offenbare Mißbräuche ein, so kann die Staatspolizeygewalt auf deren Abstellung dringen. Ich führe hier nur die vielen Feyertage und die mit unanständigen Gewohnheiten öfters verbundenen Prozessionen an.

d) Die kirchlichen Versammlungen sollen zur rechten Zeit und am rechten Orte gehalten werden. Den nächtlichen Gottesdienst und die Wallfarthen in Masse, kann und söll die Polizeygewalt nicht gestatten.

e) Die Geistlichen hängen zwar zunächst von der Kirchengewalt ab, allein der Staat ist wohl befugt, ihre Handlungen zu beobachten, damit sie die Gränzen ihres Gebiets nicht überschreiten. Einige der Kirchenbeamten, die Pfarrer, erscheinen zugleich als effective Staatsbeamten, theils indem sie die Geburts-, Trauungs- und Sterberegister führen, theils indem ihnen die Lokalaufsicht auf den Unterricht häufig und zweckmäßig übertragen wird.

f) Das Kirchenvermögen steht unter der besondern Garantie des Staats, weil alte Rechte und die Vernunft gebieten, daß diesem geheiligten Fond wenigstens gleiche Schutzmittel wie den unmündigen Staatsunterthanen gebühren.

g) Was endlich das wichtigste ist, die Polizeygewalt strebe thätigst, die Gleichheit der Rechte verschiedener Religionsgenossen und Kirchen zu vermitteln und zu erhalten: Gewissensfreyheit gehört zu den Fundamentalpunkten der bürgerlichen Freyheit.

III.

Von der staatswirthschaftlichen Polizey.

In den neueren Zeiten hat sich eine besondere Wissenschaft gebildet, Staatswirthschaftswissenschaft genannt, über deren eigentlichen Begriff anfangs die verschiedensten Ansichten gegeben wurden. Ihre wahre Stellung scheint mir bis auf den gegenwärtigen Augenblick noch nicht genug erkannt. Darüber ist man einig, daß diese Wissenschaft in das Gebiet der Finanzwissenschaft nicht eingreifen dürfe, und noch weniger mit dieser vermischt werden könne, wie Jakob, Walther und andere gethan haben. Auch darin kömmt man überein, daß ihr Wirkungskreis sich auf die Vermehrung des Nationalreichthums in der Art erstrecke, daß sie alle jene Hindernisse, welche der zu jenem Zwecke fortschreitenden Individualthätigkeit entgegenstehen, und alle jene allgemeinen Anstalten, wodurch diese Individualthätigkeit ohne Beschränkung der rechtlichen Freyheit befördert werden kann, anzugeben habe. Hieraus geht hervor, daß die Staatswirthschaftswissenschaft nach der Begriffsbestimmung, welche ich von der Polizey gegeben habe, nur als ein Theil der Polizeywissenschaft erscheinen kann, und es am zweckgemäßesten wäre, dieselbe gänzlich, wie in den früheren Zeiten geschehen ist, der Polizeywissenschaft einzuschließen. Ich läugne zwar nicht, daß die Trennung derselben für ihre innere Ausbildung viele Vortheile hatte, allein man darf bey Erweiterung des Details eines besondern Gebiets des Wissens, nie den höheren Standpunkt verlieren, wodurch sich das Ganze systematisirt.

Es ist bekannt, daß die sogenannte Staatswirthschaftswissenschaft gewöhnlich nach den drey Hauptarten der Thätigkeit der produzirenden Staatsbürgerklasse betrachtet und somit das Gebiet der Landwirthschaft, der Gewerbe und des Handels in dieser natürlichen Aufeinanderfolge behandelt wird. Hierbey muß aber immer die Direktivansicht wohl im Auge behalten werden, daß hier nur jene allgemeinen Hindernisse, welche diesen drey Hauptarten der Individualthätigkeit im Wege stehen, und jene allgemeinen Anstalten, welche den Fortgang dieser befördern, zur Sprache kommen können: die Regeln aber, nach welchen die Landwirthschaft, die Gewerbe und der Handel selbst zu betreiben sind, einem abgesonderten und selbstständigen Gebiete des Wissens überlassen bleiben. Sonach erscheint die Staatswirthschaftswissenschaft, da sie die Normen für die Einwirkung des Staats in der oben bezeichneten Richtung giebt, lediglich als Theil der Polizeywissenschaft, und die Landwirthschaftswissenschaft, die Technologie, die Handelswissenschaft stehen zu dem Land- Gewerbs- und Handelsmanne gerade in demselben Verhältnisse, wie zu dem Staatsmanne die Staatswissenschaft, und in der bekannten Unterordnung die Polizey- und Staatswirthschaftswissenschaft.

Dieses ist die zweckmäßigste Stellung der Staatswirthschaftswissenschaft und sowie die Staatswirthschaftsgewalt als Theil der Polizeygewalt aus dem einzig-richtigen Gesichtspunkte betrachtet werden muß, so ist es, ich wiederhole es, natürlich, daß sich die Staats-

wirthschaftswissenschaft auch nur als Theil der Polizey-wissenschaft sachgemäß darstelle. Das Verhältniß der Staatswirthschaftswissenschaft zur Finanzwissenschaft, wird man in der 4ten Abhandlung in der Bestimmung des Verhältnisses der Polizey- zur Finanzgewalt, eröffnet finden.

Hiernach mag sich auch die Meinung des Professors Harl 74) erledigen, welcher glaubt, daß die Staatswirthschaftslehre bis hierher durch ein Mißverständniß in die Polizeywissenschaft übertragen worden sey.

Da ich auf diese Weise hier den Platz gefunden habe, wohin sich die Staatswirthschaftswissenschaft nothwendig einschiebt, so hätte ich zur Darstellung des Details weiter nichts nöthig, als ein Compendium dieser Wissenschaft zu extrahiren, und weil dieses natürlich weder mir noch meinem Leser frommen würde, so will ich auch nur der Uebersicht des Ganzen wegen, die allgemeinsten Gesichtspunkte angeben, unter welchen sich hier die Staatswirksamkeit zeigt.

Die Gegenstände, welche hier ins Auge gefaßt werden müssen, sind 1) der Landbau, 2) die Fabrikation, 3) der Handel und 4) da auf den Fortgang dieser drey Hauptnahrungszweige nur ein gewisses Maas der menschlichen Kraft wohlthätig wirkt, die Bevölkerung.

---

74) Handbuch S. 721. der Polizeywissenschaft.

ad 1) Hier sind 5 Punkte unserer vorzüglichen Aufmerksamkeit werth, nämlich

a) verhältnißmäßigere Vertheilung des Grundeigenthums,
b) Ausrottung übermäßiger Waldstrecken und Urbarmachung öder Plätze,
c) Aufhebung der Weiden, und Einführung der Stallfütterung,
d) Verbesserung der ökonomischen Methoden und verschiedenen Wirthschaftsarten,
e) besondere indirekte Wirksamkeit durch Begünstigung eigner Landwirthschaftsgesellschaften und Preisevertheilung.

ad 2) Das Gewerbswesen in Deutschland stellt sich unter einem doppelten Gesichtspunkte dar:

a) in einer gebundenen,
b) in einer ungebundenen Form.

Im ersten Falle erschöpft sich die Staatswirksamkeit in Beachtung der Zunftverhältnisse und des hiemit nothwendig verbundenen Taxwesens: im zweyten Falle wirkt nur möglichste Freyheit und Gleichheit wohlthätig. Es ist hier der Platz nicht, sich über das eigentliche, natürliche Verhältniß der Gewerbe zu verbreiten.

Maaß und Gewicht, Erschaffung und Aufsicht der Märkte, Begünstigung neuer Erfindungen und größerer Unternehmungen, mögen hier die allgemeine polizeyliche Aufmerksamkeit vorzüglich erregen.

ad 3) Ob der Handel gänzlich freygelassen, oder in wie ferne er beschränkt werde, ist hier die wichtigste Frage, besonders in Beziehung auf den Handel mit den ersten Bedürfnissen. Achtung für den Handelsstand, ein gutes Straßen- Wasser- und Brückenbauwesen, Beförderung der Schiffarth, sind nebstdem die wichtigsten Rücksichten, die der Staatsbeamte zu beachten hat.

ad 4) Die zweckgemäße Bevölkerung ist sehr schwer herzustellen, die Polizeygewalt wirkt hier am sichersten auf negativem Pfade der Thätigkeit und durch indirekte Mittel: z. B. durch möglichste Freyheit der Verwalteten, durch gute Gesundheitspolizey, Vertheilung zu großer Grundbesitzungen, Beförderung der technischen, artistischen und wissenschaftlichen Bildung, Aufhebung aller Art von Monopolien — mit einem Worte durch die gewöhnlichen Mittel der Staatsvervollkommnung.

Eine Folge der Uebervölkerung oder des sehr ungleichmäßig vertheilten Nationalreichthums ist über Hand nehmende Armuth eines Theils der Staatsbürger, daher hier die sogenannte Armenpolizey ihre natürliche Stellung erhält. Statt über die Wirksamkeit des Staats in diesem Punkte mich weiter zu verbreiten, verweise ich auf die wohlthätige Verordnung über das Armenwesen in Baiern v. 17. Nov. 1816. 75)

---

75) Regierungsblatt 1816. XXXXI. Stück. S. 779.

Die richtigste Abtheilung der Staatseinwohner aus nationalökonomistischem Gesichtspunkte ist die in die unternehmende und dienende Klasse. Für die letztere muß ebenfalls die Staatswirksamkeit begründet werden, welches durch besondere Dienstbotenordnungen und rege Aufsicht auf diese Art der Staatsunterthanen geschieht.

Dieses sind die wichtigsten Gegenstände der staatswirthschaftlichen Polizey: sie sind alle von so großer Wichtigkeit und von so zarter Natur, daß der Staatsbeamte nur nach der reifsten Prüfung der Verhältnisse die schonende Hand an sie legen soll. —

IV.

Von der Sicherheitspolizey.

A) Im engern Sinne.

Ohne vollständige Begründung und Erhaltung allgemeiner Sicherheit kann die Polizeygewalt in keinem Zweige ihrer bis hierher detaillirten Wirkungssphäre mit entsprechendem Erfolge vorschreiten. Für den Zweck der Sicherheit hat zwar die Justitz hauptsächlich zu sorgen, allein die Polizeygewalt, die sich auf die möglichst vollkommene Erreichung dieses Zweckes, als die Basis ihrer Fortwirkung gründet, hat hiernach das gemessenste Interesse, die Justitzgewalt überall zu unterstützen.

Vor Allem muß das Institut selbst gesichert seyn, durch welches die einzelnen Personen und Sachen gesichert werden sollen. Die Polizey wirkt zur Erhaltung des Staates bey,

a) indem sie die Staatsverbindung in ihrer Eigenschaft als die höchste überall aufrecht erhält, und hiernach alle andere Verbindungen bewacht. Jede Gesellschaft steht unter sorgsamer Aufsicht, ja sie wird selbst erst rechtlich durch Bestättigung der Staatspolizeygewalt. Die Polizey beobachtet alle öffentlichen Versammlungen, und sieht überhaupt darauf, daß nicht vereinte Kräfte Mehrerer der Gemeinkraft Aller, das ist, dem Staate gefährlich werden.

b) Bey Auflaufen, Aufruhr, Revolutionen hat sie gemeinschaftlich mit der Justitz kräftigst zu wirken.

c) Jeder andern rechtslosen Verbindung, welche, wenn sie auch nicht auf Vernichtung des Staats geht, doch den allgemeinen Rechtszustand bedroht, z. B. Räuberbanden soll aus diesem Gesichtspunkte die polizeyliche Thätigkeit vorzüglich entgegenwirken.

Der Blick des Polizeybeamten kann hier nie scharf genug seyn, gefährliche Verbindungen werden ihrer Natur nach immer geheim betrieben, und doch kömmt Alles darauf an, daß die Staatsgewalt das Geheimniß breche, und angreifender Theil werde, ehe sich die Masse der Verbundenen unter sich befestigt hat.

Für die Privatsicherheit sorgt die Polizeygewalt

a) im Allgemeinen

1) durch strenge Beobachtung und Hinwegschaffung des verdächtigen Gesindels, und besondere Aufsicht auf die erwerbslose Klasse des Volkes. Die Fremden unterliegen einer speziellen Inspektion, ein einfaches, zwar

strenges aber die menschliche Würde und bürgerliche Freyheit schonendes Paßwesen, gehört hieher; jeder Fremde muß der Polizey bekannt seyn, weswegen Wirthe täglich und andere Einwohner sogleich bey der Ankunft der Fremden diese der Lokalpolizeybehörde anzuzeigen haben. Streifzüge sind die gewöhnlichsten Mittel zur Aufhebung der Vagabunden.

2) Für diese Zwecke und überhaupt zur Wachsamkeit für die Erhaltung der Sicherheit, muß eine eigene Anstalt im Seaate bestehen, welche überall Aufsicht hält, die einzelnen Straßen und Wege beständig schützend auf- und abpassirt, die Verbindung der einen Behörde mit der andern bildet, und Achtung für Gesetze und Ordnung überall verbreitet. Diese Anstalt nennt man gewöhnlich Gensd'armerie.

b) insbesondere

richtet die Polizeygewalt ihre Aufmerksamkeit auf die Erhaltung

a) der persönlichen Privatsicherheit

1) durch schnelle Eingriffe bey Entstehung jeder Streitigkeit und Schlägerey,

2) durch Verhütung der Verbreitung von injuriösen Werken (Pasquillen), durch Aufsuchung der Pasquillanten, Bestrafung unbedeutender Injurien, welche gewöhnlich nur die Vorboten einer größeren Störung der persönlichen Sicherheit sind,

3) durch Mäßigung oder Unterstützung jener Gewalt, welche Private auf die Personen anderer haben, wie z. B. die Eltern, Vormünder, Erzieher ꝛc.

4) durch Verhütung jeder Gewaltthätigkeit, die an andern begangen werden soll, z. B. der Entführung,

5) durch Bestrafung jener, welche durch Ausschütten oder Auswerfen aus ihren Wohnungen, oder durch andere polizeylich verbotene Handlungen beschädigen.

b) Der dinglichen Privatsicherheit nimmt sich die Polizey an:

1) besonders durch nächtliche Aufsicht, Nachtwachen, Nachtpatrouillen,

2) durch Beleuchtungsanstalten,

3) durch Nachforschung und Entdeckung gestohlener oder geraubter Sachen und Ergreifung der Thäter,

4) durch rege Aufsicht auf jedes hinterlistige, betrügerische Verfahren, besonders im Handel und Wandel.

B) im weitern Sinne.

hierher

1) die Feuerpolizey, (Harl Polizeyhandbuch, von Seite 636 — 685.)

2) die Wasserschadenspolizey, derselbe von Seite 686 — 697.

3) die polizeylichen Anstalten gegen die Thiere,

a) die wilden,

b) die zahmen, welche aber durch irgend einen Zufall in den Zustand der Wildheit versetzt sind.

Diese Gegenstände weiter zu detailliren, ist dem Zwecke dieser Schrift entgegen, würde dieselbe nur weitläuftig machen, und das wiederholen, worüber schon viele Federn sich abgestumpft haben. Insbesondere gestehe ich, das ganze Feld der Sicherheitspolizey sehr schnell durchlaufen zu haben; der Grund dieser cursorischen Behandlung liegt darin, daß die Sicherheitspolizey nach dem falschen Gesichtspunkte als eigentiiche Polizey das Glück hatte, bis hieher von allen Schriftstellern in der Polizeywissenschaft möglichst ausführlich behandelt zu werden.

In den durchgeführten 4 Hauptzweigen der Polizeygewalt wird übrigens jeder Sachverständige die vollständigste Erschöpfung der polizeylichen Wirkungssphäre entdecken, und eine angemessene Stellung der Einzelnen, sowie eine systematische Behandlung des Ganzen, nicht verkennen können.

IV. Abhandlung.

Begrenzung der Staatspolizeygewalt gegen die ihr coordinirten Staatsgewalten.

Solange man nur dunkle Ansichten über die wesentliche Bestimmung der Polizey hatte, war es nicht zu verwundern, daß man über die Begrenzung derselben gegen die ihr coordinirten Staatsgewalten nicht einig werden konnte. 76) Allein da in den neueren Zeiten schon vielfach in Hinsicht der Begriffsdeterminirung, der Polizey die Bahn gebrochen war, so fällt es allerdings auf, daß es noch niemanden vollkommen gelungen ist, das gemessene Verhältniß der Polizey zu den übrigen Verwaltungszweigen, insbesondere der Justizgewalt, genau darzustellen. Die Aufgabe ist immer schwierig, und es kömmt dazu, daß die verschiedensten Observanzen in Deutschland und die ehemalige ganz eigene Beziehung der Reichs- zur Landeshoheit, die Sache noch mehr verwirrt haben. Scheidemandel in seinem bekannten Repertorium II. Th. S. 571. drang schon darauf, daß man durch gemeinsame Bemühungen die baldige Ausgleichung dieses Punktes bewirken möge.

---

76) Man durchgehe die 4 ganz schwachen Regeln, die Hommel in seinen Rhapsodieen B. IV. S. 803. giebt.

Zu diesem Zwecke eröffnete er selbst einige Ansichten, die man zwar nichts weniger als gänzlich verwerfen kann, denen es aber zu viel an Bestimmtheit und Genauigkeit fehlt, als daß der Verfasser ihre Schwäche nicht selbst gefühlt hätte. Unter den neuesten Bearbeitern dieses Gegenstandes zeichnen sich v. Gönner und v. Berg aus Was ersterer in seinem Handbuche des Prozesses II. Bd. von S. 3 — 89. sagt, ist dem damaligen Stande der deutschen Reichsverfassung so angemessen, daß man für diesen Behuf die Sache als erledigt annehmen kann. Allein durch die Auflösung des deutschen Reichsverbandes und durch die von den ansehnlicheren deutschen Staaten erlangte Unabhängigkeit von einer höheren Gewalt in ihren innern Angelegenheiten, ging eine wesentliche Veränderung des Standpunktes vor, und die Ansichten der reinen Staatswissenschaft über diese Sache, sind jetzt von höherem Belange als je. Nach dieser hat man fast durchgängig angenommen, daß jede der 4 Hauptstaatsgewalten wieder nach einem 4fachen Gesichtspunkte betrachtet werden könne: das Gebiet einer jeden soll sich nämlich in den Rechten der Oberaufsicht, Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit und Vollziehung formell erfassen. Diese wissenschaftliche Eintheilung ist so allgemein im Gange, so ungezwungen, und in sich so zusammenhängend, daß ich keinen Grund finden kann, von ihr abzugehen. Insbesondere bestättigt sie der Anblick des Ganges der gegenwärtigen Staatsverwaltungen, und die deutschen Staatsmänner haben sich nicht gescheut, in ihren neueren organischen Verwaltungsgesetzen sie anzuerkennen.

Vielfach werden wir noch in dieser Abhandlung Gelegenheit haben, ihren Werth zu entdecken.

v. Gönner am angef. Orte nimmt auf diese Classifikation keine Rücksicht, 77) vielmehr glaubt er, daß man das Verhältniß der Justizgewalt zu den andern Gegenständen lediglich durch richtige Grundsätze nach den 3 Staatsgewalten der gesetzgebenden, vollziehenden und rechtsprechenden ausmitteln könne, nimmt ferner die richterliche und Justizgewalt als für streng eine und dieselbe an, entzieht der Polizeygewalt dasjenige, was an ihr richterlich ist, und verweißt sie in der Anwendung lediglich auf das Feld der Vollziehung. Auf diese Art muß die Justizgewalt einen äußerst ausgedehnten Umfang gewinnen, ja, alle andere Staatsgewalten werden in ihr untergehen, weil jedes Verhältniß der Staatsangelegenheiten auf irgend eine Art wird streitig gemacht werden können. Man glaube indessen ja nicht, daß somit aus dieser Ansicht nichts Wahres hervorleuchte: die Gerechtigkeit soll vielmehr wirklich im Staate überall herrschen, und ich kann mir keinen edleren Gedanken, als jenen des größten Weltweisen im Alterthume denken, welcher sein bekanntes Werk also überschrieb:

Vom Staate oder Unterredung vom Gerechten. 78)

---

77) Die von dem Hrn. v. Gönner entworfene Classifikation findet man in seinem Staatsrechte S. 418. u. ff.

78) Uebersetzt von Wolf. Altona, 1799.

Auf die Idee der Gerechtigkeit ist der Staat zunächst gegründet, sie ist hiernach der Grund-, wenn auch nicht der End-Zweck des Staats, und wer wollte wohl glauben, daß die Säfte der Wurzel nicht den ganzen Stamm durchdringen?

Schon oben habe ich übrigens bemerkt, daß die v. Gönnerische Entwicklung aus dem positiven Standpunkte des ehemaligen Reichsverhältnisses betrachtet werden muß: einem so scharfen Denker konnten die nicht ganz übereinstimmenden Ansichten der reinen Staatswissenschaft nicht entgehen. Man vergleiche nur seine angeführte Abhandlung S. 22, sein Staatsrecht S. 480, dann seinen Entwurf eines Prozeßhandbuches in den Motiven I. S. 46. Wenn es nun daran gelegen ist, die Bahn vom philosophischen Gesichtspunkte aus zu brechen, so ist es klar, daß eine andere Ansicht der Sache eröffnet werden muß.

v. Berg 79) giebt einen Wink, der nicht weit vom Ziele hinweißt. Derselbe sagt nämlich: Was dem Begriffe der Polizey entspricht und nur allein die polizeylichen Eigenschaften an sich hat, das ist unzweifelhaft reine Polizeysache: — aber wenn eine Rechtsverletzung hinzukömmt, so kann auch eine Polizeysache Rechtssache werden, v. Berg scheint die Stellung der richterlichen Gewalt in der Polizeygewalt zu erkennen, er begründet auch die hieraus entspringende richtige Eintheilung der polizeylichen Objekte in reine und kon-

---

79) IV. Th. I. Abth. S. 372.

tentiöse: aber wie er selbst gesteht, er hat die ganze Idee nicht genau ausgehoben und verfolgt: wäre er in der Sache weiter vorgeschritten, so würde er auch vielfache Gelegenheit gefunden haben, seine Grundansicht selbst mehr zu rektifiziren.

Ich würde hier ohne Schwierigkeiten noch eine Menge Ansichten der Staatsgelehrten, besonders über das Verhältniß der Polizey zur Justitz vorlegen können: so hat sich z. B. Harl in seinem Handbuche von S. 136 – 146 weitläuftig darüber erklärt, und auch die Meinungen anderer Schriftsteller aufgeführt: allein ich will meine Leser mit dergleichen Ausführungen nicht ermüden, vielmehr zur Vorlage meiner Ansichten sogleich übergehen.

v. Gönner in seinem deutschen Staatsrechte S. 482. hat aus dem positiven Standpunkte der ehemaligen deutschen Reichsverhältnisse den richtigen Satz angenommen: der Unterschied zwischen Justitz- und Regierungssachen dürfe niemals im Objekte an sich, sondern nur in der Ansicht, unter welche es gestellt wird, aufgesucht werden. Ich strebe vom philosophischen Gesichtspunkte aus, gerade im gegentheiligen Prinzipe die Begründung des Unterschiedes zu liefern.

Im zweyten Absatze habe ich dargestellt, daß die ganze Verwaltung unserer Staaten nach vier Hauptrichtungen geleitet werde. Die Militärgewalt, die Justitzgewalt, die Polizeygewalt, und die Finanzgewalt sind die vier organischen Systeme des Staatskörpers.

Die Nachweisung hiezu habe ich in der Darstellung des obersten Staatszweckes und in einer ungezwungenen Vorlage der zur Erreichung desselben nöthigen Mittel geliefert. Hiernach haben sich auch auf eine ganz einfache Art die Objekte ausgeschieden, welche zu der einen oder andern der eben benannten Hauptstaatsgewalten gehören: was die polizeylichen betrifft, so enthält die dritte Abhandlung eine systematische aber zugleich detaillirte Zusammenstellung derselben. Die detaillirte Ausscheidung der den einzelnen übrigen Staatsgewalten zugehörenden Gegenstände ist nach vollkommener Feststellung ihrer äußeren Umrisse nicht schwieriger.

Es ist unbezweifelt der richtigste und geradeste Weg, den Unterschied der Dinge in den objektiven materiellen Eigenschaften ohne Umgehung aufzusuchen; ihre Grenzen werden hiedurch so angemessen, wie die Naturgrenzen dem Staatenumfange.

Um nun hier das Verhältniß der Polizeygewalt zu den übrigen Staatsgewalten vorzulegen, bedarf ich nichts, als die schon aufgestellten Begriffe sämmtlicher in stäter Entgegenhaltung zu zergliedern. Ich beginne mit der Justizgewalt. Diese erscheint mir als diejenige Staatsgewalt im Innern, welche unmittelbar für die Erhaltung des Sicherheitszustandes dadurch sorgt, daß sie jedem Angriffe vernünftiger Wesen auf den Staat als jenes Institut, in welchem allein Sicherheit möglich ist, ferner auf die Person

und das Eigenthum der einzelnen Staatsbürger mit oder ohne Strafe entgegentritt.

Die Idee der Gerechtigkeit wurde zu allen Zeiten und unter allen Völkern als die Basis der Staatsverbindung anerkannt: die in ihr liegende Tendenz geht zunächst 80) dahin, die wahre Freyheit der Menschen dadurch zu erhalten, daß sie ihre Person, ihr Eigenthum und ihre Wirkungssphäre beschützet. Dieser Schutz ist bey sinnlich-vernünftigen Wesen nur durch vereinte Anwendung sinnlicher und psychologischer Mittel möglich Zwang und Strafe sind die nothwendigen Attribute der Gerechtigkeitspflege, und wo die schürmende Nemesis nicht strafend verfährt, da wirkt sie wenigstens zwingend, und die Strafe selbst ist nichts als ein qualifizirter Zwang. So natürlich und einfach erscheint die aus grauen Zeiten herstammende Eintheilung in Criminal- und Civiljustitz, 81) diese

---

80) In dem Worte zunächst liegt sehr viel, denn die Idee der Gerechtigkeit greift, wie schon vielmals erinnert wurde, in alle Staatsverhältnisse ein, und würde der Begriff von Justitz nach dieser Ausdehnung bemessen werden, so würde er allenfalls mit der griechischen πολιτεια zusammenfallen: allein diese Ansicht wäre eben so unnatürlich, als ungewöhnlich; würde höchstens die Eintheilung in die gesetzgebende, rechtsprechende und vollziehende, niemals aber jene in die Justitz-, Polizey- und Finanzgewalt zulassen.

81) Moser von der Landeshoheit in Justitzsachen S. 2. und 46. Auch schon die Griechen kannten diese doppelte Art der Justitzgeschäfte. Plato über die Gesetze I.

Ansicht wird auch die eben angegebene Doppelrichtung der Gerechtigkeitspflege in ewiger Jugend erhalten. Ich kann daher jenen nicht beystimmen, welche unter der eigentlichen Justizgewalt nur die Behandlung der Rechtsstreitigkeiten der Bürger in ihren Privatverhältnissen verstehen: die Criminaljustiz ist hiernach entweder ganz verdrängt, oder zum wenigsten in dichten Schatten gestellt, das ungekünstelte Verhältniß beyder Arten geht verloren. In der vorliegenden Darstellung hingegen wird jedermann das höhere einigende Prinzip an der Spitze finden, den Zweck jeder Gerechtigkeitspflege, Erhaltung allgemeiner Sicherheit. Unter dieser Direktivansicht wirkt die Criminaljustizgewalt, wenn ein Unterthan den Staat als öffentliche Person überhaupt, oder die Person und Sache eines Individuums in wohlbewußt rechtsloser Tendenz angreift: unter derselben Direktivansicht verfährt die Civiljustizgewalt, wenn jemand unter Vorgabe eines ihm zustehenden, von dem andern nicht anerkannten Rechts, dessen Person oder Sache in Anspruch nimmt. Das Gebiet der Justiz ist nach diesen Grundzügen abgesteckt; jede Handlung, welche die Wirkungs-

---

VI vol. IV. pag 282 sagt, daß die eine Art der Rechtshändel diejenige sey, wo ein Privatmann einen andern Privatmann sich beklagend von ihm unrecht erlitten zu haben, vor Gericht zieht; die andere hingegen diejenige, wo jemand glaubt, der Staat sey von einem der Bürger beleidigt worden. Die neuesten Zeiten, stärker in den Begriffen, haben diese Ansicht freylich geläutert.

sphäre des Staats, oder die persönliche und dingliche Freyheit der Individuen beunruhigt, bildet zunächst ein Objekt dieser Staatsgewalt.

Die Polizeygewalt ist der Justitzgewalt dadurch am nächsten verwandt, daß sie ihr zur Erreichung ihrer Tendenz in so ferne hilfreiche Hand giebt, als diese selbst zu handeln nicht in den Stand gesetzt ist. So oft diese Regel schon von Theoretikern und Praktikern vorgetragen wurde, so muß ich doch gestehen, daß sie mir beym ersten Anblicke auffiel. Vorzüglich stieg in mir der Zweifel empor, ob dieses der wahre Zweck einer Sache seyn könne, welchen sie selbst vollständig zu erreichen nicht vermag. — Und doch ist es nicht anders: dieser Zustand hängt gerade der Wesenheit der menschlichen Natur an. Die Justitzgewalt bezweckt die Erhaltung des allgemeinen Sicherheitsstandes, ohne daß es ihr möglich wäre, diese Tendenz vollkommen zu erreichen. Wenn sie auch die besten Gesetze giebt, die Uebung des richterlichen Amtes und die Vollziehung des Rechtsspruchs mit voller Strenge besorgt, und für den schnellen und zusammenwirkenden Gang des Ganzen trefflich wacht, so wird es doch immer Verbrecher, immer erneuerte Ansprüche an die Person und das Eigenthum der Staatsbürger geben. Der Mensch ist ein freyes Wesen, und sowie sich die Justitz auf diese Freyheit gründet, so ist dieselbe Freyheit auch das Rad, welches jene in immerwährender Thätigkeit erhält. An eine vollständige Erreichung des Zweckes in der Art, daß das Bezweckende selbst nicht mehr nöthig wäre,

ist somit nicht zu denken, wohl aber darnach zu streben. So erklärt sich das allbekannte Sprichwort: Eine gute Polizey kann die Justiz fast überflüssig machen; das will nämlich sagen: wenn jedem rechtswidrigen Angriffe eines Unterthanen durch physisches Zuvorkommen begegnet wird, wird es nicht nöthig seyn, daß die Justiz handle, denn in der Justiz selbst liegt nur ein psychologisches Zuvorkommen.

In diesen wenigen Zügen sind die Grenzen der Justiz und Polizeygewalt strenge abgesteckt. Auf den Menschen, dessen geistige Natur in der Regel die Uebermacht über die sinnliche hat, sollen nach diesem Verhältnisse eigentlich psychologische Präventionsmittel wirken. Diese hat die Justiz zur Erreichung ihres Sicherheitszweckes in ihren Gesetzen: allein sie wird mit diesen Mitteln doch nicht vollends durchgreifen, weil der Mensch auch ein sinnliches Wesen und die Möglichkeit gegeben ist, daß troz jener Wirksamkeit die sinnliche Natur die Uebermacht über die geistige und über jene, dieser zur Unterstützung gegebenen Mittel erhalte; dann sind die Schranken des psychologischen Zuvorkommens durchbrochen, und die Justiz übt den zweyten und letzten Theil ihrer Pflichten, ihr Richter- und Vollziehungsamt, zur Versöhnung des Ganzen.

Besser wäre es indessen immer gewesen, dem herrschenden physischen Triebe wäre durch eine physische Macht begegnet, und so die Entstehung der widerrechtlichen Handlung verhindert worden. Auf diese einzige Art können wir, wie ich oben angedeutet habe, auf

eine vollkommene Erreichung des Sicherheitszweckes hinstreben: aber dieses Streben selbst ist nur schwacher und hinfälliger Natur, wie alles Streben des Menschen nach Vollkommenheit. Hundert Herrscherfrevel des physischen Theils der menschlichen Natur werden begangen, bis einem durch physische Uebermacht begegnet wird. Indessen dürfen wir doch dieses physische Zuvorkommen nicht aufgeben, weil wir alle Mittel benützen müssen, die nur immer zur Vervollkommnung führen. Aus dem Gesichtspunkte der Vervollkommnung, gehört aber dieses Mittel der Polizeygewalt an, und diese wirkt hiedurch unterstützend zur Justitzgewalt, welche in sich selbst geschlossen ist. 82)

Sonach muß die sogenannte Sicherheitspolizey wachen und verhindern, daß keine rechtswidrige Handlung geschehe. — Ist diese aber wirklich zu Stande gekommen, so tritt das Verfahren der Justitz unab-

---

82) Auffallend scheint die Definition, welche Henrici in seinen Grundzügen zu einer Theorie der Polizeywissenschaft gegeben hat. Nach ihm soll nämlich die Polizey den Staatszweck nach den Gesetzen des physischen Kausalzusammenhangs fördern. Viele konnten sich diese Ansichten Henrici's nicht erklären, allein man nehme nur einmal die Erhaltung allgemeiner Sicherheit als Staatszweck an, und vergleiche dann obige Ansichten, so wird sich leicht entdecken, welche richtige Bedeutung in den Worten des Dr. Henrici liegt. Aber freylich kann dieser Staatszweck als Staatsendzweck nicht angenommen werden.

änderlich ein, und es ist eigentlich Pflicht jedes Staatsbürgers, dieser zur Möglichkeit der Vollziehung ihres Amtes zu verhelfen. Wenn die Polizey sonach einen Verbrecher ergreift, oder die verbrecherischen Spuren zu entdecken, oder zu erhalten sucht, so thut sie nichts anders, als wozu auch ein jeder Privatmann befugt ist, und wozu sie als Centralpunkt der Staatswirksamkeit den ersten Beruf hat.

Auf diese Art habe ich das nächste Verhältniß der Polizeygewalt zur Justizgewalt auseinandergesetzt. Die Erhaltung des allgemeinen Sicherheitszustandes im Innern bleibt der eigenthümliche Zweck der Justiz, welchen sie in ihrer Doppelrichtung als Civil nnd Criminaljustiz zu erreichen sucht. Die Polizeygewalt wirkt hiezu unterstützend,

a) durch physische Prävention,

1) aus dem Gesichtspunkte einer allgemeinen Staatspflicht durch Ergreifung des Verbrechers oder Entdeckung und Festhaltung der verbrecherischen Spuren aller Art.

Verbrechen selbst abzustrafen, gehört nie zur Gerichtsbarkeit der Polizeygewalt: haben positive Gesetzgebungen ihr hieran einen Antheil zugewiesen, so sind alle dahin sich beziehenden Objekte lediglich aus dem positiven Gesichtspunkte zu beurtheilen. 83)

---

83) Dieses will jedoch nicht soviel heißen, daß die Polizey nicht strafen könne, denn jeder Richter kann strafen, und daß in der Polizeygewalt auch die Richterge-

Die Absteckung der Grenzen der Polizeygewalt kann nur unserer Bestimmungen in Hinsicht der Gegenstände der Sicherheitspolizey bedürfen: was die übrigen drey Hauptzweige der Polizeygewalt betrifft, so darf man nur den Zweck, welchen die Polizeygewalt zu erreichen sucht, eigentliche Vervollkommnung der Menschheit als Totalität, der Tendenz der Justizgewalt, welche, wie oft angegeben wurde, in der Erhaltung des allgemeinen Sicherheitszustandes besteht, entgegensetzen, um durch die Natur der Sache die beiderseitigen Grenzen normirt zu sehen. Noch besonders bemerke ich jedoch, daß die Sicherheitspolizey nach dem oben angenommenen weiteren Sinne von der Justizgewalt sich ohnedies grell genug scheidet, indem bey dieser nur Handlungen der Vernunftwelt, bey jener aber gerade Vorfälle der Elemente und überhaupt der vernunftlosen Natur die Wirkungssphäre bilden.

Nach diesen Ansichten hat sowohl die Justiz- wie die Polizeygewalt ein eigenes abgesondertes Terrain, und jeder Staatsmann wird, wenn er die aufgestellten wenigen Prinzipien in Augen behält, mit Leichtigkeit darüber absprechen, ob diese oder jene Sache in das Gebiet der Justiz oder Polizey gehöre, und in wie weit diese oder jene Staatsgewalt einzuschreiten Befugniß habe.

walt liege, wird unten ausgeführt werden. Nur Verbrechen, d. h. wirkliche Angriffe auf den Staat, und die persönlichen oder dinglichen Rechte der Staatsbürger mit wohlbewußt rechtsloser Tendenz, gehören nicht zum polizeylichen Richteramte.

Bey dem aus dem positiven Standpunkte des ehemaligen deutschen Reichsverhältnisses begründeten Unterschiede der Staatsgewalten mußte die Polizeygewalt als selbstständige Gewalt verschwinden, wie dieses auch im täglichen Leben wirklich zu bemerken war. Man sagte nicht, daß sich das Gebiet der direkten innern Staatsverwaltung in der Bearbeitung der Justiz- und Polizeygeschäfte erschöpfe: vielmehr war die der herrschenden Ansicht ganz gemäße Eintheilung in Justiz- und Gnadensachen angenommen; die Justiz hatte Alles in ihr Gebiet gezogen, wobey nur immer ein rechtliches Verhältniß durchschimmerte, wo hingegen die Regierungen ein besonderes rechtliches Verhältniß nicht zu beachten hatten, oder manchmal nicht beachten wollten, das erledigten sie unter dem Gesichtspunkte der Gnadensachen. Diese Ansicht war die gefährlichste Feindin für die Feststellung eines gemessenen Begriffes der Polizey, und es kam hiezu, daß in Deutschland gewöhnlich eine und dieselbe Stelle (das Hof- und Regierungsraths Collegium) die Verwaltung der Justiz- und Gnadensachen besorgte, und hiedurch der Aufführung einer festen Scheidewand das vorzüglichste äußere Interesse benahm. —

Um die nun eröffnete Ansicht über das Verhältniß der Justiz- und Polizeysachen zu befestigen und zu erweitern, wollen wir deren Gebiet auch nach der oben vorgelegten formellen Eintheilung beschauen. Die Justizgewalt, sowie die Polizeygewalt, erfaßt sich nach den Momenten 1) der Oberaufsicht, 2) der Gesetzge-

bung, 3) der Gesetzesanwendung, a) in Form eines Richterspruches, b) in jener der einfachen Vollziehung. Von dieser wissenschaftlichen Eintheilung abzukommen, hätte man nie versuchen sollen, sie hat den wohlthätigsten Einfluß auf die Geschäftsführung. Nur im Vorbeygehen frage ich, wer über die bekannte Mißgestalt, freywillige Gerichtsbarkeit genannt, bessere Aufklärung geben kann, als derjenige, der den Geist jener Eintheilung vollständig aufgefaßt hat? Von der Ausübung des richterlichen Amts ist hier nirgends die Rede, nirgends auch nur von der Anwendung eines Gesetzes: die Partheyen, welche ihre Rechtsgeschäfte einer Justizbehörde vorlegen, wollen nichts, als daß diese Kenntniß davon nehme, und ihnen durch die besondere Anregung der oberaufsehenden Gewalt eine bestärkte Sicherheit werde. Aus dem Gesichtspunkte der oberaufsehenden Justizgewalt kömmt somit die freywillige Gerichtsbarkeit zu beurtheilen.

Daß die Polizeygewalt ein strenges Oberaufsichtsrecht übe, Gesetze gebe und vollziehe, diese Rechte hat ihr noch niemand abzusprechen gewagt; daß jedoch auch die Gesetzesanwendung bey derselben in richterlicher Form eintreten könne, und mußte, wurde von vielen geläugnet. Die Praxis hat diese wichtige Ansicht in den neueren Zeiten mehr erhellt, als die Theorie: die Staaten haben ihren Polizeybehörden schon lange in gewissen Fällen den richterlichen Karakter beygelegt, aber noch kein wissenschaftliches Werk hat dieses Verhältniß genau auseinandergesetzt. Wenn bey

der Anwendung eines polizeylichen Gesetzes rechtliche Einsprüche der Staatsbürger vorgebracht werden, so steht der Vollziehung ein Hinderniß im Wege, welches vor Allem hinweggeschafft werden muß. Hiebey lassen sich folgende zwey Verhältnisse denken:

1) ob überhaupt ein gegründeter rechtlicher Einspruch existire?
2) in diesem Falle: ob die Anwendung des polizeylichen Gesetzes dem rechtlichen Einspruche oder dieser jenem weichen müsse?

In beyden Fällen tritt Streit, der Zeitpunkt, wodurch die richterliche Gewalt begründet ist, ein. Der Gegenstand, über welchen gestritten wird, ist polizeylich: die Polizeybehörden, welche in jedem nicht despotischen Staate von selbstständigen Staatsbeamten geleitet werden, nehmen somit hier den Karakter eines Gerichts an, und entscheiden nach den Normen, gemäß welcher die richterliche Gewalt, sowohl nach allgemeinen als positiven Prinzipien zu verfahren pflegt. Die Polizeysachen hören dadurch, daß jemand mit einem rechtlichen Einspruche auftritt, nicht auf, Polizeysachen zu seyn, es ist vielmehr der Fall vorhanden, daß die Anwendung des polizeylichen Gesetzes in richterlicher Form geschehen muß.

Doch nicht nur in diesem, wenn auch gewöhnlichstem Falle, tritt das Richteramt der Polizeygewalt ein: es kann auch seyn, daß die rechtliche Eigenschaft des Gesetzes selbst angegriffen wird, z. B. eines polizeylichen Gewohnheitsrechtes (dieses Wort im allgemeinen

Sinne genommen) — der ordentlich geschehenen Publikation ꝛc., wer wird da behaupten wollen, daß die Polizeygewalt nicht zu entscheiden habe?

Wenn es wahr ist, wie doch von niemanden bezweifelt wird, daß die Idee des Rechts die Basis ist, auf welcher der ganze Staatsorganismus ruht, und daß diese sonach alle Zweige der Staatsverwaltung durchdringt, so muß jedem einleuchten, daß kein Theil der Staatsregierung von rechtlichen Verhältnissen entleert gedacht werden kann, und daß ebendeswegen ein Gegensatz zwischen einem Theile der Staatsverwaltung, der die rechtlichen Verhältnisse umfaßt, und einem andern, der diese nicht berührt, unnatürlich und den ersten Prinzipien der Staatswissenschaft entgegen ist.

Niemand hat je geläugnet, daß in jedem Zweige der Verwaltung lediglich das Gesetz, welches somit vorhanden seyn muß, zu entscheiden habe: Gesetz und Recht sind aber nothwendig an einander gebundene Begriffe, und wo Gesetz und Recht ist, da kann ein Richter nicht entbehrt werden.

Aus dieser kurzen Darstellung will ich als erstes Resultat ziehen, daß, wenn die Eintheilung der innern Staatsangelegenheiten in Justiz-, Polizey- und Finanzgeschäfte angenommen wird, das Wort Justizgewalt unmöglich die Bedeutung des Wortes richterliche Gewalt haben kann, vielmehr dasselbe nach einem solchen Zwecke bestimmt werden muß, daß in Beziehung der Polizey- und Finanzgeschäfte eine Absteckung materieller Grenzen gegen die Justizgewalt möglich ist.

Diesen Zweck glaube ich in der bey der obigen Begriffsbestimmung der Justiz für dieselbe angenommenen Tendenz gefunden zu haben.

Aus derselben Darstellung ziehe ich als zweytes Resultat, daß das Richteramt nicht nur bey der Justizgewalt, sondern auch bey der Polizey- und Finanzgewalt Platz greift mit dem einzigen Unterschiede, daß der Justizbeamte mehr in richterlicher als einfacher Form die Gesetze vollzieht, bey den Polizey- und Finanzbeamten aber das entgegengesetzte Verhältniß eintritt, oder daß es bey den sogenannten Administrativsachen (in welchen Begriffen man die Polizey- und Finanzsachen zusammenfaßt) mehr reine als contentios-administrative Gegenstände giebt.

Noch 2 andere merkwürdige Ansichten erzeugt die bisherige Darstellung der Sache:

1) Ob unsere Voreltern unlogisch verfuhren, wenn sie das ganze Gebiet der innern Staatsangelegenheiten in Justiz- und Gnadensachen abtheilten. Auf keinen Fall! denn hier hatte das Wort Justiz jenen Sinn, welchen v. Gönner in seinem Handbuche entwickelt hat; jede Art von Rechtsverletzung, auch wenn sie auf polizeylichem oder finanziellem Gebiete zur Sprache kam, gehörte in das Feld der Justizgewalt, und deshalb blieb kein anderer Gegensatz, als jener der Gnadensachen, wo der Regent verfuhr, weil ein gegentheiliger Rechtsanspruch der Staatsbürger weder begründet wurde, noch begründet werden konnte. Uebrigens ist dadurch nicht ausgesagt, daß hier der Regent ohne die

leitende Idee der Gerechtigkeit hätte verfahren dürfen; diesen Sinn konnte das Wort Gnadensache nie haben. Die Vermischung der Gnadensachen mit Polizeysachen hat den ganzen Standpunkt verrückt, und die Materie zum Theile bis auf unsere Zeiten, in Verwirrung erhalten.

2) Ein anderer nicht unwichtiger Punkt, welcher aus der vorausgegangenen Entwicklung seine Erledigung erhält, besteht darin: ob die Benennung administrativ-contentiose Sachen oder contentiose Administrativ-Sachen richtiger ist? Mancher wird diese Frage für eine Spielerey halten, und doch ist ihre Lösung von einem hohen Werthe für die Wissenschaft. Wenn der Grundsatz richtig ist, daß eine Administrativsache nie ihren eigentlichen und Hauptkarakter verliert, wenn sie streitig oder mit andern Worten richterlich wird, (und diesen Satz glaube ich oben nachgewiesen zu haben) so kann kein Zweifel bleiben, daß die zweyte Benennung sachgemäßer ist, denn nur hierdurch wird die qualitas primaria aufrecht erhalten. 84)

Der einsichtsvolle v. Gönner, welcher diesen Gegenstand vielfach behandelt hat, findet in seinem neuesten Werke 85) aus dem Standpunkte der Zweckgemäßheit, daß die Vereinigung des Richteramts mit

---

84) Ich frage jeden Staatsmann, welcher Ausdruck schon einem richtigen Gefühle gemäßer sey — polizeyliche Rechtssache oder contentiose Polizeysache? —

85) Entwurf eines Prozeßgesetzbuches in den Motiven I. S. 56. u. ff.

den administrativen Behörden statt finden solle: ich gehe weiter, und glaube aus dem natürlichen Zusammenhange der Dinge, nachgewiesen zu haben: daß eine gegentheilige Anordnung zu großen Inconsequenzen Anlaß geben würde.

Noch ein Punkt muß hier berührt werden, weil über ihn lediglich im Geiste der eben vorgetragenen Prinzipien abgesprochen werden kann. Giebt es ein Polizeyrecht? eine oft aufgeworfene, bestrittene und nicht unbezweifelt erledigte Frage. v Gönner und v. Berg scheinen hier insbesondere in ihren Ansichten sich gerade zu widersprechen: 86) allein eine genaue Prüfung der Sache wird lehren, daß zwar die v Gönnerische Meinung die richtige ist, aber nach einer gewissen Beziehung von einem Polizeyrechte doch gesprochen werden kann, obgleich diese Beziehung vielfachen Anlaß zur Verwirrung giebt, und den modernen Ansichten der Wissenschaft nicht entsprechend ist.

Die gesammte Staatswissenschaft läßt sich am besten nach zwey Hauptrichtungen eintheilen, jenachdem man nämlich entweder die Verhältnisse der Constituirung des Staats, oder jene, welche sich auf die Verwaltung des constituirten Staats beziehen, in Betrachtung nimmt. Der erste Theil heißt bekanntlich die Staatsverfassungs-, der zweyte die Staatsverwaltungswissenschaft: jener wurde auch bis hieher gewöhnlich

---

86) v. Berg IV I. S. 1. u. ff. v. Gönner Staatsrecht, §. 328. Not. a.

allgemeines, oder in der Anwendung auf einen wirklichen Staat, positives Staatsrecht genannt, obgleich einige Gelehrte unter Staatsrecht auch das ganze geordnete Gebiet des Staatswissens verstehen, und diesen Begriff somit mit jenem von Staatswissenschaft identisch halten.

Die Staatsverwaltung wird wieder nach ihren 4 Hauptzweigen wissenschaftlich behandelt, und insoferne giebt es eine Rechtswissenschaft im eigentlichen Sinne, eine Polizeywissenschaft, eine Finanz- und eine Militärwissenschaft. Jede derselben hat die Prinzipien zu lehren, nach welchen die einschlägige Staatsgewalt geübt werden soll. Es versteht sich hiernach von selbst, daß sowohl im Allgemeinen, wie bey jedem einzelnen positiven Staate, sichere gesetzliche Normen bestehen müssen, nach welchen die Justiz- Polizey- Finanz- und Militärgewalt zu verfahren hat. Will man den jedesmaligen Inbegriff dieser Gesetze mit dem Worte „Recht" bezeichnen, so läßt es sich allerdings erklären, wie ohne Unrichtigkeit auch von einem Polizey- oder Finanzrechte gesprochen werden mag. Das Polizey- oder Finanzrecht eines einzelnen Staates ist somit hier nichts, als der Inbegriff aller im Polizey oder Finanzfache erlassenen gesetzlichen Anordnungen. Jedoch auch im Allgemeinen kann man nach diesen Ansichten von einem Polizeyrechte sprechen, denn auch die Wissenschaft stellt ohne Berücksichtigung eines concreten Staats, gewisse Normen auf, nach welchen die Regierungsgewalt in ihren einzelnen Fächern verfahren muß und soll:

der Inbegriff dieser Normen kann allgemeines Polizeyrecht heißen. Hiernach wird die Rechtswissenschaft einen sehr ausgedehnten Sinn erhalten, und als Inbegriff aller in Bezug auf Staatsregierung vorhandenen Gesetze erscheinen.

Aus dieser kurzen Entwicklung geht hervor, daß, wenn die gesammte Staatswissenschaft in der Rechtswissenschaft nicht untergehen soll, das Wort Polizeyrecht, nicht ohne Verwirrung zu erregen, wird gebraucht werden können: denn ich werde gleich erweisen, daß neben der Polizeywissenschaft als Theil der Staatsregierungswissenschaft ein besonderes Polizeyrecht als Theil der Rechtswissenschaft nicht angenommen werden kann. Dieses hat schon längst v. Gönner mit gewohntem Scharfsinne eingesehen, und in den Worten „Polizeywissenschaft wird mit Polizeyrecht verwechselt" den Hrn. v. Berg siegreich bekämpft. Dieser glaubt nämlich, beyde als selbstständige Wissenschaften zu begründen, indem er sagt: Wenn man das, was räthlich ist, von dem, was recht ist, unterscheidet, so wird eine Verwirrung nicht zu besorgen seyn; — allein ich entgegne ihm, daß diese Unterscheidung den ersten Regeln der Logik entgegenläuft, da in der Staatsverwaltung nichts räthlich seyn kann, was nicht recht ist, und ich behaupte weiter, daß es gerade diese gänzlich falsche Unterscheidung ist, welche das größte Unheil über die Verwalteten von jeher brachte.

Die wissenschaftliche Behandlung der polizeylichen Verwaltung nach einer doppelten Richtung läßt sich so-

mit nicht denken, und wenn Harl 87) das Wort Polizeyrecht genau in dem Sinne auffaßt, den ich oben als den einzig richtigen dargestellt habe, so kann neben diesem Polizeyrechte eine eigene Polizeywissenschaft nicht angenommen werden, es wäre denn, man wollte das allgemeine Polizeyrecht, Polizeywissenschaft nennen. —

Zum Beschlusse der über das Verhältniß der Polizeygewalt zur Justitzgewalt vorgetragenen Ansichten soll auch noch die in den früheren Zeiten besonders besprochene Controverse — ob und in wie ferne in Polizeysachen eine Appellation statt finde, erörtert werden. Zuvörderst bemerke ich, daß die älteren Schriftsteller, z. B. Mevius, Moser u. a. die Sache blos aus dem positiven Standpunkte der deutschen Reichsgesetze betrachteten, sich überdies an eine Gesetzesstelle hingen, welche ihrem Geiste nach über diesen Punkt gar nicht absprechen wollte, 88) und hierdurch den Gegenstand in eine solche Verwirrung brachten, daß der Gelehrte frohlockend bemerkte, wie mit der Auflösung des ganzen Reichskörpers auch diese Controverse zerschnitten wurde. Es würde zeittödtend seyn, sie nur im allgemeinsten zu widerholen, da die ganz veränderten Verhältnisse einen Rückblick auf dieselbe unnöthig machen. Vielmehr soll hier sogleich eine kurze Entwicklung meiner Ansichten über die Sache stehen.

---

87) Handbuch S. 116

88) v. Gönner Hdb. des Prozesses II. S. 86. u. ff.

Es ist genügend dargestellt worden, daß der Polizeybeamte auch als Richter erscheinen könne und müsse, in dieser Qualität werden ihn dann alle jene Normen leiten, nach welchen das richterliche Amt überhaupt ausgeübt werden muß. Den Inbegriff dieser Normen bildet die sogenannte Prozeßgesetzgebung, und es lassen sich zwey verschiedene Maximen denken, nach welchen diese Gesetzgebung durchgeführt werden kann. Die eine, die Inquisitionsmaxime wird gewöhnlich eingehalten, wenn der Richter die Uebertretung eines Strafgesetzes vor sich hat, die andere, die Accusationsmaxime hingegen kömmt dann in Anwendung, wenn ungewisse Rechte der Staatsbürger nach den gegenseitigen Ansprüchen regulirt werden sollen. Jedes Gesetz kann durch die beygefügte Drohung auf den Uebertretungsfall zu einem Strafgesetze erhoben werden: so Polizey-, so Finanzgesetze. Bey der Anwendung eines solchen Gesetzes verfährt der Polizeybeamte richterlich im Geiste des Inquisitionsprozesses: treten hingegen bey der Anwendung eines andern Gesetzes rechtliche Einsprüche der Staatsbürger ein, so beobachtet der Polizeybeamte in seinem Richteramte die Grundsätze des Accusationsprozesses. Beyspiele werden die Sache ganz klar machen. Arbeitslos im Staate herumziehen, und durch Betteley sich zu nähren, ist strafgesetzlich verboten; der in dieser Handlungsweise Ergriffene wird somit inquisitorisch behandelt, und die gesetzliche Strafe hiernach ihm aufgelegt. — Auf der andern Seite sucht jemand um eine Gewerbsverleihung nach, welcher sich Gewerbsgenossen mit rechtlichen Einsprüchen entgegensetzen; hier

wird die Verhandlungsmaxime eingehalten, und hiernach der Richterspruch gefällt. Gleiche Ansichten eröffnen sich bey der Vollziehung der Finanzgesetze.

Aus dieser Darstellung geht hervor, daß die Prozeßwissenschaft als die Gesetzanwendungswissenschaft überall eingreift, wo Gesetze sind, und somit nicht nur bey sogenannten Civil- und Criminalgesetzen, sondern auch bey Polizey- und Finanzgesetzen Anwendung findet.

Einer der wohlthätigsten Sätze dieser Wissenschaft ist nun der, daß die Anwendung eines Gesetzes auf den streitigen Fall nicht von einer einzigen, an intellectuellen oder moralischen Kräften oft schwachen Behörde abhängen soll, vielmehr von dem Unterliegenden eine höhere Behörde zur abermaligen richterlichen Erledigung des streitigen Falls, angegangen werden darf. 89) Dieses nennt man Appellation, und wer wird diese nur auf die vollkommnere Realisirung der Rechtsidee tendirende Einrichtung in irgend einem Falle dem Staatsbürger versagen wollen? Es ist somit einleuchtend, daß überall, wo ein richterliches Amt geübt wird, Appellation statt finden soll, und daß der Gesetzgeber lediglich die Befugniß hat, gewisse Grenzen zu bilden, damit diese Wohlthat nicht entarte, und der Idee des Rechts selbst feindlich werde.

Niemand wird nach diesen Prinzipien in Abrede stellen wollen, daß in Polizeysachen eine Appellation

---

89) Filangieri II. B. XIV. Cap.

statt finde: niemand wird aber auch diese Ansicht der reinen Staatswissenschaft mit den Wendungen des ehemaligen deutschen Staatsrechts in Harmonie zu setzen ernstlich versuchen, da hier die unnatürliche Stellung der Reichs- und Landeshoheit beständige Reibungen dieser beyden, und hieraus die größten Mißgeburten auch in der Wissenschaft erzeugt hatte. 90)

Nunmehr gehen wir zur Feststellung des Verhältnisses der Polizey zur Finanz- und Militärgewalt über, wobey sich die Grenzen schnell und ohne Schwierigkeiten ordnen werden, weil sie nie in eine gefährliche Verwirrung gerathen waren.

Die Polizeygewalt grenzt an die Finanzgewalt durch jenes polizeyliche Gebiet, welches wir in der vorigen Abhandlung unter der Aufschrift „Staatswirthschaftspolizey" durchwandert haben. Durch die Vermehrung des Nationalvermögens wird auch das Staats-

---

90) Inwieferne Appellation statt finde, ergiebt sich als bloßes Corollarium, aus dem bis hierher Vorgetragenen: nämlich insoferne der Polizeybeamte in erster Instanz als Richter verfuhr, wird die Sache zur höheren Stelle als Berufung gebracht: ist aber ein auf einen gewissen Fall unbestritten anwendbares Gesetz auf eine ungeregelte Art vollzogen worden, so kann die höhere Stelle blos als oberaufsehende Behörde angegangen, und zu diesem Behufe eine simple Beschwerde übergeben werden. Dieses Verhältniß tritt jedoch nicht nur bey der Polizeygewalt, sondern auch bey der Justitz- und Finanzgewalt ein. —

Activvermögen, welches immer ein proportionirter Theil des ersteren ist, vergrößert. Von diesem Gesichtspunkte aus hat die Polizey den wesentlichsten Einfluß auf das finanzielle Gebiet, und nicht selten geschieht es, daß Finanzbehörden wegen dieser natürlichen Verbindung Anordnungen treffen, durch welche in das Amt des Polizeybeamten hinübergegriffen wird: allein man präge sich nur folgende 2 Regeln ein, um die so nothwendige Sönderung dieser beyden Staatsgewalten strenge aufrecht zu erhalten: nämlich

1) Was das Vermögen des Staats, als selbstständiger Person im juridischen Sinne des Wortes betrifft, hiermit haben sich lediglich die Finanzbehörden zu befassen, dieses Vermögen bestehe nun in liegenden Gütern, Kapitalien, Renten, und andern Rechten, oder in den Beyträgen, welche jeder Einzelne von Zeit zu Zeit zur Erhaltung des großen Gesellschaftsbandes zu leisten hat. Die Regulirung der letzteren gehört aber nicht weniger zum Finanzressorte, als ihre Erhebung und zweckgemäße Verwaltung.

2) Was hingegen die Erhöhung und gleichmäßige Vertheilung des Gesammtvermögens im Staate angeht, so hat hierüber allein die Polizeygewalt zu verfügen, und das besondere Staatsvermögen ist hier nicht minder untergeordnet, wie das Vermögen der einzelnen Privaten. Die zum Vortheile liegender Güter oder Dominikalrenten gegebenen staatswirthschaftlichen Verfügungen mag sich der Staat als Besitzer solcher Objekte so gut zu Nutzen machen, als der Pri-

vate, dagegen hat er auch alle Verbindlichkeiten zu erfüllen, welche diese Gesetze mit sich bringen. Auf die jährlichen Beyträge der Unterthanen wirkt die Staatswirthschaftspolizey nur mittelbar dadurch, daß, wenn diese die Gütermassa der Privaten vermehrt, der Staat in den Stand gesetzt wird, mehrere Beyträge auf eine weniger drückende Art einzuziehen, hierdurch neue Quellen der Vervollkommnung des Ganzen zu öffnen, und doch dabey den Unterthanen die Abgabenlast von Zeit zu Zeit weniger fühlbar zu machen.

Man sieht hieraus, wie enge sich die Polizeygewalt auch an die Finanzgewalt anschließt, zufällige Dienste ungerechnet, welche erstere dieser leistet, indem die Polizeygewalt auch die edle Bestimmung hat, dem Einzelnen so wie dem Staate in außerordentlichen Fällen auf Anfordern hilfreiche Hand zu bieten, und so den Centralpunkt zu bilden, auf welchen in kritischen ungewissen Augenblicken Alles zueilt.

Es ist zwar wahr, daß diese niemals als zu verkennende Ansicht vielfach misbraucht wird, und man den Polizeybehörden oft die fremdartigsten Geschäfte anweist, allein der Grund dieses Mißstandes ruht wirklich blos in unsicheren und durchaus schwankenden Ansichten über das Wesen der Polizey. Mit den Polizeyofficialen soll hinsichtlich ihres Geschäftskreises an sich täglich schonender verfahren werden, weil die Masse der Arbeiten, die ihnen nach den über die Polizeygewalt eröffneten Ansichten aufliegt, sie ohnehin nach allen Seiten in Anspruch nimmt. Demnach können nur

wirklich ausserordentliche Fälle jene Ausnahme begründen, denn im ordentlichen Laufe der Dinge muß jede Staatsgewalt genau ihren Geschäftskreis dirigiren.

Am Schlusse gegenwärtiger Abhandlung spreche ich noch über das Verhältniß der Polizeygewalt zur Militärgewalt. Wenn diese in ihrem eigentlichen Sinne aufgefaßt wird, wornach sie jene Gewalt bedeutet, die alle zur Aufrechthaltung der Ruhe nach Aussen dienlichen Verhältnisse zu ordnen hat, so ist es klar, daß sie von allen innern Staatsgewalten kräftigst unterstützt werden muß, wenn sie ihre Tendenz erfüllen soll.

In einem Staate, wo die Justiz nicht energisch wirkt, ist Auflösung aller Elemente, wie in einem auszehrenden Thierkörper: — woher hier die Kraft zum Kampfe wider den auswärtigen Feind?

In einem Staate, dessen Finanzen sich in einem schlechten Zustande befinden, ist, (dasselbe Bild angewendet) wie in einem Körper, wo nur sparsam Blut läuft, kein Muth, kein Selbstvertrauen, keine Unterstützung für den Fall eines feindlichen Angriffes.

Aber alle diese Krankheiten der Staaten können oft schnell gehoben werden; nur da, wo die Medizinalpolizey keine kräftigen Körper der Unterthanen erzog, die Kulturpolizey die Geisteskräfte vernachläßigte, die Staatswirthschaftspolizey ein durchaus armes Volk um sich sieht, da, wo es unmöglich ist, die Nation in ihrem Geiste und sonach in ihrer höchsten Macht schnell aufzuregen, da, wo allgemeine Verweichlichung die

Völker niederdrückt, und Körper nur im Taumel dahin schweben, da ist alle Achtung der Nachbar-Nationen verloren, da zerfallen die Staatsgebäude bey dem geringsten Stoße von aussen, und die Menschen der Freyheit beraubt, werden zu Thieren erniedriget.

Die Polizeygewalt, welche die körperlichen und geistigen Nationalkräfte bearbeitet, ist daher die treueste Unterstützung der Militärgewalt.

Uebrigens bemerke ich, daß die Polizeybehörden zwar öfters die sogenannte Conscription leiten, d. h. den Militärbehörden, die zum Waffendienste bestimmten Unterthanen aus den Staatsbürgern wählen, und ausliefern, — für den Marsch und die Verpflegung der Truppen sorgen, Antheil nehmen an den Nationalbewaffnungen u. dgl. m.: allein dieses Alles gehört nicht zum polizeylichen Felde, sondern ist ein Ausfluß der Militärgewalt. Unsere gegenwärtigen Verhältnisse können es zwar nothwendig und zweckmäßig machen, daß diese Geschäfte von den Polizeybehörden besorgt werden, allein sie schlagen nach doktrinellen Grundsätzen eben so wenig in ihr Fach, als – wenn den Polizeybeamten aufgegeben wird, die Beytragspflichtigkeit der Einzelnen bey einer gewissen Auflage zu reguliren, dieser Gegenstand dadurch aufhören sollte, Finanzsache zu seyn.

Weitere Ausführung dieses Punktes scheint mir überflüssig, da jede genaue Entwicklung der gegebenen Begriffe und Grundansichten nothwendig auf diese und verwandte Resultate leitet.

Möge man indessen in der doktrinellen Gränzbestimmung der einzelnen Staatsgewalten täglich weiter fortschreiten: der Erfolg wird vielen wissenschaftslosen Praktikern den Wahn benehmen, als habe diese Art der Untersuchungen keinen Werth fur das Geschäftsleben.

Zum Beschlusse

dieses wissenschaftlichen Versuches, will ich noch etwas über die Polizeygesetzgebung anführen.

Nur eine allseitig ausgebildete Doktrin kann ein gutes Gesetzbuch erzeugen, welches mit der innern Gediegenheit der Ordinationen eine angemessene Stellung und einen natürlichen Zusammenhang der Materien verbindet. Kein Staat Europa's kann sich eines solchen Polizeygesetzbuches rühmen, weil die Polizeywissenschaft nichts weniger als hinlänglich ausgebildet, ja nicht einmal der Begriff und Umfang der Polizeygewalt, unbestritten festgestellt ist.

Die Franzosen sahen bey ihrer allgemeinen Gesetzereformation zwar auch die Nothwendigkeit ein, einen code de police zu verfertigen; allein gerade aus diesem Gesetzbuche sprechen am deutlichsten die einseitigen Ansichten der Franzosen über Polizey in wissenschaftlicher Beziehung.

Der österreichische Kaiserstaat, dessen allgemeine Gesetzgebung in der gegenwärtigen europäischen Welt für die gelungenste gilt, hat ebenfalls ein eigenes Polizeygesetzbuch, welches aber eigentlich nur jene polizeylichen Anordnungen enthält, auf deren Vernachläßigung Strafe gesetzt ist. Dieser Punkt führt uns auf die gewöhnliche Ansicht der Polizeypraktiker, daß ein Polizeygesetzbuch nur ein Strafgesetzbuch seyn könne, und sich somit der allgemeinen Strafgesetzgebung anschließe. Einen solchen verjährten Irrthum zu vertilgen, würde einer mühevollen Ausarbeitung bedürfen, wenn ich nicht meine wissenschaftlichen Ansichten über Polizey in den vorstehenden 4 Abhandlungen bereits niedergelegt hätte. Ich verweise besonders auf die dritte, wo der ganze polizeyliche Wirkungskreis detaillirt ist. Aus derselben wird man entnehmen, daß zur Realisirung der polizeylichen Zwecke nicht überall gebietende und verbietende Gesetze, vielweniger also Strafgesetze nothwendig und räthlich sind, daß hingegen der Fall öfters eintritt, wo der Gesetzgeber permissiv verfährt, um das Volk nach seinen Ansichten zu Fortschritten aller Art zu leiten. Um diese Behauptung zu rechtfertigen, folgendes Beyspiel: Das Verhältniß des Staats zur Kirche erfordert, daß er deren Anordnung zur Heiligung gewisser Tage bürgerlich sanctionire. Wenn nun der Staat in dem polizeylichen Gesetzbuche unter dem Titel der Landwirthschaftspolizey dem Landvolke gestattet, in gewissen Fällen an Sonn- und Feyertagen auf der Flur allgemein zu arbeiten, wer wollte diesem Gesetze den Karakter eines polizeylichen abspre-

chen, weil es kein Strafgesetz ist? Gesetze dieser Art giebt es aber im polizeylichen Gebiete unzählige. Zwar wird der polizeyliche Gesetzgeber, der Natur des Gesetzes an sich treu, hauptsächlich gebietend und verbietend verfahren müssen, denn die gestattenden Gesetze verlangen jedesmal besondere Fälle, und können in jeder Gesetzgebung als Ausnahme von der Regel betrachtet werden); allein, selbst bey den gebietenden oder verbietenden Gesetzen, — wenn auch der Beysatz einer Strafandrohung diesen vorzügliche Kraft giebt, so ist er doch nichts weniger, als überall räthlich: ja es kömmt hier, wie überhaupt bey der Gesetzgebung äußerst viel auf den Sittenzustand der Nation an.

Also verschwinde zuvörderst der Irrthum, die Polizeygesetzgebung sey nur eine Strafgesetzgebung, mit dem Irrthume, die Polizey habe blos die Erhaltung der Sicherheit zum Zwecke; denn jeder Anhänger gegentheiliger Meinung wird gestehen müssen, daß blos diese Ansicht jene erzeugt habe, somit auch mit dieser jene zusammenfalle, und nichts für die Polizey entwürdigender sey, als sie als bloßes Anhängsel der Criminalgesetzgebung darstellen zu wollen.

Welches ist aber der Stand der Polizeygesetzgebung der übrigen Staaten? wird itzt die nächste Frage seyn, die man an mich stellt. Ich beantworte sie im Nachstehenden:

Die meisten Staaten, besonders Deutschlands, haben bey dieser oder jener Veranlassung einzelne po=

lizeyliche Gesetze publizirt, sie von Zeit zu Zeit einzeln verbessert, und gewöhnlich in einem allgemeinen Gesetzesblatte lediglich in chronologischer Ordnung aufbewahrt. Im Einzelnen wurde sonach von Manchem dieser Staaten viel geleistet, aber wenn zu einer vollendeten Gesetzgebung die Zusammenstellung aller Gesetze nach einem wohlgeordneten Systeme, d. i. nach dem natürlichen Zusammenhange der Materien gehört, so ist in diesen Staaten hiefür größtentheils noch wenig gethan. Dieses ist aber gerade der Punkt, wo die Doktrin wirken muß, und wo nur sie allein zum Ziele führen kann.

Doch aber, während dem ich diese Ansichten ausspreche, dünkt mir eine feindliche Stimme also ins Ohr zu klingen:

Glücklich waren unsere Eltern bey dieser fragmentarischen Gesetzmethode, unheilbringend hingegen wirkte in den neueren Zeiten oftmals das Ordnen und Systematisiren: wir wollen sonach bey dem erprobten Guten bleiben, und das unsichere Bessere dahingestellt seyn lassen, wir wollen eine Form erhalten, bey welcher wir nach Verhältniß unserer Vorschritte jedes Gesetz leicht ändern können, ohne nachtheiligen Einfluß auf ein Ganzes, wo sonach die innere Ausbildung der Gesetze von Tag zu Tag gewinnt, und durch eine äußere Systemform nicht zurückgehalten wird. Diese Meinung umgiebt bey dem ersten Anblicke ein ziemlich heller Schein von Wahrheit, und nur eine genaue Prü-

fung kann ihre unrichtige Seite hervorheben. Ja, diese Meinung wird in unsern Tagen um so kräftiger, als ein feindlicher Dämon die neuen Gesetzgebungen überall angreift, und unserer Zeitperiode erst neuerlich, selbst die Fähigkeit zur Gesetzgebung abgesprochen wurde. —

Wir müssen hier, so glaube ich wenigstens, das Streben unseres Geistes nach einem geordneten Zusammenhange des Wissens als Fortschritt und nicht als Anzeige eines Rücktritts ansehen. Es ist zwar wahr, daß viele bey ihrem Systematisiren und Ordnen die eigentliche materielle Ausbildung vernachläßigen, und oberflächlich bleiben; allein wir müssen blos vor diesem Abwege warnen und nicht jenem wohlthätigen Streben nach harmonischem Zusammenhange entgegentreten, das Falsche bekämpfen, und zugleich das Gute benützen.

In diesem Geiste können wir wohl ein systematisches Polizeygesetzbuch haben, ohne daß die fortschreitende innere Ausbildung erschwert wird. Gesetzbücher müssen mit den Generationen fallen, und neu aufstehen, denn in dem das Wesen des menschlichen Lebens und Wirkens erfassenden Streben nach Vervollkommnung liegt das Prinzip ewiger Veränderung. So mag man von Zeit zu Zeit an den einzelnen Normen eines Gesetzbuches nach dem Verhältnisse des Bedürfnisses ändern, zusetzen, wegnehmen, die neuen Anordnungen in Anhängen zu dem Gesetzbuche nach der Ordnung des letztern sammelnd: dieses naturgemäße Verfahren wird solange fortdauern, bis das Uebergewicht der neuen

Constitutionen das alte Werk umwirft, und ein neues ersteht.

Wer hat je behauptet, daß eine geordnete Behandlung einer Wissenschaft deren innere Ausbildung erschwere, wer kann ernstlich die Meinung hegen, daß, wenn die Gesetze wohlgeordnet zusammengestellt sind, ihre innere Vervollkommnung aufhöre? Ja gerade die Ordnung ist jene Kraft, welche, da sie uns die verschiedensten Verhältnisse in ihrem Zusammenhange darstellt, stets auf neue Resultate leitet, und somit selbst die lauterste Quelle innerer Fortschritte ist.

Lassen wir uns sonach nicht irre machen in unserm Streben, wohlgeordnete Gesetzessammlungen zu liefern. Rufen wir uns vielmehr, wenn wir wanken sollten im Guten, jedesmal die Vorzüge recht lebhaft ins Gedächtniß, welche die geordnete Zusammenstellung der Gesetze sowohl für die Theorie, als für das Geschäftsleben hat.

Wenn der Lehrer in dem Gesetzbuche den natürlichen und einfachen Leitfaden für seine Vorlesungen über den positiven Theil der Wissenschaft findet, der Studierende gleich anfänglich mit diesem seinen Talismann für das ganze Geschäftsleben vertraut wird, und nicht erst, wenn er in die Praxis kömmt, die Gesetzessammlungen erblickt, weil er früher nur die Hefte seines Lehrers kannte; wenn den Lehrern die Möglichkeit verschafft ist, in ihren Ausarbeitungen längere Zeit dieselbe Ordnung einzuhalten, weil keiner so eitel seyn

kann, nach einem eigenen Systeme zu arbeiten, wenn eine zweckmäßige Ordnung des Gesetzbuches vorliegt; wenn hiernach der Geschäftsmann schnellen Rath findet, nicht mit Nachschlagen und Aufsuchen der Verordnungen die köstliche Zeit verdirbt, und die so oft dringend nöthige Energie des Handelns schwächt; wenn dem Bürger ein geordnetes Werk vorliegt, aus welchem er nach seinen Bedürfnissen sich jedesmal selbst unterrichten kann; wenn im Allgemeinen die in einem Gesetzesblatte mitenthaltene Masse militärischer, finanzieller und anderer Gesetze den Augen entrückt wird, und der Blick des Lehrlings, Lehrers, Beamten und Bürgers auf ein geordentes Werk sich concentriren kann, wer erkennt nicht hieraus die Wohlthat, welche eine zweckmäßige Gesetzessammlung über Alle verbreitet?

Uebrigens ist nichts unrichtiger und schädlicher, als ein solches Werk von einer zu schwierigen Seite sich vorzustellen. Bey den vielen Arbeiten, welche für das Detail vorliegen, bey den allgemein verbreiteten hellen Ansichten über die Bestimmung der Staaten, bey der angemessenern Bildung unserer Staatsbeamten, bey der Entfernung so vieler Vorurtheile, die ehemals das Volk niederdrückten, bey der größeren Ausbildung aller Hülfswissenschaften, bey der Hinwegräumung der gefährlichsten Auswüchse in den Staaten, ist die Wirksamkeit des Gesetzgebers ungemein erleichtert; er darf vielmals nur zusammenstellen, ordnen, genügend verhandelte Controversen erledigen, und im Allgemeinen jene Bestimmungen hervorheben, welche

dem Karakter und der Bildung der Völker gemäß, und durch die Forschungen der Gelehrten größtentheils als solche schon anerkannt sind. Außerdem ist es wahr, daß jede Legislation, auch wenn sie nur Zusammenstellung ist, der reiflichsten Ueberlegung bedarf, und für Staaten nichts schädlicheres gedacht werden kann, als ein Werk zur Richtschnur für mehrere Generationen hinzustellen, welches den Bedürfnissen und Anforderungen der Völker gleich bey seiner Erscheinung nicht entspricht.

So nothwendig daher ein allgemeines Polizeygesetzbuch für unsere Staaten ist, so wenig möge es übereilt, vielmehr von Seite der Staatsverwaltungen die Veranstaltung getroffen werden, daß durch immer weitere Vervollkommnung der Polizeywissenschaft der Gesetzgebung selbst am thätigsten in die Hand gearbeitet werde. Der Gelehrte kann überhaupt den nächsten Uebergang dadurch bilden, daß er die in einem positiven Staate vorhandenen polizeylichen Gesetze zweckmäßig, ohne sich sklavisch an den Zusammenhang der Quellen zu halten, zusammenstellt, und so für das gesammte Feld der Polizey die positiven Normen eines Staats in einem wohlgelungenen Systeme und in einem einzigen genau ineinander greifenden Werke verbindet. 91)

---

91) So bildeten auch die codices hermogen. und gregori. den Uebergang zu den eigentlichen römischen Gesetzbüchern, den cod. theodos. und justin.

Dieses Werk, welches einerseits dem Lehrer zum Leitfaden bey seinen Vorlesungen, dem Geschäftsmanne zum Ueberblicke und zum schnellen Nachschlagen dient, als Privatarbeit die Bedenklichkeiten eines öffentlichen Gesetzbuches hinter sich läßt, ohne den Zweck zu verfehlen, zum allgemeinen Versuche und zur Prüfung zu dienen, kann, wenn es anderst mit Umsicht und Genauigkeit von einem der Sache gewachsenen Manne verfertigt wird, nur wohlthätige Früchte für Theorie und Geschäftsführung bringen, und eine vollendete Legislation vorbereiten, welche immerhin die sicherste Brücke zwischen Theorie und Praxis ist.

Verbesserungen.

Des Verfassers Entfernung vom Druckorte während der Zeit des Abdruckes, hat es ihm unmöglich gemacht, auch den geringsten Antheil an der Correktur zu haben. Der einsichtsvolle Leser wird daher die eingeschlichenen Druckfehler nicht dem Verfasser zur Last legen, um so weniger, als sie nirgends den Sinn stören. Vorzüglich wird bemerkt, daß die Namen der allegirten Schriftsteller verdruckt sind; z. B.

Seite 34 Lasser statt Leyser.
— 34 Thomaskus statt Thomassius.
— 59 Schlöperische statt Schlözerische.
— 59 v. Fusti statt von Justi.

Auch noch einige andere unbedeutende Fehler sind sichtbar, z. B.

Seite 36 Zeile 3 Ungelegenheiten statt Angelegenheiten.
— 38 — 5 positivi statt positive.
— 41 — 19 ein- und dieselbe statt eine und dieselbe.
— 45 — 12 fehlte statt fehlt.
— 96 — 3 von statt vor.

Seite 125 Zeile 13 schürmende statt schirmende.
— 130 — 22 zur Gerichtsbarkeit statt zum Geschäftskreise.
— 133 — 23 mußte statt müsse u. s. w.

Ueber alle diese Punkte wird der Leser und Beurtheiler, dessen nachsichtsvolle Güte solche Kleinigkeiten zu übersehen, gewohnt ist, hinweggehen; da ohnedies der Inhalt allein den Werth dieses wissenschaftlichen Versuches begründen kann und soll.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Roßhirt, Conrad Franz,

Ueber den Begriff und die eigentliche Bestimmung der Staatspolizey sowohl an sich als im Verhältnisse zu den übrigen Staatsverwaltungszweigen ; ein Versuch zur reineren Begründung der Polizeywissenschaft

Bamberg ; Würzburg 1817

Pol.civ. 124 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10767314-9